FOR TX

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 457 945

HD

Z-1 xx
#32026

HARVARD LAW LIBRARY

Received N 1 320

Crime
Switzerland

Die

Aufgabe des Staates

gegenüber dem Verbrecherthume

nach den

Grundsätzen des Materialismus.

In gemeinverständlicher Darstellung

von

Alfred Martin Cleß.

Mit einem Vorwort von Dr. Ludwig Büchner,
Verfasser von „Kraft und Stoff" ꝛc. ꝛc.

Motto: „Rund, wenn sie wirken soll, und ganz muß
sprechen die Wahrheit,
Rücksichtslos, g'radaus führt das entschiedene
Wort."
Vischer, „Epigramme aus
Baden-Baden".

Zürich.
Verlag von Cäsar Schmidt.
(Schabelitz'sche Buchhandlung.)
1875.

SWITZERL
986
CIE

Alle Rechte vorbehalten.

NOV 1 1920

Druck von J. Herzog in Zürich.

Inhaltsübersicht.

Seite

Erster Abschnitt.
(Einleitung.)

Woher kommt das Strafrecht? Wer hat das Recht zu strafen? . . . 1

Zweiter Abschnitt.

Die „Philosophie" im Gegensatz zum Materialismus; die Leugnung des „freien menschlichen Willens"; die Stellung des Materialismus zum Verbrecherthume 5

Dritter Abschnitt.

Aufgabe des Staates, Verbrechen vorzubeugen; materialistischer Glaube an das Aufhören der Verbrechen 30

Vierter Abschnitt.

Das einzig mögliche gegen die Verbrecher zu richtende Verfahren, welches auch durch das berechtigte Interesse des Staates als nothwendig erscheint, besteht im Unschädlichmachen des Verbrechers, d. h. in der Freiheitsentziehung desselben, — das Unschädlichkeits- oder Interesseprinzip . 37

Fünfter Abschnitt.

Praktische Konsequenzen des Unschädlichkeits- oder Interesseprinzips . . 45

Sechster Abschnitt.

Kurze, kritische Darstellung der wichtigsten bisherigen („philosophischen", nicht materialistischen!) Strafrechtstheorien. Schluß 59

Vorwort des Herrn Dr. Ludwig Büchner.

Nachdem die theologiſchen Schreihälſe und die philoſophiſchen Faſelhänſe mit ihren angeblichen „Widerlegungen“ des naturwiſſenſchaftlichen Materialismus oder Monismus allerorten Schiffbruch erlitten haben oder noch erleiden (wie dieſes auch gar nicht anders möglich iſt, da faſt jeder neue Tag neue Entdeckungen oder neue Geſichtspunkte zur Stützung und Erweiterung der materialiſtiſchen oder moniſtiſchen Philoſophie bringt), haben ſie es ſich zur Aufgabe geſetzt, das Publikum mit angeblichen, aus den materialiſtiſchen Lehren gezogenen Konſequenzen zu erſchrecken und die ſog. „ſittliche Weltordnung“ oder die höchſten ideellen Güter der Menſchheit für auf das Ernſtlichſte gefährdet zu erklären. Zum Erſten beweist dieſes Verfahren kein allzugroßes Vertrauen in die ſittliche Weltordnung bei ihren Apologeten; und zum Zweiten ſtellt ſich dieſe angebliche „ſittliche Weltordnung“ bei näherer Betrachtung als eine große unſittliche Welt-Unordnung heraus. Nur die Gewohnheit, die Trägheit im Nachdenken, der Mangel an Kenntniſſen und die Verknüpfung ſo vieler perſönlicher Intereſſen mit der Erhaltung des Beſtehenden machen es erklärlich, daß dieſe faule, egoiſtiſche Intereſſen-Wirthſchaft nicht ſchon längſt als ſolche erkannt und über den Haufen geworfen worden iſt. Aber es wird dieſes zweifelsohne eines Tages geſchehen, und es wird ſich alsdann deutlich zeigen, daß der vielgeſchmähte ſog. Materialismus gerade an „ſittlichem“ und menſchheitsbeglückendem

Gehalte ſeinen gegneriſchen Richtungen weit voraus oder überlegen iſt. Verfaſſer dieſer Zeilen glaubt dieſes in dem dritten Theile ſeiner Schrift: „Ueber den Menſchen und deſſen Stellung in der Natur“ (Leipzig, Thomas, 1869 und 1872) genügend nachgewieſen zu haben, um ſich einer weiteren Ausführung an dieſer Stelle überheben zu können. Allerdings konnte jener Nachweis am genannten Orte nur in den allergröbſten Umriſſen geliefert werden. Um ſo mehr hat es den Verfaſſer gefreut, daß der Autor nachſtehenden Werkchens eine ſolche weitere Ausführung nach einer einzelnen und ſehr wichtigen Seite, nach der Seite des Strafrechts hin unternommen hat. Die humanen Schlußfolgerungen, zu denen derſelbe gelangt, zeigen auch hier den humanen, auf Menſchheits-Beglückung gerichteten Charakter der materialiſtiſchen Philoſophie im Gegenſatze zu den meiſt hart- und engherzigen Meinungen früherer Strafrechts-Philoſophen oder zu den noch unverſöhnlicheren Rache-Gefühlen der theologiſchen Wortführer. Wohl mag der jugendliche Autor Manches in ſeinen Ausführungen ſchärfer und unbedingter hingeſtellt haben, als bei genauerer Betrachtung und ſtrengerer Prüfung gerechtfertigt erſcheint. Aber es iſt von jeher ein ſchönes Vorrecht der Jugend geweſen, mit ihren Meinungen nicht „hinter dem Berge zu halten“, ſondern dieſelben offen und ohne Rückſicht auf allenfallſige Anſtöße nach Rechts oder Links herauszuſagen oder vor gefürchteten Konſequenzen nicht zurückzubeben. Die Zeit wird alsdann ſchon „die Spreu von dem Weizen ſondern“. Iſt es ja doch vor Allem die gebildete Jugend, auf deren Theilnahme und Anerkennung der (fälſchlicherweiſe ſogenannte) Materialismus oder die neue, auf der Grundlage natürlicher Welt-Ordnung erbaute moniſtiſche Welt-Anſchauung zu rechnen hat, während es ein thörichtes Verlangen wäre, wenn man von den, neuen Eindrücken wenig mehr zugänglichen Gehirn-Zellen der älteren, in feſten theologiſchen oder philoſophiſchen Dogmen aufgewachſenen Generation ein Gleiches erwarten wollte.

„Das Alte ſtürzt! Es ändern ſich die Zeiten,
Und neues Leben blüht aus den Ruinen!“

Von dieſen Geſichtspunkten ausgehend, hat der Unterzeichnete das freundliche Erſuchen des Verfaſſers dieſer Schrift, ſeine Arbeit der Oeffentlichkeit gegenüber mit einigen einleitenden Worten begleiten zu wollen, nicht abſchlagen zu ſollen geglaubt, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß die literariſche Meute, welche den Unterzeichneten ſeit Beginn ſeines öffentlichen Auftretens auf Schritt und Tritt begleitet und mit nicht endenwollenden Lügen und Schmähungen verfolgt, ihr mißtöniges Bellen bei dieſer Gelegenheit von Neuem ſollte ertönen laſſen.

Und ſomit möge das nachfolgende Werkchen des Herrn Cleß dem vorurtheilsfreien oder Aufklärung ſuchenden Publikum unter Vorbehalt des eigenen Urtheils beſtens empfohlen ſein!

Darmſtadt, im Februar 1875.

Dr. Ludwig Büchner.

Vorwort des Verfaſſers.

Der Verfaſſer hat es im vorliegenden Werke ſich zur Aufgabe geſtellt, die Wahrheiten des Materialismus, d. h. die unerſchütterlichen Reſultate der modernen Naturwiſſenſchaft auch auf das Strafrecht überzutragen, dem Strafrecht die Grundlage zu geben, welche für dasſelbe die nothwendige, einzig poſitive und von der Naturwiſſenſchaft verlangte und gegebene erſcheint.

Es ſind bisher unter den Materialiſten ſelbſt, zumal da dieſe leider immer noch ſehr wenige Juriſten in ihren Reihen zählen, nur Wenige geweſen, welche in richtiger und konſequenter Weiſe vom

wahren, materialiſtiſchen Standpunkte aus auch das Verbrecherthum beurtheilten; und dies geſchah dazu noch ſtets nur in ganz kurzen, ich möchte ſagen oberflächlichen und oft ſcheuen Bemerkungen, als ob die Wahrheit nicht überall ſiegen könnte und müßte!

Ich muß nun für meine Perſon geſtehen, daß ich den Gedanken, die Naturwiſſenſchaft zur Grundlage des Strafrechts zu machen, ſelbſtſtändig gefaßt und in mir verarbeitet, und noch ſelbſtſtändiger (weil hier ja ganz allein ſtehend!) dieſen Gedanken in ein volles Syſtem gebracht habe. Es lag freilich hier, in Anbetracht daß alles bisherige Strafrecht, insbeſondere alle bisherigen Strafrechtstheorien durchaus von der „Philoſophie" beeinflußt, ja geradezu von dieſer vollſtändig durchdrungen und beherrſcht waren — es lag vor mir, ſage ich, eine außerordentlich ſchwierige Aufgabe, welche zu löſen ich ohne Vor- und Mitkämpfer ganz nur auf meine eigenen Kräfte angewieſen war. Mögen ſich letztere hiezu ſtark genug erwieſen haben, und möge der freundliche Leſer von mir herzlichſt gebeten ſein, mir unverdroſſen auf dem ganzen Wege, den ich ihn führen werde, zu folgen; dann hoffe ich, von ihm gütig oder doch nachſichtig beurtheilt zu werden.

Mein höchſter Wunſch, mein höchſtes Ziel aber iſt, daß ich aus dem Materialismus neue wahrheitsſprühende Funken geſchlagen habe und für dieſe Wahrheiten Anhänger, und zwar ſolche, die für dieſelben zu leben und zu ſterben wiſſen, gewinne.

Stuttgart, Mitte März 1875.

Alfred Martin Cleß.

Erſter Abſchnitt.

(Einleitung.)

Woher kommt das Strafrecht? Wer hat das Recht zu ſtrafen?

Der Staat erſcheint uns in objektiver Weiſe als ein Verein von Menſchen oder die organiſirte Geſellſchaft zum Zwecke der Wahrung und Förderung der gemeinſamen Intereſſen. Durch letztere baut ſich das Volk ſeinen Staat auf. So mannigfaltig das Leben und die Beſtrebungen des Einzelnen ſein mögen, ſo erblicken wir doch im Grunde gemeinſame Ziele und Zwecke, die mit denſelben Mitteln und unter dem gegenſeitigen Beiſtande Aller verfolgt werden können und müſſen. Wir nennen dies die Einheit der ſozialen Intereſſen. Auf einer anderen Seite aber begegnen wir der Harmonie der ökonomiſchen Intereſſen. Denn Jeder wünſcht, daß es ihm wohl ergehe, daß er ſich ſein (leibliches) Wohl ſchaffe. Dies wird vornehmlich durch die Arbeit erreicht. Dieſe aber verrichtet der Einzelne nicht bloß für ſich, ſo daß er dadurch einen materiellen Gewinn davonträgt und ihm die Arbeit Vergnügen verurſacht, ſondern er ſchafft auch dadurch, wenn anders ſeine Arbeit produktiv iſt — und das ſoll ſie ſein — einem Andern einen Werth. Dieſer Umſtand nun, dem eine vernünftige Arbeitstheilung noch zu Hülfe kommt, wird das gegenſeitige Intereſſe und das gegenſeitige Wohl hervorrufen, ſo daß Letzteres in einander fließt. Es bewirkt alſo Jeder durch ſeine Arbeit ſein eigenes Wohl und zugleich das des Andern. Dieſe Harmonie der menſchlichen Intereſſen iſt eine ſehr offenbare und finden wir ſie auch von vielen Schriftſtellern hervorgehoben, und ſo u. A. von Henry Thomas Buckle beſprochen,

welcher, Bezug nehmend auf Adam Smith, in seiner berühmten „Geschichte der Zivilisation in England", Deutsch von A. Ruge, 2. A., 2. Bd., S. 435, Folgendes sagt: „Ad. Smith nimmt in seinem „Nationalreichthum" überall an, daß die große bewegende Macht in allen Menschen, in allen Interessen und in allen Klassen, in allen Zeitaltern und allen Ländern die Selbstsucht ist. Die ihm zu Grunde liegende Annahme ist, jeder Mensch folge ausschließlich seinem eigenen Interesse oder was er für sein Interesse ansieht. Er will zeigen, daß, die Gesellschaft als Ganzes genommen, es sich fast immer ereignet, daß die Menschen durch Beförderung ihres eigenen Interesses ohne es zu wollen das Interesse Anderer befördern."

Weiterhin aber gibt es höchst persönliche Interessen, Interessen, welche sich auf die ganze Persönlichkeit des Einzelnen, auf dessen Unantastbarkeit u. s. w. beziehen. — Endlich ist es für jeden erforderlich und nützlich, daß er in der Besorgung und Wahrung seiner Interessen überhaupt von den Andern nicht gestört und beschädigt wird. Man könnte diese Interessen, zum Unterschiede der „ökonomischen", „sozialen" und „persönlichen", negative Interessen nennen.

Auf diese Weise nun, auf Grund der Einzelinteressen, entstehen Interessen der Gesammtheit. — Der Repräsentant, der Vertreter und Wahrer aller Gesammtinteressen aber ist der Staat. Durch Letzteren werden jene in ihrer „ökonomischen" und „persönlichen" Seite*) bestimmt und geschützt durch Aufstellung gewisser Normen, sogenannter Rechtsnormen, d. h. — wiederum nach unserer Anschauung — Feststellung der berechtigten Interessen**) des Einzelnen, das sind solcher

---

*) Die erstere wird durch das Privatrecht umfaßt, die letztere durch das Strafrecht; während die sozialen Interessen durch das Staatsrecht festgestellt werden. Alle drei Arten aber werden durch die „negativen" Interessen geschützt, diese werden exsequirt beim Privatrecht: durch den Zivilrichter, beim Strafrecht: durch den Strafrichter, beim Staatsrecht: durch ein — auch (allen) Beamten gegenüber wegen dienstlicher Verbrechen! — sehr nothwendig erscheinendes Staatsgericht!

**) So natürlich und offenbar uns diese Interessen heute erscheinen mögen, so sind sie doch thatsächlich sehr verschieden bestimmt worden im Laufe der Geschichte (cf. die Geschichte insbesondere des Strafrechts!). Es handelt sich also hier, beim Rechte um einen relativen Begriff, wie wir denn abstrakte, leere Begriffe ausschließlich den Herren Philosophen überlassen wollen! — Daß übrigens zu unserer Auffassung, namentlich zu unserer Relativität des Rechts auch noch Andere gekommen sind, zeigt z. B. das von Friedrich von Hellwald vortrefflich redigirte „Ausland":

Intereſſen, welche ohne Gefährdung dritter, zum eigenen und mittelbar auch zum (poſitiven oder negativen) Wohle Anderer ausgeübt werden können und dürfen; dies nennen wir das Recht des Einzelnen, und nennen Unrecht die Handlung desjenigen, welcher ſeinem unberechtigten, vermeintlichen, falſchen Intereſſe gemäß das berechtigte Intereſſe eines Dritten verletzt. Dieſe Rechtsverletzungen können nun zweierlei Art ſein: ſie ſind entweder nicht gemeingefährlicher Natur und können gewöhnlich wieder aufgehoben oder ausgeglichen werden, oder aber ſind ſie nicht wieder gut zu machen und tragen gemeingefährlichen Charakter an ſich, d. h. jene Rechtsverletzungen ſind entweder ökonomiſcher, privatrechtlicher oder perſönlicher, ſtrafrechtlicher Natur, gehören theils vor das Zivilgericht, theils vor das Strafgericht. Denn im Staate hat ſich das Volk nicht bloß die Befugniß ertheilt, das natürliche und offenbare Recht der Einzelnen zu normiren, ſondern ſich auch die Macht gegeben, Uebergriffe in fremde Rechts-, d. h. Intereſſegebiete, wieder aufzuheben, reſpektive zu beſtrafen. Hier wird die natürliche Selbſthülfe des Einzelnen zur natürlichen Selbſthülfe der Geſammtheit, wird das natürliche Intereſſe des Einzelnen zum natürlichen Intereſſe der Geſammtheit.

Hiemit ergibt ſich nun aber für uns in Beziehung auf die von uns unter den erſten Abſchnitt geſtellte zweite Frage das Reſultat: daß die Geſammtheit, reſp. der Staat und nur der Staat der kompetente Richter iſt über den Verbrecher*).

„Die Begriffe von Recht und Unrecht ſind nicht konſtant, ſondern entwickeln ſich mit der Ziviliſation, und zwar geht die Entwicklung nicht ununterbrochen fort, ſondern kann nach entgegengeſetzten Richtungen divergiren". (Tylor, aus der »Contemporary Review« überſetzt von Spengel, im „Ausland" I, 1874). — Ebenſo verhält es ſich, beiläufig, mit den Begriffen Gut und Bös, welche wir nichts weniger denn aufheben wollen, — wie die Philoſophen und Theologen theils in bornirter, theils in heuchleriſcher Weiſe das Publikum glauben zu machen ſuchen, — da wir doch weit entfernt ſind, ſie dadurch zu vernichten, daß wir ſie als relative Begriffe hinſtellen, — was ja ſchon die Geſchichte beweist! Daher kennen in Wahrheit die Philoſophen und Theologen den Begriff Sittlichkeit nicht, den ſie ſo gerne im Munde führen, meiſt unter frivol-heuchleriſcher Maske. Wir Materialiſten aber kennen dieſen Begriff und haben hiebei nicht nöthig eine Maske zu tragen.

*) Wie es wohl die meiſten heutigen Kriminaliſten — mit Recht — thun, ſo nennen auch wir — durchgängig — jede ſtrafbare Handlung Verbrechen und jeden, der eine ſolche begeht, Verbrecher.

Nur in einem einzigen Falle überträgt der Staat dieſe ſeine (ſonſt) ausſchließliche Machtbefugniß auf einen Einzelnen; dies iſt der Fall der Nothwehr, d. h. „derjenigen Handlung, welche erforderlich iſt, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von ſich oder einem Anderen abzuwenden“ (Deutſches Reichsſtrafgeſetzbuch § 53). Während nämlich ſonſt das Strafrecht in den Händen des Staates ruht, ſo muß und darf im Falle der Nothwehr*) der Einzelne jenes Recht ausüben; der Grund hievon aber liegt darin, daß die berechtigten Intereſſen des Einzelnen, die zu wahren weſentlich Aufgabe des Staates iſt, dann nicht gewahrt ſein würden, wenn derjenige, deſſen (vom Staate garantirten) Intereſſen unmittelbar angegriffen werden, einer theilweiſen oder gänzlichen Vernichtung derſelben nicht mit allen Mitteln zuvorkommen dürfte.

In allen übrigen Fällen aber iſt die Selbſthülfe etwas durchaus Geſetzwidriges und muß unbedingt jener von uns oben aufgeſtellte Grundſatz gelten: Der Staat iſt der kompetente Richter über den Verbrecher.

---

*) Von der Nothwehr iſt zu unterſcheiden der „Nothſtand“, welcher darin beſteht, daß Jemand, der ſich oder einen ſeiner Angehörigen von einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben bedroht ſieht, die er nur durch einen Eingriff in fremde Rechte abwenden kann, nun wirklich zur Abwendung dieſer Gefahr in fremde Rechte eingreift. Hier behaupten ſchon andere Kriminaliſten, z. B. Grolmann, ſehr richtig: daß in einem Nothſtand der Rechtszuſtand aufgehoben ſei und daher die Verletzung in demſelben weder rechtlich noch unrechtlich, alſo jedenfalls ſtraflos ſei. Ebenſo wird er in Wirklichkeit auch nach unſerem Geſetzbuch (cf. § 54 desſelben) nicht beſtraft, vorausgeſetzt, daß er ein „unverſchuldeter“ iſt. — Im Uebrigen verſtehen ſowohl Laien als Juriſten nicht, daß oft namentlich das, was als „Diebſtahl“ beſtraft wird, Nichts weiter iſt, als ein Akt des Nothſtandes! —

Zweiter Abschnitt.

Die „Philosophie" im Gegensatz zum Materialismus; die Leugnung des „freien menschlichen Willens"; die Stellung des Materialismus zum Verbrecherthume.

Die Behandlung des Strafrechtes, insbesondere die Frage nach dem Strafrechtsprinzip ist bisher in so hohem Grade von der „Philosophie" beeinflußt worden, daß wir nicht umhin können, zunächst einen, wenn auch gemäß unserer Aufgabe nur kurzen Blick auf das Wesen der „Philosophie" überhaupt zu werfen*).

In der „Philosophie" haben sich Jahrtausende an lauter Fehlversuchen abgearbeitet, nur ein negatives Resultat ist zu Tage gefördert worden! Die älteste Philosophie, die griechische und zwar die sogenannte jonische Philosophie hielt sich freilich zunächst an die Natur, an das äußerlich Erscheinende, Sichtbare und Wirkliche; dies war der Anfang der Philosophie und zugleich der der Naturwissenschaft!

Wenn jene ältesten Philosophen, wie Thales, Anaximander, Anaximenes, auch die ersten Naturforscher genannt werden könnten, so mußte es doch für dieselben eine faktische Unmöglichkeit werden, die Tiefen der Natur zu ergründen, in ihre Gesetze einzudringen, ihre Erscheinungen zu erklären. Brauchte es doch hiezu ungeheurer Zeiträume steter Entwicklung des Menschengeistes, zahlloser Erfindungen

*) Im Uebrigen zieht sich der Kampf gegen die „Philosophie" durch mein ganzes Werk hindurch, und man kann Letzteres auch als Eine, große Anklage gegen die „Philosophie" auffassen! Möchte diese Anklage meinen Lesern, wenn sie mit dem Werke zu Ende sind, als eine vernichtende erscheinen!

und zahlloſer hervorragender Männer auf dem Gebiete der Naturforſchung.

Nichtsdeſtoweniger philoſophirte man in jener älteſten Zeit weiter, oder vielmehr es wurde, nachdem die joniſchen „Naturphiloſophen“ ein trauriges, aber nothwendiges Fiasko gemacht, erſt eigentlich zu philoſophiren begonnen. Das heißt: man kam auf die leere, willkürliche Abſtraktion, auf unſelige Träumereien*). Dieſe haben ſich mit dem Namen „Philoſophie“ (oder auch „Theologie“, die nur als eine Tochter der Philoſophie, als eine Erſcheinungsform der Philoſophie anzuſehen iſt) viele Jahrhunderte lang wie eine ſcheinbar ewige, aber fluchwürdige Krankheit fortgepflanzt, verzehrend die beſten Geiſteskräfte des Volkes und Unheil bringend, wohin ſie ſich verbreiteten. Iſt es doch eine konſtatirte Thatſache, daß allein dem Chriſtenthum zirka **7 Millionen Menſchen** zum Opfer gefallen ſind!!**) dem Chriſtenthum, welches, wie D. F. Strauß richtig bemerkt, für ſich über Kreuzzüge und Ketzerverfolgungen nicht hinausgekommen iſt.

„Die „Philoſophen“ rücken die Weisheit in die Schwindelhöhe überfeiner Spitzfindigkeiten, in die Nebelferne ſcholaſtiſcher Grübeleien, in die weſenloſen Räume metaphyſiſcher Seifenblaſen und hohler Wortlarven hinauf. Es iſt ein wahrer Formelwulſt, aber kein Gedankenreichthum, mit welchem ſie auftreten. Beſonders ſind es die Begriffe von Subjektivität und Objektivität, ohne deren öfteren Gebrauch man in der philoſophiſchen Welt, wie in der Aeſthetik, ohne Zerriſſenheit und Weltſchmerz nicht durchdringen kann.

---

*) Träumereien ſind es, keineswegs reine Spekulationen! Denn dieſe beruhen im Nachdenken über vorliegende, gegebene, wahre Thatſachen, im denkenden Verfolgen derſelben, im Schlüſſe-Ziehen aus denſelben. Dies iſt aber bei der „Philoſophie“ ſchlechterdings nicht der Fall, da dieſe bekanntlich ihrem Weſen nach aprioriſche, abſtrakte, falſche, unbewieſene, nicht exiſtente Vorausſetzungen zu ihrer Grundlage nimmt, wenn ſie gleich bei ihren weiteren Betrachtungen durchaus nicht immer rein träumeriſch, ſondern auch in gewiſſem (beſchränktem) Sinne — eben ohne die gehörige vernünftige Grundlage, ohne eigentlichen Gegenſtand — ſpekulativ, d. h. hier logiſch denkend verfährt. (Letzterer Punkt iſt, beiläufig geſagt, der einzige Vortheil, den uns die „Philoſophie“ neben dem unendlichen Unheil, welches ſie ſonſt überall angeſtiftet, gebracht hat. Im Uebrigen hat (längſt) „der Mohr ſeine Schuldigkeit gethan und kann gehen!“)

**) Hat dagegen, frage ich, die Naturwiſſenſchaft zu ihrer Verbreitung und Anerkennung jemals auch nur das Opfer eines einzigen Menſchen gefordert??

Nur einige Pröbchen mögen das beweiſen. Eine gewiſſe Philoſophie redet z. B. von „„einem unendlichen Subjekt-Objekt, d. h. von einem abſoluten Subjekt, das ſeiner Natur nach ſich ſelbſt objektiviſiren ſoll, aber aus ſeiner Objektivität ſiegreich wieder hervor und in eine höhere Potenz der Subjektivität wieder zurücktritt, bis es nach Erſchöpfung ſeiner eigenen Möglichkeit ſubjektiv zu werden, als über Alles ſiegreiches Objekt ſtehen bleibt.““ Bei einem gewiſſen Hegelianer lieſt man folgende (echt philoſophiſche) Definition von der Liebe: „„ſie iſt die Realität eines Theils der Totalität des unendlichen Seins, verbunden mit der Kupidität und Karnität zwiſchen ich und du; denn Ich und Du ſind Er!!““ [Das ſchmeckt nach einer anderen, philoſophiſch-theologiſchen Aufſtellung, nämlich derjenigen rückſichtlich der „Dreifaltigkeitslehre“, wornach 3 = 1 iſt und 1 = 3]. (Henrici, über die Unzulänglichkeit eines einfachen Strafrechtsprinzips, Braunſchweig, 1840, 3. A., S. 47). Es ſind jene obigen Aeußerungen ein Beweis dafür, daß die Philoſophen nun einmal von dem metaphyſiſchen Standpunkte aus, den ſie einnehmen, nicht nur nicht im Stande ſind, ſich verſtändlich auszudrücken, ſondern auch häufig geradezu in das Stadium des Wahnſinns übergehen. Wer an dieſen philoſophiſchen Wahnſinn noch nicht glaubt, laſſe den (NB. ſehr namhaften) Philoſophen Reiff ſprechen: „Da reißt der Wille, vom Blitze des abſoluten Objekts im Innerſten vernichtet, den Blitz dieſer Negativität an ſich.“ Weiterhin gibt uns Reiff in demſelben Buche, aus dem obiges Zitat ſtammt, — „Der Anfang der Philoſophie“, Stuttgart, 1840, — durch ſeine eigenen Worte die glänzendſte und willkommenſte Beſtätigung unſerer Auffaſſung der eigentlichen Philoſophie als eines baaren Unſinns, wenn er gleich S. 1 ſagt: „Die Philoſophie unterſcheidet ſich von den realen Wiſſenſchaften dadurch, daß ihr Gegenſtand ihr nicht gegeben iſt.“ Dank, Jude, daß du mich dies Wort gelehrt! Ferner ſagt Philoſoph Reiff S. 9: „Wir müſſen die Philoſophie als ideale, völlig aprioriſche Wiſſenſchaft [Wiſſenſchaft?!] von den realen Wiſſenſchaften unterſcheiden“! Oder S. 160: „Der Begriff der Philoſophie iſt der Begriff des Ich, vermöge deſſen es in ihm ſelbſt ebenſowohl Subjekt als Objekt iſt“!! Wollte ich das Widerliche und Unnatürliche, ja geradezu Eckelerregende der „Philoſophie“ an weiteren Beiſpielen darthun, ſo könnte ich dies nach meinem Gefühle meinen Leſern gegenüber nicht verantworten;

denn ich müßte ja dann Reiff's ganzes Buch oder ein beliebiges anderes philoſophiſches Werk von Anfang bis Ende zitiren. Wer heutzutage mit geſunden Sinnen ausgeſtattet, philoſophiſche Bücher ſchon geleſen hat, wird ſich gerne an jenen oben angeführten Beiſpielen genügen laſſen; die Anderen mögen Jenes nachholen, wenn ſie Luſt haben!

Was über das frühere Vorherrſchen und das Weſen der „Philoſophie" zu ſagen iſt, gibt uns auch der Engländer Henry Maudsley in ſeiner berühmten Schrift: „Die Phyſiologie und Pathologie der Seele", Deutſch von Dr. Rud. Böhm, Würzburg, 1870. Hier heißt es S. 5: „Der Menſch, als das Maaß der Schöpfung, hielt ſich für viel zu erhaben, um ſich dazu herzugeben, der Diener und Erklärer der Natur zu ſein, und dieſer falſche Stolz beeinflußte nicht nur die Auffaſſung ſeiner Beziehungen zur übrigen Natur, ſondern durchdrang auch ſeine ſozialen Verhältniſſe*) und **korrumpirte ſein ganzes Denken.**" — Auch Scheffel ſpricht ſich über unſere Frage und zwar ſchon im Jahre 1855, im Vorwort zu ſeinem „Ekkehard", S. IV, folgendermaßen aus: „In allen Gebieten ſchlägt die Erkenntniß durch, wie unſäglich unſer Denken und Empfinden unter der Herrſchaft der Abſtraktion und der Phraſe (d. h. der „Philoſophie") geſchädigt worden; da und dort Rüſtung zur Umkehr aus dem Abgezogenen, Blaſſen, Begriffloſen zum Konkreten, Farbigen, Sinnlichen, ſtatt müßiger (krankhafter!) Selbſtbeſchauung, Beziehung auf Leben und Gegenwart, ſtatt Formeln und Schablonen, naturgeſchichtliche Analyſe, und unſere Enkel erleben vielleicht noch die Stunde, wo man von manchem Koloß ſeitheriger Wiſſenſchaft (wie der „Philoſophie") mit der gleich lächelnden Ehrfurcht ſpricht, wie von den Reſten eines vorſündfluthlichen Rieſengethiers."

Weiter läßt Scheffel in ſeinem angeführten Werke auf die Frage des Hornebogo, was „Philoſophie" ſei, den Ellak mit ſchneidender Schärfe alſo antworten: „Wenn einer nicht weiß, warum er auf der Welt iſt, und ſich auf den Kopf ſtellt,

*) Und alle übrigen, oder vielmehr die wirklichen Wiſſenſchaften! Genau ſo, wie bisher die „Philoſophie" die Wiſſenſchaften durchdrungen und beherrſcht hat, ſo wird in Zukunft der Materalismus die Grundlage aller übrigen Wiſſenſchaften werden, wodurch letztere allein wahrhaft gedeihen können.

um es zu erfahren, das ist ungefähr, was die im Abendlande „Philosophie“ nennen.“ —

„Wenn ich z. B. einen Band unserer Philosophen par excellence in die Hand nehme, und „mit heißem Bemühen“ über die darin niedergelegten Gedanken (vergeblich!) klar zu werden suche, tritt mir unwillkürlich immer das Bild eines Seiltänzers vor die Seele: mit klopfendem Herzen folge ich den halsbrecherischen Evolutionen, die Philosoph und Seiltänzer ausführen. Beide sind in Gefahr zu fallen und ich zittere deßhalb für beide: beim Seiltänzer für seinen Hals und beim Philosophen für seinen gesunden Menschenverstand.“ *)

Chateaubriand endlich hat vollständig Recht, wenn er sagt, Deutschland sei das Land der Biederkeit, des Genies und der Träume; je unverständlicher die Abstraktionen nebelhafter Geister seien, desto mehr Begeisterung erweckten sie unter den **Träumern, welche sie zu verstehen glaubten.**“

Es ist eben die leere, hohle, willkürliche Abstraktion und immer wieder diese Abstraktion, welche durch alle Philosophie hindurchgeht; das Grundprinzip, das ganze Wesen aller „Philosophie“ (stets inklusive der Theologie) besteht eben darin, daß man ein völlig leeres Wort, eine hohle Abstraktion, ohne irgend welchen realen Inhalt aus seinem ungesund arbeitenden Gehirn hervorholt und jene dann als das wahrhafte Sein, als das allein Wirkliche hinstellt.**) Es ist das offenbar ein Betrug am Menschengeiste und an der Natur, zum Mindesten die großartigste Selbsttäuschung. Oder aber verfahren die philosophischen Schwarzkünstler so, daß sie einen in der That existirenden Begriff, welcher aber eine ganz untergeordnete Bedeutung hat oder mit anderen noch zusammenhängt oder nur ein relativer ist, zu einem alle übrigen Begriffe absorbirenden, alles Sein durchdringenden und darstellenden Agens machen. Oder endlich stellen sie einen aus der Luft gegriffenen,

---

*) J. C. Fischer: Ueber die Freiheit des Willens und die Einheit der Naturgesetze, 2. A., Leipzig, 1871.

**) Daher rührt natürlich auch der Ausdruck „philosophische Sprache“! d. i. eine Sprache, die keine Sprache ist. Denn naturnothwendig kann man sich nicht über etwas, das gar nicht existirt, sich oder Anderen verständlich machen. — Im Uebrigen glauben auch die wirklichen Narren zu verstehen und verstanden zu werden.

mit menſchlichem Weſen begabten „Schöpfer“ auf, aus dem alles Sein fließe! *)

Es zeigt ſich für uns ſomit im Ganzen, abgeſehen davon, daß in dem ungeheuren Miſtbeete, welches die philoſophiſchen Bücher bilden, da und dort ein realer und geſunder, d. h. ein menſchlicher, nicht philoſophiſcher Gedanke gefunden werden kann, es zeigt ſich uns, allein ſchon hiſtoriſch betrachtet, die „Philoſophie“ als ein Kind früherer Unwiſſenheit, früherer Unkenntniſſe mit der Natur und deren Geſetzen.**) Und dieſe Unwiſſenheit währte Jahrtauſende lang! — Als nun aber die Zeit dazu gekommen, ſtieg mit dem Entſtehen der modernen Naturwiſſenſchaft das Morgenroth der Erkenntniß auf! Man kehrte nun endlich wieder zurück zur alten Mutter Natur, um nie mehr ſie zu verlaſſen. Das Studium der Naturwiſſenſchaft erwachte, um die Menſchheit von dem Banne philoſophiſcher und philoſophiſch-pfäffiſcher Geiſtesumnachtung zu erlöſen.***) Wir preiſen uns glücklich, heute zu ſehen, wie ſie, die Naturwiſſenſchaft, welche der wahre Heiland der Welt genannt werden muß, mit unwiderſtehlicher Macht d. i. mit der in ihr liegenden Wahrheit und Kraft gegenwärtig daran iſt, die Philoſophie, ſammt der Theologie, in ihr bodenloſes, teufliſches Nichts auf immerdar hinabzuſtoßen. Hoffen wir, daß wir dieſen goldenen Tag der Freiheit in ſeinem Anbruche für die Geſammtheit unſeres Volkes noch erleben! Wir können uns dieſer Hoffnung ganz ſicher hingeben, da wir wiſſen, daß die Naturwiſſenſchaft immer raſchere und ſtaunenswerthere Erfolge in der jüngſten Zeit erzielt hat und es eine hiſtoriſche Unmöglichkeit wäre, daß noch einmal ein Kant erſchiene, um der geſunkenen Philoſophie gewiſſermaßen wieder auf die Beine zu helfen, um ſie von Neuem zu einem gewiſſen Anſehen (unter den Gläubigen!) zu bringen, zu einem Anſehen, welches ſie bekanntermaßen ſchon lange für immer

---

*) Darauf baſirt die „Theologie“. Wir erkennen daraus, daß die „Theologie“ mit der „Philoſophie“ zuſammenfällt, da wir bei Beiden abſtrakten Begriffen begegnen, aus denen ſich das Weltall erklären laſſen ſoll.

**) Sehr richtig und konſequent ſagt mit O. F. Gruppe auch Hellwald in ſeiner epochemachenden „Kulturgeſchichte“, S. 279: „Die Philoſophie iſt eine Geſchichte des Irrthums mit vereinzelten Lichtblicken.“

***) „Die Empirie trat in ihr Recht gegenüber der philoſophiſchen Spekulation.“ (Hellwald, Kulturgeſchichte, S. 789.)

eingebüßt. Zur Freude aller (durch die Naturwiſſenſchaft) Aufgeklärten und wahrem Fortſchritte und wahrem Wiſſen Huldigenden liegt die Philoſophie (mit der Theologie) thatſächlich in den letzten Zügen, ſo daß ihr die begabteren Geiſter der Nation heut zu Tage im Gegenſatze zu früheren Zeiten (in welchen eben die Naturwiſſenſchaft ſo gut wie nicht exiſtirte und es mit den übrigen Wiſſenſchaften nicht viel beſſer beſtellt war, weßhalb dann denkende Geiſter auf philoſophiſche Träumereien und Grübeleien verfielen!) vollſtändig den Rücken kehren. Es iſt notoriſch und auch amtlich feſtgeſtellt, ja im Monate Februar des Jahres 1874 von einem Abgeordneten im ſächſiſchen Landtage aufs Tiefſte beklagt (!!) worden, daß ſich die Zahl der Theologie (Philoſophie) Studirenden auf ein Minimum zu reduziren begonnen hat, daß dagegen um ſo mehr junge Leute (und dieſe, die Jugend*), glauben wir am meiſten für unſere Anſichten gewinnen zu können!) ſich dem, was in Wahrheit den Namen Wiſſenſchaft verdient, der Naturwiſſenſchaft, Rechtswiſſenſchaft, Sprachwiſſenſchaft, der Volkswirthſchaft u. ſ. w. zuwenden. — Es gehört hieher auch eine treffende Bemerkung von Maudsley, l. c., S. 7: „Aus einer klaren Beobachtung des Standes des jetzigen Denkens geht ſehr deutlich die Thatſache der geringen Gunſt hervor, in welcher die Metaphyſik (= Philoſophie oder Theologie) heutzutage ſteht, und die allgemeine Ueberzeugung, **daß jene zu nichts nütze iſt.** Die Folge von dieſem feſten Glauben iſt, daß ſie als „Wiſſenſchaft" nunmehr von denen betrieben wird, deren ſpezieller Beruf ſie iſt, welche nicht zum Wirken und Schaffen berufen ſind, wodurch allein das wahre Gleichgewicht im Leben gehalten wird, ſondern zum Träumen auf akademiſchen Lehrſtühlen, oder etwa von einigen anderen, von der ehrgeizigen Jugend, die einen Sturm von Methaphyſik aushält, wie ein Kind die Maſern und glücklicherweiſe dabei die Immunität gegen einen zweiten ähnlichen Anfall davonträgt."

Jene „großen Denker", die wir übrigens in einem ſpäteren Abſchnitte noch einmal Gelegenheit haben werden, in Beziehung auf ihre Rechtsanſichten kennen zu lernen! — dürfen alſo gewiß nicht bewundert und anerkannt werden wegen ihrer ſinn- und nutzloſen

*) Von dem Theil unter ihr abgeſehen, welcher mit Anderen noch verdammt iſt, ewig Kind zu bleiben.

Erzeugnisse als Philosophen, sondern nur wegen der ursprünglichen und angeborenen außerordentlichen Begabung, welche bei Einigen vorhanden war und wobei es nur zu beklagen ist, daß sie vermöge ihrer unproduktiven Anwendung rein verschwendet worden, — dann wegen etwaiger anderer*), nicht philosophischer Arbeiten, welche der und jener geleistet hat, oder endlich wegen der etwaigen in philosophischen Schriften selbst, selten genug, zerstreuten wahren, d. h. gesunden, natürlichen Bemerkungen**), welche manche in einem momentanen Abfall von ihrem eigentlichen philosophischen Standpunkte, d. h. in einem momentanen Blick auf natürliche, gegebene Verhältnisse da und dort gemacht haben. — Im Uebrigen hat, das Ganze genommen, ein Vorschlag, welchen ein spanischer Gelehrter, Namens Francisco Sunner y Cap de vila in seinem sehr empfehlenswerthen Schriftchen***): „Gott" (aus dem Spanischen von Hedwig Henrich, Zürich, Verlags-Magazin, 1872) gemacht hat, Viel für sich, wenn dieser hier S. 37 sagt: „Laßt uns, statt leeren Hypothesen und Einbildungen nachzujagen, dem Wirklichen und Exakten unser Nachdenken widmen, unseren Verstand an dem Studium der Physik und Naturwissenschaften, diesen Quellen unseres wahren Wohlseins, üben und ein Auto-da-fé von allen metaphysischen und theologischen Büchern veranstalten, um deretwillen noch heute so manche Quijotes eitlen Windmühlen nachjagen, so manche Sanchos noch immer die Baratarischen Inseln suchen." Will man damit nicht vorschreiten, weil es zu weit gegriffen wäre, so müssen jene Bücher ein für allemal in den historischen Rumpelkasten geworfen, muß die „Philosophie" (sammt Theologie) zur **Geschichte** geschlagen und vor allem die philosophische und theologische Fakultät als ein ebenso unnützes wie gemeinschädliches Institut staatlich und gesetzlich

*) Wie kritischer, historischer u. dgl.

**) Vergleiche hier auch die vielen modernen „Lichtstrahlen" aus philosophischen Werken, „Lichtstrahlen" übrigens, die meist einer erneuten und radikaleren Lichtung zu bedürfen scheinen. Doch sind auch diese „Strahlen", wodurch man offenbar die Philosophie dem Volke wieder näher zu bringen hofft, den durch die Naturwissenschaft der Philosophie einmal bestimmten Untergang keineswegs zu hemmen im Stande.

***) In diesem Schriftchen ist die philosophische, hohle Abstraktion „Gott", dieses unheilvollste Ammenmärchen mit großer wissenschaftlicher und logischer Schärfe angegriffen und vernichtet worden.

aufgehoben werden (natürlich auch all' die schon seit langer Zeit im höchsten Grade lächerlich erscheinenden „Seminare").

Selbstverständlich, um ja nicht mißverstanden zu werden, zählen wir die Logik und ebenso die Sittenlehre nicht zur „Philosophie". Nur in bekannter kirchlicher und philosophischer Anmaßung wird die Logik noch heutzutage von theologisch oder philosophisch gebildeten (gebildeten?*) Leuten gelehrt, während sie künftighin (wie die Sittenlehre) als Wissenschaft für sich betrachtet werden muß, die ja im Gegensatze zur Philosophie auf ganz natürlichen Thatsachen fußt. In den Händen der Philosophen aber wird sie (wie die Sittenlehre) der natürlichen Unterlage und des natürlichen Wesens vollständig beraubt, wird sie eine reine Karrikatur, wovon sich Jedermann leicht überzeugen und was sich Jedermann leicht erklären kann.

Und nun glaube ich, meine freundlichen Leser in hinreichend ausführlicher und klärender Weise in Beziehung auf „Philosophie" beschäftigt zu haben, und bitte dieselben, nunmehr auf den strikten Gegensatz zur Philosophie, auf das Wesen der Naturwissenschaft, mit mir einzugehen!

Für die Naturwissenschaft existirt nur das, was sinnlich wahrnehmbar ist (im Gegensatz zur naiven „Philosophie", welcher der Gegenstand nicht gegeben ist). Von diesem natürlichen und einzig wahren Standpunkte aus ist sie von jeher ausgegangen und hat dadurch so ungeheure Fortschritte, so eminente Resultate zu Tage gefördert (wiederum im Gegensatz zur naiven „Philosophie", welche in der That nichts Positives hervorgebracht hat). Sie hat die tiefsten Geheimnisse der Natur, die dem früheren, philosophischen Zeitalter verschlossen waren, enthüllt, auf Grund zahlloser Experimente die uns umgebende und uns selbst bildende

*) Denn in der That können heutzutage die „Philosophen" (inkl. Theologen) mit Ausnahme derer, — und ihrer sind viele! — welche bloß durch anderweitige Verhältnisse gezwungen sind, unwahr gegen Andere zu sein, schlechterdings nur noch ein pathologisches Interesse darbieten. — In Beziehung auf jene Viele mag noch bemerkt werden, daß zum Beispiel das württembergische Evangelische Konsistorium (mit Ausnahme etwa von be—rühmten Leuten à la Prälat Kapff, denen bekanntlich „die Entschuldigung einer erprobten, weitgehenden Geistesbeschränktheit zur Seite steht") so sicher **Nichts glaubt** als $2 \times 2 = 4$ ist. Selbstverständlich gilt ganz dasselbe von den das Volk in gleicher Weise an der Nase herumführenden Bischofs-, Kaplans- oder anders benamsten unnützen Kollegien.

Materie und deren Geſetze erforſcht und hat unwiderleglich dargethan, daß Kohlenſtoff, Waſſerſtoff, Sauerſtoff und Stickſtoff diejenigen Elemente ſind, aus welchen, mit ſeinen untergeordneten anderweitigen Zugaben, jeder Organismus, thieriſcher wie pflanzlicher, ſich zuſammenfügt. „Die Organismen aber ſind nicht, wie ehedem geglaubt, durch eine unüberſchreitbare Kluft von den andern chemiſchen Verbindungen getrennt, ſie verdanken ihren molekularen Zuſammenhalt den gleichen bindenden Geſetzen, wie jene des anorganiſchen Reiches und ſie entſtehen nur unter experimentell gegebenen Bedingungen aus anorganiſchen Elementen ohne jede Einwirkung einer „Lebenskraft" u. dgl., deren man früher zur Erklärung ihres Beſtandes unerläßlich bedürfen zu müſſen glaubte." („Ausland", I, 1874.)

Die moderne Naturwiſſenſchaft hat das Prinzip der Einheit der Natur und das der Einheit der Naturgeſetze aufgeſtellt *), wonach einerſeits der Menſch gar keine Ausnahme von der übrigen Welt bildet, ſich aus dem Thierreiche**) entwickelt hat (welche Entdeckung

---

*) Richtig ſagt auch J. C. Fiſcher, indem er ſich zugleich an die „Philoſophie" wendet, in ſeinem ganz vortrefflichen Buche: „Das Bewußtſein" (Leipzig, 1874), S. 20, Folgendes: „Wir Materialiſten betrachten die ganze Welt der Erſcheinungen als einen einheitlichen Organismus, verbunden durch einheitliche Geſetze, die wir zu enthüllen ſuchen; Ihr, Metaphyſiker, ſucht der Natur das ſogenannte Metaphyſiſche, das Imaginative unterzuſchieben, und das gibt nichts wie dummes Zeug!"

**) „Durch dieſe Erklärung ſeines Weſens ſoll der Menſch „„herabgewürdigt"" ſein? Der Vorwurf, den die Eitelkeit, der Hochmuth erhebt, laſſen mich natürlich ungekränkt. Würdigt man das herab, was man erklärt? Welch' wechſelnde Erklärungen mußten ſich die Kräfte gefallen laſſen, welche das erzeugen, was wir „Leben" nennen? Iſt dadurch der Werth des Lebens ſelbſt geſtiegen oder geſunken? Iſt dieſer Werth nicht vielmehr ganz unberührt geblieben? Die Wiſſenſchaft hat neuerdings die Meerſpule (veretillum), die bisher als Pflanze galt, zum Thiere erklärt. Iſt durch dieſe neue Klaſſifikation das Weſen der Meerſpule ein anderes geworden? Die Erſcheinungen, wie wir ſie auch erklären mögen, bleiben in ihrem Weſen unberührt. Der Menſch bleibt Menſch und auf ſeiner intellektuellen Höhe und wird fortfahren nach Wahrheit zu forſchen" (Fiſcher, die Freiheit des menſchlichen Willens u. ſ. w.). Weiterhin gehört hieher eine Bemerkung von Hellwald in deſſen ausgezeichnetem Werke (welches ich leider zu meiner Arbeit im Ganzen und Allgemeinen nicht mehr habe benützen können): „Kulturgeſchichte in ihrer natürlichen Entwicklung bis zur Gegenwart", Augsburg 1874, S. 9: „Die Morphologie zeigt den Menſchen deutlich als das höchſte Gebilde einer an ſich ſchon hochentwickelten Thierform und es ändert an dieſer Thatſache nichts, daß dieſe Thier-

Häckel mit Recht die größte aller derer, die je gemacht worden ſind, nennt), und wie jedes andere Weſen zur Natur gehört, einen von jeher beſtandenen, untrennbaren Theil, ein Stück der Natur ſelbſt darſtellt, wonach anderſeits aber die ganze Natur von Geſetzen beherrſcht wird und alle Vorgänge in derſelben auf dieſen beruhen, die Urſache ihre Wirkung und die Wirkung ihre Urſache in nothwender Weiſe hat: Es iſt dieß die von der modernen Wiſſenſchaft erkannte erhabene Idee der Nothwendigkeit. Es liegt auch hier ein Kampf der Naturwiſſenſchaft gegen philoſophiſche und theologiſche Weltanſchauung vor, ein Kampf, der unerbittlich iſt und auf Leben und Tod geht, welcher Kampf aber offenbar nur mit der Vernichtung der Lüge, d. h. der Philoſophie und Theologie endigen kann und ſo endigen wird und muß. — Jene Nothwendigkeit erſtreckt ſich, wie feſtgeſtellt, auch auf den Menſchen. Schon Göthe hatte dieß geahnt und es in den ſchönen Worten ausgeſprochen: „Nach ewigen, ehernen Geſetzen müſſen wir alle unſeres Daſeins Kreiſe vollenden." Nicht treffender und ſchlagender kann dieſer Wahrheit, dieſem naturwiſſenſchaftlichen, oder, was gleichbedeutend iſt, materialiſtiſchen Standpunkte gegenüber der Standpunkt der „Philoſophen" gekennzeichnet und verurtheilt werden, als wie es wiederum Göthe mit den Worten gethan: „Ich ſag' es dir: ein Kerl der ſpekulirt*), iſt wie ein Thier auf dürrer Haide, von einem **böſen Geiſt** im Kreis herumgeführt, und rings herum liegt ſchöne, grüne Weide!"

Gegen oben von uns gemachte Bemerkung, daß die Naturwiſſenſchaft und der (heutige) Materialismus Ein und Dasſelbe ſeien, wird im Ernſte Niemand etwas einzuwenden haben, da über alle Frage Naturwiſſenſchaft und Materialismus es mit der Materie und deren Geſetzen zu thun haben und hiefür der Ausdruck Materialismus nur eine ſchärfere Form bildet. —

Mit der Einheit der ganzen Natur und deren Geſetzen, welche Einheit von ſämmtlichen bedeutenden Naturforſchern der Gegenwart

---

form gegenwärtig nicht mehr auf Erden wandelt. Mag immerhin der Befangene ſein Haupt verhüllen, wenn er vermeint, daß nach der epochemachenden, bisher unwiderleglichen Descendenztheorie Menſch und Affe gemeinſchaftliche Stammeltern beſitzen, die Zeit iſt nicht mehr allzufern, wo kein Gebildeter ein anderes Glaubensbekenntniß haben wird."

*) Philoſophiſch ſpekulirt, abſtrahirt.

ohne Zweifel erkannt und festgehalten wird, läßt sich nun aber logischer Weise eine Willkür, eine willkürliche Macht, die sich selbst bestimmt und keine Ursache hat — wie „der freie Wille" im Allgemeinen aufgefaßt wird — **nicht** vereinbaren. Steht es einmal fest, daß — was zur evidenten Thatsache erhoben ist — der Mensch zur Natur gehört, daß er wie jedes andere Thier, wie jedes andere Wesen überhaupt von der Natur, von deren Gesetzen geschaffen und beherrscht wird, daß ferner die gesammte organische Welt, von welcher der Mensch einen Theil ausmacht, sich naturgemäß aus der anorganischen entwickelt hat, so schließt diese Allmacht, die wir hier vor uns sehen, eine zweite Allmacht, welche als „freier Wille" ihren Sitz im Menschen haben soll, unbedingt aus.

Es kann gegen diesen logischen Schluß nun und nimmer etwas eingewendet werden. — Haben wir aber, die wir in der Gegenwart leben, das Glück, diese Wahrheit auf moderner naturwissenschaftlicher Grundlage erkannt zu haben, so hat sich in früheren Zeiten, wo man von den heutigen Resultaten der Naturwissenschaft Nichts kannte, doch manchem denkenden Geiste häufig die Wahrheit, die in der Leugnung eines freien Willens liegt, in einer richtigen Ahnung erschlossen.

„Des Menschen Thaten und Gedanken, wißt!
Sind nicht wie des Meeres blindbewegte Wellen,
Die innere Welt, sein Mikrokosmos ist
Der tiefe Schacht, aus dem sie ewig quellen.
Sie sind nothwendig wie des Baumes Frucht,
Sie kann der Zufall gaukelnd nicht verwandeln,
Hab ich des Menschen Kern erst untersucht,
So weiß ich auch sein Wollen und sein Handeln."
(Schiller, Wallenstein.)

„Es denkt der Mensch die freie That zu thun,
Umsonst! Er ist das Spielwerk nur der blinden
Gewalt, die aus der eigenen Wahl die fürchterliche Nothwendig-
[keit schafft."
(Schiller, Wallenstein.)

„Weltbeschreibung und Weltgeschichte stehen auf der Stufe der Empirie; aber eine denkende Behandlung beider, eine sinnvolle Anordnung von Naturerscheinungen und von historischen Begebenheiten durchdringen tief mit dem Glauben an eine alte innere Nothwendigkeit, die alles Treiben geistiger und materieller

Kräfte in sich ewig erneuernden, nur periodisch erweiterten oder verengten Kreisen beherrscht." (Humboldt, Kosmos, I.) — Weiter aber können wir hier eine wahre Bemerkung von Spinoza anführen, der in einem vorurtheilslosen Blick auf natürliche Verhältnisse und Thatsachen, unsere Anschauung mit folgenden Worten unterstützt: „Die Menschen irren sich, wenn sie frei zu sein glauben. Worauf aber beruht diese ihre Meinung? Lediglich darauf, daß sie sich ihrer Handlungen bewußt sind, aber die Ursachen nicht kennen, welche sie dazu bestimmen. Die Idee, daß die Menschen volle Freiheit besäßen, kommt eben daher, daß sie die Ursachen ihrer Handlungen nicht kennen; denn es sind nur leere Worte, die keinen Sinn haben, wenn man sagt, diese Handlungen hiengen vom „freien Willen" ab." An einer anderen Stelle sagt Spinoza eben so richtig: „Von denen, die glauben, daß sie reden, schweigen, mit Einem Worte handeln könnten, gemäß freier Selbstbestimmung, kann ich nur sagen, daß sie mit offenen Augen **träumen!**" Und dies kann von jenen in noch erhöhterem Grunde heute gesagt werden, wo die Resultate der Naturwissenschaft für Jedermann offen daliegen und wo diese der Annahme eines freien Willens diametral entgegengesetzte, denselben völlig ausschließende Thatsachen aufstellt. Von diesem Standpunkte gibt es keinen freien Willen und kann das Wort „Wille" für sich nur im Sinne von „Wünschen" oder insbesondere „Sich Vorstellen", oder „Sich Entschließen", oder „Können" *) gebraucht werden, und in diesem Sinne, aber auch nur in diesem Sinne, liegt natürlich kein Grund vor, das Wort fernerhin nicht mehr zu gebrauchen; nur darf man eben niemals von einem „freien Willen" träumen und reden! — Der Willensakt, wie wir ihn auffassen, ist nur der Ausdruck von Reflexvorgängen, ist nur die nothwendige Folge einer besonderen Konstitution oder Organisation der nervösen Materie. Die neueren Naturforscher stimmen alle darin überein, daß man die in den grauen Rindenschichten der Hemisphären angehäuften zahllosen Ganglienzellen als die Nervenzentren für die Vorstellungsthätigkeit

*) „Wenn du können wirst, wirst du wollen; denn der Wille ist das nach Außen gewordene Können" (Auerbach, „Auf der Höhe"). — Der ausgeführte (an sich schon nothwendige) Wille ist eben das (wiederum nothwendige) Handeln.

zu betrachten habe.*) Wir wiſſen wohl und verſchweigen es nicht, daß über die näheren hier einſchlagenden Vorgänge im Gehirn ſelbſt in der modernſten Wiſſenſchaft noch nichts Genaues feſtgeſtellt iſt, und müſſen wir hieher gehörige genauere Reſultate der Zukunft, und denen überlaſſen, welche ſich die Naturforſchung zu ihrem eigentlichen Berufe machen. Es fällt jene Aufgabe der neu erſtandenen Wiſſenſchaft „Pſychophyſik" zu. Denn „das Organ, das empfindet, iſt ebenſogut ein Theil der Natur, als die Objekte der Empfindung, welche auf dieſes einwirken, und *als ein Theil der Natur* iſt es ſelbſt *ein Objekt für rein phyſikaliſche Forſchung.*" (Brown). Bedenken wir hiebei, daß auch die Phyſik mit kleinen Anfängen aufgetreten iſt; und wie große Fortſchritte hat ſie gemacht! Man hat allen Grund, anzunehmen, daß man mit der Pſychophyſik**) ebenſoweit kommen wird, wie mit der Phyſik. — Genug, *ſo viel* ſteht heute ſchon unerſchütterlich feſt: „*In allen Handlungen* iſt ein *geſetzmäßiger*, durch die anatomiſchen Einrichtungen des Körpers mit *Nothwendigkeit* beſchränkter Verlauf und *die Annahme einer beſonderen geiſtigen Kraft, wie des Willens* neben dem Empfinden und Denken iſt ebenſo überflüſſig als *unzuläſſig.*" (Virchow, Geſammelte Abhandlungen, I., S. 9). Es iſt alſo auch nach dem Ausſpruche eines der kompetenteſten deutſchen Naturforſcher, nach dem Ausſpruche eines Mannes, dem Niemand

*) Und ſo erſcheint denn, wie J. C. *Fiſcher* in ſeinem „Bewußtſein", S. 45, richtig ſagt, „der Wille als ein Gedanke, wie ein anderer Gedanke und unterſcheidet ſich von inaktiven Gedanken nur dadurch, daß er einen motoriſchen Inhalt hat. Ich wiederhole: Ein auf eine Bewegung gerichteter, ein begehrender Gedanke wird „Wille" genannt. Aber er iſt ein Gedanke und als Gedanke, als Produkt einer Bewegung kann er Bewegung wohl zur Folge haben, aber nicht aus ſich ſelbſt, aus dem Nichts erzeugen. Der Wille iſt eine Bewegung, nicht aus ſich ſelbſt entſtanden, ſondern die Folge anderer vorausgegangener Bewegungen. Die im Gange befindliche Bewegung wird uns bewußt und wir nennen ſie dann „Wollen".

**) „Iſt es, da das Gehirn nun einmal als Organ des Denkens anerkannt iſt, iſt es nicht naheliegend, ja geradezu ein Poſtulat des geſunden Menſchenverſtandes, die Millionen Fäden und Zellen zu materialiſtiſchen Trägern der Gedanken zu machen, anſtatt, wie die Spiritualiſten thun, die Gedanken von jeder natürlichen Baſis abzulöſen und ſie zu einem ungreifbaren, ewig unverſtändlichen, im Leeren ſchwebenden *Nichts* zu verflüchtigen. *Nur ein fanatiſcher, unwiſſenſchaftlicher Haß kann gegen eine ſolche Materialiſirung des Gedankens auftreten.*" (Fiſcher, Die Freiheit des Willens u. ſ. w. S. 75.)

nachgeſagt hat, daß er über das eng wiſſenſchaftlich Feſtgeſtellte hinausginge, eine fertige Thatſache: Den Naturgeſetzen gegenüber kann in unerbittlich logiſcher Weiſe ein freier Wille nicht exiſtiren. Dieſer Logik darf ſich Niemand verſchließen, wenn er nicht alle Logik über Bord werfen will, und verſchließen ſich auch keineswegs diejenigen, welche uns jene Naturgeſetze eröffnen und lehren. Gilt es doch hier nur Konſequenzen aus Thatſachen, aus den eigenen Prinzipien zu ziehen! Wir begegnen hier aber leider allerdings immer noch einem gewiſſen Unterſchied unter den Naturforſchern. Unter dieſen nämlich glauben meiſtens die Herren „Profeſſoren" *) (mit rühmlichen Ausnahmen, wie Häckel, Bock u. A.) ihr Wiſſen als Geheimniß für ſich behalten zu müſſen oder nur innerhalb vier Wänden, im „Hörſaal", ausſprechen zu dürfen. Die Nicht-Profeſſoren**) aber unter den Naturforſchern pflegen in der Regel von ihrer Höhe herabzuſteigen und ſind ehrlich genug, die Naturwiſſenſchaft, deren Reſultate und Konſequenzen einem größeren Publikum zugänglich zu machen. Dieſer Umſtand ärgert nun gewiſſe Leute und daher hat auch letzterer Theil der Naturforſcher einen beſonderen Namen und zwar den der „Materialiſten" erhalten. An und für ſich iſt natürlich gegen dieſen Ausdruck gar nichts zu erinnern und iſt er ganz gleichbedeutend mit Naturforſcher und mögen wohl jenen Ausdruck die Naturforſcher ſelbſt für ſich geſchaffen haben; wir heben nur die ſcharfe Unterſcheidung hervor, welche unſere Gegner hier machen, heben nur hervor, was dieſe in ihrem Geiſtesreichthum darüber denken! Von Seiten derer iſt die Unterſcheidung inſofern eine ziemlich gehäſſige, als ſie wiſſen, daß das mit jenem Ausdruck zuſammenhängende Wort „materiell" von unſerer Sprache in doppeltem Sinne gebraucht wird, einmal als das Wirkliche, Stoffliche, Thatſächliche, (von welchem alle Naturforſcher ausgehen und auf welches ſie alle wieder zurückkommen), dann aber auch in Beziehung auf die Güter dieſer Erde als vergänglich, konſumibel und in Verbindung mit dem Worte Geſinnung: eine geiſtloſe, nur nach jenen Gütern trachtende Geſinnung! — Dieſem ebenſo

*) Von denjenigen unter ihnen ſehen wir natürlich ab, welche bornirt genug ſind, ihre eigene Wiſſenſchaft nicht zu verſtehen. Freilich mögen es Solcher verhältnißmäßig Viele ſein, zumal da Deutſchland ſo viele (reſp. zu viele) Hochſchulen hat! —

**) Welche von manchen Dummköpfen als Nicht-Gelehrte angeſehen werden!

ſchmutzigen wie lächerlichen Manöver unſerer Gegner, das klar zu Tage liegt, hat auch Häckel mit würdigen und ſchlagenden Worten entgegnet, und zwar in ſeinem berühmten Werke: „Die natürliche Schöpfungsgeſchichte", S. 32—34. Zuerſt erklärt hier Häckel mit wahren, entſchiedenen Worten den Standpunkt, den auch wir vertreten, indem er ſagt: „Der naturwiſſenſchaftliche Materialismus, welcher mit unſerem Monismus identiſch iſt, behauptet im Grunde weiter nichts, als daß Alles in der Welt mit natürlichen Dingen zugeht, daß jede Wirkung ihre Urſache und jede Urſache ihre Wirkung hat. Er ſtellt alſo über die Geſammtheit aller uns erkennbaren Erſcheinungen das Kauſalgeſetz, oder das Geſetz von dem nothwendigen Zuſammenhang von Urſache und Wirkung. Er verwirft dagegen entſchieden jeden Wunderglauben und jede wie immer geartete Vorſtellung von übernatürlichen Vorgängen. Für ihn gibt es daher in dem ganzen Gebiet menſchlicher Erkenntniß **nirgends mehr eine wahre Metaphyſik,** ſondern überall nur Phyſik." Dann fährt Häckel ebenſo treffend fort: „Ganz etwas anderes als dieſer naturwiſſenſchaftliche iſt der ſittliche oder ethiſche Materialismus, der mit dem erſteren [ſelbſtverſtändlich] gar nichts gemein hat. Dieſer Materialismus verfolgt in ſeiner praktiſchen Lebensrichtung kein anderes Ziel als den möglichſt raffinirten Sinnengenuß. Er ſchwelgt in dem traurigen Wahne, daß der rein materielle Genuß dem Menſchen wahre Befriedigung geben könne, und indem er dieſe in keiner Form der Sinnenluſt finden kann, ſtürzt er ſich ſchmachtend von einer zur andern. Dieſen Materialismus ſucht man [natürlich] vergebens bei ſolchen Naturforſchern, deren höchſter Genuß der geiſtige Naturgenuß und deren höchſtes Ziel die Erkenntniß der Naturgeſetze iſt. Man muß jenen in den Paläſten der Kirchenfürſten und bei allen jenen Heuchlern ſuchen, welche unter der äußern Maske frommer Gottesverehrung lediglich hierarchiſche Tyrannei und materielle Ausbeutung ihrer Mitmenſchen erſtreben. Stumpf für **den unendlichen Adel der „rohen Materie" und der aus ihr entſpringenden herrlichen Erſcheinungswelt,** unempfindlich für die unerſchöpflichen Reize der Natur, wie ohne Kenntniß von ihren Geſetzen, verketzern dieſelben die ganze Naturwiſſenſchaft und die aus ihr entſpringende Bildung als ſündlichen Materialismus, während ſie ſelbſt dem letzteren [d. h. dem

ſündlichen, ethiſchen Materialismus] in der widerlichſten Geſtalt fröhnen."

Man erkennt aus dieſen Worten einerſeits die Wahrheit und Bedeutung des (wahren, wiſſenſchaftlichen) Materialismus und die Falſchheit und Bedeutungsloſigkeit der Metaphyſik oder Philoſophie, andererſeits, daß das, was unſere Gegner in heuchleriſcher, ganz unwiſſenſchaftlicher und unwahrer Weiſe gegen uns vorbringen, ausſchließlich nur auf unſere ignoranten und jeder Scham baaren Gegner ſelbſt zurückfällt, welche ſich eben um ihr ihnen nicht lange mehr beſchiedenes Daſein mit allen Mitteln — vergeblich — zu wehren ſuchen. Im Uebrigen hätten wir jenen Einwand unſerer Gegner, welcher ja gar nicht wiſſenſchaftlicher, ſondern nur gemeiner Natur iſt, am liebſten ganz unberückſichtigt gelaſſen, wenn eben nicht jene Unterſcheidung auf die Leichtgläubigkeit der Menge berechnet wäre und nicht dieſer Umſtand, bez. dieſer von unſern Gegnern verfolgte Zweck uns geboten hätte, darauf beſonders hinzuweiſen. —

Den Vorwurf aber, den wir oben gegen viele heutige Profeſſoren der Naturwiſſenſchaft ausgeſprochen haben, den wir übrigens keineswegs betonen wollen, da der Staat dem in Rede ſtehenden Uebelſtande ſehr leicht abhelfen könnte und ſollte, — machen wir nicht allein für unſere Perſon. Ich will hier nur auf zwei namhafte Schriftſteller hinweiſen, welche in rühmenswerther Offenheit und Rückſichtsloſigkeit — ſo wie es ihnen die Liebe zur Wahrheit in die Feder diktirt — denſelben Feldzug gegen jene Profeſſoren (denen wir ſelbſtverſtändlich im Uebrigen allen Grund haben, die höchſte Achtung zu zollen) unternehmen. Der erſte von jenen Gelehrten iſt J. C. Fiſcher, welcher in ſeiner bereits von uns zitirten, empfehlenswerthen Schrift über „die Freiheit des menſchlichen Willens und die Einheit der Naturgeſetze", S. 78, ſich alſo ausläßt: „Ich habe mich in den „„Lehrbüchern der Phyſiologie"" über den wiſſenſchaftlichen Standpunkt zu unterrichten geſucht, auf welchem, den neueſten Forſchungen zu Folge, das Verhältniß des Gehirns zu ſeinen Funktionen, den Gedanken, gegenwärtig ſich befindet. Ich hatte einen ſehr unbefriedigenden Erfolg. Dieſe Herren Profeſſoren geberden ſich theils, als ginge ſie dieſes Verhältniß eigentlich gar nichts an — und doch iſt das Denken die Funktion eines körperlichen Organs! — theils ſchleichen ſie ſich in

den bezüglichen Kapiteln ihrer Bücher ſcheu von dannen, die Sache den Pſychologen (Philoſophen!) überlaſſend, theils endlich helfen ſie ſich mit einigen diplomatiſchen Redewendungen über den kitzligen Punkt hinweg, der ſie in Konflikt mit ihren Behörden bringen könnte, die in ihrem privilegirten (?) Unverſtande den Materialismus als gefährlich proſkribiren." — Aehnliches aber hebt der berühmte Novelliſt Paul Heyſe hervor in ſeinem Romane: „Die Kinder der Welt", Berlin, 1873, (welcher Roman uns freilich, beiläufig geſagt, trotzdem daß Heyſe den Standpunkt des Materialismus mit uns theilt, namentlich aus Anſtandsrückſichten im Ganzen nichts weniger denn gefallen hat); Heyſe ſagt nämlich l. c. im 2. Bd., S. 425, Folgendes:

„Selbſt Männer der Wiſſenſchaft ſcheuen ſich, in ihren Werken, die nicht einmal für die Maſſen beſtimmt ſind, ihre geheimſten Gedanken auszuſprechen, um ihres Friedens, wenn auch nicht mehr ihres Lebens, ſicher zu ſein! Was ihre innerſte Ueberzeugung iſt, das raunen ſie wie ein ſündhaftes Geheimniß höchſtens unter vier Augen Einzelnen ins Ohr, die ſie genau geprüft und als Geiſtesverwandte erkannt haben, während kindiſcher Unſinn, verbrecheriſche Dummheit ſich offen auf allen Gaſſen ſpreizen darf!"

Für den Materialismus oder die Naturwiſſenſchaft, welche die Freiheit des Willens leugnen muß, ergibt ſich nun weiterhin von ſelbſt das Reſultat: daß **ein Verbrechen** kein freier Willensakt, ſondern vielmehr nur **eine Naturnothwendigkeit** iſt, wie jede andere Handlung auch, das Reſultat wechſelſeitig auf einander ſich beziehender und einander gegenſeitig beſtimmender Verhältniſſe. Jede Handlung, alſo auch die des Verbrechers, iſt nichts Weiteres als das nothwendige Reſultat der bis zu dieſem Augenblicke, wo die betreffende Handlung ausgeführt wird, unter Naturgeſetzen in das Gehirn aufgenommenen Eindrücke. — Was Maudsley l. c. über das Irrſein ſagt, können wir geradezu auf die Begehung von Verbrechen anwenden (was letzteres zudem auch eine Art von Irrſein genannt werden darf) und ſomit alſo ſagen: „Wenn man alle äußeren und inneren Verhältniſſe genau bemißt und abwiegt, ſo wird man finden, daß in der Verübung von Verbrechen kein Zufall herrſcht. In welcher Form das Verbrechen auch auftreten mag, durch was immer für einen Komplex gleichzeitig wirkſamer Bedingungen es veranlaßt, durch eine wie

lange Kette succeſſiver Urſachen es erzeugt ſein mag, es wird als die unvermeidliche Folge gewiſſer Antezedentien erſcheinen, ſo ſicher als man die Exploſion von Schießpulver auf ſeine Urſachen zurückführen kann, — ob nun die Reihe der dasſelbe veranlaſſenden Ereigniſſe kurz oder lang iſt. — Derſelbe ausgezeichnete Gelehrte ſpricht ſich auch folgendermaßen aus: „Aus einer klaren Beobachtung des Standes unſeres jetzigen Denkens geht die Thatſache des großen Anſehens hervor, in welchem heutzutage die Biographie ſteht, und in der großen Ausbildung, die ihr zum Theil geworden iſt. Ihre Aufgabe iſt: das Gewebe des Lebens als das unvermeidliche Reſultat der Elemente, aus denen es hervorging, und der Bedingungen, unter denen es thätig war, zu entfalten." —

Fragen wir uns aber nun: woher kommt im Einzelnen das Verbrechen? — ſo können wir uns als Materialiſten die gewiß richtige Antwort geben: von ſchlechter Erziehung, ſchlechter Ausbildung der Fähigkeiten, ſchlechter Umgebung. Dem entſprechen die Faktoren, welche den Menſchen zum Menſchen machen, nämlich: Fähigkeit, Bildung und Umgebung. Das Gehirn iſt das Organ des Denkens und das Denken beſtimmt unſere Handlungen; folglich werden unſere Handlungen beſtimmt durch die Eindrücke, welche das Gehirn in ſich aufnimmt. Dieſe aber werden bewirkt durch unſere Umgebung und ſind, reſp. ſollten ſein, von bildender und erziehender Art.

Der Menſch iſt ein Theil der Natur, er iſt allein den Naturgeſetzen unterworfen; dieſen verdankt er ſchon ſeine Geburt.

„Dulden muß der Menſch
Sein Scheiden aus der Welt wie ſeine Ankunft."
(Shakeſpeare, Lear.)

Nackt und hilflos kommt er auf die Welt, ſchwach, unvermögend, nichts wiſſend. Nur durch ſeine Umgebung, durch die Geſammtheit findet und erlangt er allmälig ſeine Kraft, ſein Vermögen, ſein Wiſſen. „Der Menſch iſt das Produkt ſeiner Erziehung; an der Seite der Mutter wird ihm Geſundheit und Krankheit (des Körpers wie des Geiſtes) mitgetheilt" (Helvetius). Das neugeborene Kind bringt aber den Keim, Menſch zu werden, mit ſich, d. h. es bringt für ſeine Beſtimmung oder für die Erfüllung derſelben, Fähigkeiten mit ſich, geiſtige Eindrücke in ſich aufzunehmen. Nur mag die eine oder

die andere Seite ſeiner Fähigkeiten mehr oder minder ſtark*) ſein. Der Menſch kommt weder gut noch böſe auf die Welt — mit Ausnahme der den Pfarrern anklebenden „Erbſünde“! — ſondern vielmehr empfänglich für jedwede Eindrücke, für gute wie für ſchlimme. Es muß alſo bei jedem dafür Sorge getragen werden, daß die Eindrücke nur guter Art ſind und daß das Kind ſich vor allen Dingen gewöhnt, nach denſelben zu handeln. Auf eine ſolche Weiſe kann es nicht anders geſchehen, als daß das Kind im Ganzen das bleibt, wozu es durch ſeine Umgebung, durch ſeine Erziehung gemacht worden iſt. Iſt letztere eine ungenügende, ſo wird der Menſch ſpäter manchen Verſuchungen, Unrecht zu thun, mehr oder minder leicht nicht widerſtehen können. Die Aufgabe aber, die Kinder richtig zu erziehen, fällt theils dem Staate, theils der Familie anheim**). In Folgenden können wir nun zwei Hauptſätze aufſtellen, deren Wahrheit uns nach allem bisher Ausgeführten unzweifelhaft erſcheint und wobei ich vorausſetzen will, daß der Staat die — leicht zu erfüllende — Pflicht hat, nur vernünftige, wahrhaft begründete Strafbeſtimmungen feſtzuſetzen, d. h. Beſtimmungen, die nach unſerem noch genauer zu entwickelnden Strafrechtsprinzip nur auf wirklich gemeingefährliche Handlungen***) ſich ſtützen. Unſere Hauptgrundſätze aber gehen dahin:

---

*) Dies wird namentlich auch durch das Geſetz der Vererbung beſtimmt. — Dagegen iſt ein angeborener „Trieb“ zum Böſen anerkanntermaßen ein Nonſens!

**) Weniger bornirten Kindsjungfern!, und gar nicht heuchleriſchen „Penſions“-Mamſellen!, am allerwenigſten aber Pfaffen!

***) Wir freuen uns, bei Paul Heyſe, wiederum in ſeinem Buche „Die Kinder der Welt“, auf eine hierher ſich beziehende, richtig und warm empfundene Bemerkung geſtoßen zu ſein, deren Wahrheit nicht bloß jedem einleuchten, ſondern auch jeden Menſchenfreund und Freund des Rechtes zum tiefen Bedauern unſerer Zuſtände bringen muß. Heyſe ſagt nämlich: „Im Intereſſe der öffentlichen Zuſtände, der Geſundheit und Sittlichkeit unſeres Staatslebens kann ich nur mit Kummer daran denken, wie weit wir noch davon entfernt ſind, mit der viel berühmten und viel verpönten Gedankenfreiheit Ernſt zu machen. So lang der patriarchaliſche Wahn noch beſteht, daß der Staat das Recht oder gar die Pflicht habe, über die **theoretiſche Meinung** ſeiner Mitbürger zu wachen, während doch nur Handlungen [im Gegenſatz zu theoretiſchen Meinungen] vor ſein Forum gehören, ſind wir aus der träumeriſchen und tändelnden Unmündigkeit nicht herausgekommen.“

1. Hat ein Menſch die volle wahre Erkenntniß von der menſchlichen Beſtimmung, weiterhin von dem, was als Recht und Sittlichkeit gilt, durch den ihm ertheilten und ihm zukommenden Unterricht, in ſich vollſtändig aufgenommen, ſo iſt ihm unter allen Umſtänden mit abſoluter innerer Nothwendigkeit die Möglichkeit genommen, jemals ein Verbrechen auszuführen.

2. Fehlt einem Menſchen durch den ihm nicht ertheilten und ihm doch zukommenden gehörigen Unterrichte die Erkenntniß von der menſchlichen Beſtimmung, von dem, was als Recht und Sittlichkeit gilt, oder hat er nur die objektive Kenntniß hievon, ſo iſt bei dieſem ſchlechterdings die Möglichkeit vorhanden, einmal Verbrecher zu werden.

Dieſe beiden Sätze ſind nur unerbittliche Konſequenzen, gezogen einerſeits aus der Leugnung des freien Willens, anderſeits aus der Bedeutung des menſchlichen Wiſſens, welch Letzteres als der Inhalt des Gehirns einzig und allein, als alleinige Macht die (durch das Gehirn beſtimmbaren) Handlungen des Menſchen leitet. — So ergibt ſich für uns die Wahrheit, daß das einzelne Verbrechen nur ein nothwendiges Produkt der Zuſtände iſt, in die der einzelne durch die Geſellſchaft gebracht wird. So iſt denn, im Grunde genommen, die Geſammtheit für jedes einzelne Verbrechen verantwortlich (ſelbſtverſtändlich im Staat unter Staatsbürgern). —

So ſicher wir uns längſt dieſe Ueberzeugung ſelbſt gemacht, ſo haben wir ähnliche Anſchauungen, wenn gleich dieſe nicht ſo klar und ausführlich dargelegt und nicht wiſſenſchaftlich genug erfaßt ſind, auch bei Anderen gefunden, und unterziehen uns gerne im Dienſt der Wiſſenſchaft der Selbſtüberwindung, jene Aeußerungen Anderer anzuführen. Es gibt ja in gewiſſem Sinne nichts Neues unter der Sonne! Es gilt aber: in ſelbſtſtändiger, raſtloſer Geiſtesarbeit begreifen zu lernen, es gilt, Thatſachen richtig und völlig zu begründen und zu erforſchen und ſie in ein wahres und ſiegendes Syſtem zu bringen! — Der vortreffliche Gelehrte Dr. Louis Büchner nun ſagt in ſeinem berühmten Werke: „Kraft und Stoff", S. 256, Folgendes: „Der Ungebildete weiß ſich nicht anders als durch Verbrechen zu helfen; er iſt ein Opfer der Verhältniſſe." Aehnlich ſpricht ſich auch der Gelehrte J. C. Fiſcher in ſeiner angeführten Schrift aus: „Die Verbrechen ſind das Produkt des ſozialen Zuſtandes

der Gesellschaft." Weiterhin sagt Buckle in seiner „Geschichte der Zivilisation in England": „Die Vergehen der Menschen sind nicht sowohl das Ergebniß der Laster der Einzelnen als des Zustandes der Gesellschaft, in welche diese Einzelnen geworfen wurden." Der berühmte Statistiker Kolb bemerkt zu dieser Aeußerung Buckle's in seinem „Handbuch der vergleichenden Statistik", daß wir aus den Resultaten der Statistik zu diesen Folgerungen gezwungen seien. — Auch bei Shakespeare, der als Menschenkenner so groß dasteht, wie als Dichter, in beiden die (relativ) höchste*) Stufe erreicht hat, finden wir Nachstehendes: In dem „Londoner verlorenen Sohn" tritt der Erzbösewicht Matthäus Flowerdale, nachdem er die größten Schandthaten verübt, aber zur Erkenntniß seiner Verbrechen, d. h. seines Unverstandes, gekommen war, zu seinem Vater und redet diesen also an:

„Gott, ich schäme mich, Euch anzublicken!
Verzeiht, mein Vater, der vergangenen **Thorheit!**"

Drauf der Vater Flowerdale:

„Sohn, deine Besserung freut mich von Herzen, . . .
Halt dich in Zukunft fern von solcher Krankheit!"

Gerade in dieser Krankheit, in diesem Unverstande bestehen die Verhältnisse, in die der Einzelne von der Gesellschaft geworfen und aus denen er heraus zum Verbrecher wird!

Nach unserer richtigen, bereits bewiesenen Anschauung kann der wahrhaft Gebildete kein Verbrechen begehen.**) Auch die Statistik weist bei den Verbrechern stets eine mehr oder minder große Unbildung auf, wenn sie gleich hie und da von einer „höheren Bildung" (!) sprechen mag, die der Verbrecher genossen haben soll; diese höhere Bildung hat — ein wirkliches Verbrechen vorausgesetzt — natürlich mit der wahrhaften Bildung Nichts gemein, mit der wahrhaften Bildung, welche einerseits durch einen vernünftigen Unterricht, und andererseits durch eine vernünftige Umgebung erzielt wird. Doch

*) Trotz aller gegenwärtig grassirenden Teutschthümelei und Benedix'schen Spießbürgerthums!

**) Und wenn auch ein sogenannter „Studirter" oder sonst einer, der sich fälschlich gerne zu den Gebildeten zählt, ein Verbrechen begeht, was leider häufig noch vorkommt, so ist eben jener unstreitig ein ungebildeter Mensch.

laſſen wir einmal jene Ergebniſſe der Statiſtik ſprechen: In Frankreich und Algerien waren unter den kriminell Verurtheilten im Jahr 1850: 38 % ohne jeden Unterricht, 43 % konnten unvollkommen leſen und ſchreiben, 3 % hatten eine „höhere Bildung" genoſſen, d. h. eine Bildung, die wenig über Leſen und Schreiben hinausging! Dieſe Zahlen verdanken wir einer Vorleſung von Dr. Ludwig Büchner. Weiter leſen wir bei Quetelet: „Ueber den Menſchen und die Entwicklung ſeiner Fähigkeiten", deutſch von Dr. Riecke, Stuttgart, 1838 — u. v. a. Aehnlichen auf S. 506 Folgendes: In Frankreich ſind in den Jahren 1828 und 1829 Verbrechen begangen worden von Leuten, die weder des Leſens noch des Schreibens kundig waren: 8689; von Leuten, welche des Leſens oder Schreibens unvollkommen kundig waren: 3805; von Leuten, die des Leſens und Schreibens kundig waren: 1509; endlich von Leuten, die eine höhere Bildung als dieſen Grad erhalten haben: 286.

Nach Dufau waren in Frankreich unter den Verbrechern in den Jahren 1827—1866 53,1 % gänzlich ungebildet! Derartige Zahlen, welche beredt und ſchlagend genug reden, mußten ſelbſt auf den Theologen Alex. von Oettinger (cf. deſſen „Moralſtatiſtik") in richtiger Weiſe ſo einwirken, daß er diesmal (im Gegenſatz zu vielen anderen Stellen!) vom Segen der „Heilswahrheiten" und ähnlichen ſchwarzen Mittelchen Abſtand nahm und die zweifellos wahre Aeußerung fallen ließ: „Mit der in Frankreich allmälig wenn auch langſam fortſchreitenden Volksbildung hat die Extenſität und Intenſität der verbrecheriſchen Angriffe gegen die öffentliche Sicherheit abgenommen." —

Was aber die Macht und Bedeutung des Wiſſens insbeſondere anlangt, ſo hat ſich vor allen Anderen, die bis heute gelebt, der Weltweiſe Sokrates, der ſinnige, tiefe Beſchauer und Erklärer wirklicher ſozialer Verhältniſſe, vor beinahe dritthalb Jahrtauſenden am glänzendſten und überzeugendſten darüber ausgeſprochen, wie wenn er ſchon geahnt hätte, daß das Wiſſen den Inhalt des Gehirns bildet, welches unter naturnothwendigen Geſetzen ſeine Thätigkeit entfaltet. Sokrates' Anſichten gibt uns Plato in ſeinen verſchiedenen Werken getreu wieder. Hier finden wir nun in ganz überraſchender Weiſe die intereſſanteſten und ſchlagendſten Aeußerungen

und glauben hievon eine Anzahl (die leicht vermehrt werden könnte) an dieſem Orte nicht unterdrücken zu dürfen.

Nach der Müller'ſchen Ueberſetzung*) des Plato heißt es im „Gorgias", S. 425:

„Unrecht thun iſt der Uebel größtes."

„Gorgias", S. 482:

„Niemand thut aus freier Willkür Unrecht."

In der Schleiermacher'ſchen Ueberſetzung des „Protagoras", S. 292:

„Ich [Sokrates] wenigſtens glaube dieſes, daß kein weiſer Mann der Meinung iſt, irgend ein Menſch fehle aus freier Wahl oder vollbringe irgend etwas Böſes und Schlechtes aus freier Wahl, ſondern ſie wiſſen wohl, daß Alle, welche Böſes thun, es unfreiwillig thun."

„Protagoras", S. 302:

„Die Meiſten nämlich denken von der Erkenntniß ſo ungefähr, daß ſie nichts Starkes, Leitendes und Beherrſchendes iſt, und achten ſie auch gar nicht als ein ſolches, ſondern meinen, daß gar oft, wenn auch Erkenntniß im Menſchen iſt, ſie ihn doch nicht beherrſcht, ſondern irgend ſonſt etwas, bald der Zorn, bald die Luſt, bald die Unluſt, manchmal die Liebe, oft auch die Furcht, ſo daß ſie offenbar von der Erkenntniß denken wie von einem elenden Wichte, daß ſie ſich von allem Anderen herumzerren läßt. Dünkt nun dich [Protagoras] ſo etwas von ihr, oder vielmehr ſie ſei etwas Schönes, das wohl den Menſchen regiere? Und wenn einer Gutes und Böſes erkannt habe, werde er von nichts Anderem mehr gezwungen werden, irgend etwas Anderes zu thun, als was ſeine Erkenntniß von ihm befiehlt, ſondern die Erkenntniß ſei ſtark genug, dem Menſchen durchzuhelfen? — So dünkt es mich, antwortete er [Protagoras], wie du jetzt ſagſt, o Sokrates, und zudem wäre es, wenn für irgend einen Anderen, gewiß auch für mich unziemlich, zu behaupten, daß Weisheit und Erkenntniß nicht das Mächtigſte wäre unter Allem Menſchlichen."

Protagoras", S. 310 [Sokrates, indem er in einer Redefigur mit dem Publikum ſpricht]:

„Ihr fragtet uns, wenn ihr euch deſſen erinnert, damals, als wir Beide [Sokrates und Protagoras] mit einander einverſtanden

*) „Plato's ſämmtliche Werke", überſetzt von Hieronymus Müller, mit Einleitungen begleitet von Karl Steinhardt, Leipzig, 1854.

waren, es gebe nichts Stärkeres als die Erkenntniß, und wo sie nur wäre, herrschte sie auch überall über die Lust und alles Andere, ihr aber behaupten wolltet, die Lust herrsche oftmals auch über den erkennenden Menschen, wir aber euch das nicht zugeben wollten, damals fragtet ihr uns: O Protagoras und Sokrates, wenn dieser Zustand das nicht ist, daß man von der Lust überwunden wird, so sagt uns doch, was er denn ist, und wie ihr ihn erklärt? Wenn wir euch nun damals gleich gesagt hätten, er wäre eben Unverstand, so würdet ihr uns ausgelacht haben; jetzt aber, wenn ihr uns auslachen wolltet, müßtet ihr euch selbst mit auslachen; denn ihr habt selbst eingestanden, wer bei der Wahl der Lust und Unlust d. h. des Guten und Bösen, fehle, der fehle aus Mangel an Erkenntniß. Eine ohne Erkenntniß verfehlte Handlung aber, wißt ihr wohl selbst, wird aus Unverstand so verrichtet, so daß also dieses Zu-Schwach-Sein gegen die Lust im größten Unverstande besteht."

„Protagoras", S. 312:

„Wenn das Angenehme gut ist, so wird ja Niemand, er wisse nun, oder glaube nur, daß es etwas Besseres als er that und auch ihm Mögliches gibt, noch Jenes thun, da das Bessere in seiner Macht steht; und dieses Zu-Schwach-Sein gegen sich selbst ist also nichts Anderes als Unverstand und das Sich-Selbst-Beherrschen nichts Anderes als Weisheit."

„Protagoras", S. 316:

„Alles ist Erkenntniß, das Rechtthun, ... kurz die Tugend." —

Dies sind über unseren Gegenstand die wahrhaft deutlich genug ausgesprochenen Ansichten von einem der größten Männer, die je gelebt, von dem unsterblichen Sokrates! Und unsere Gegenwart sollte sich von Sokrates beschämen lassen?? Wir sollten diese Ansichten, deren Wahrheit heutzutage durch die Naturwissenschaft auf das Glänzendste bestätigt ist, nach zwei Jahrtausenden immer noch nicht annehmen, sie immer noch nicht praktisch ausführen?? Wir für unseren Theil glauben an die Macht der Wahrheit und des Fortschrittes und zweifeln deßhalb nicht, daß jene Ansichten, die nun durch die moderne Wissenschaft erst den eigentlichen Boden und die unumstößliche Sicherheit gewonnen haben, sich allmählig aber unaufhaltsam im ganzen Volke Bahn brechen und dessen Denken und Thun für alle Zukunft bestimmen und beherrschen wird.

Dritter Abschnitt.

Aufgabe des Staates, den Verbrechen vorzubeugen, und materialistischer Glaube an das Aufhören der Verbrechen.

Nachdem es sich für uns ergeben, daß die Annahme eines freien menschlichen Willens gegenüber der Naturwissenschaft und einem ernsten vorurtheilslosen und logischen Denken nicht länger bestehen kann, nachdem wir ferner gesehen haben, daß die menschlichen Handlungen durch das Wissen, resp. das Nicht-Wissen oder die Unwissenheit bestimmt werden, so muß es weiterhin für uns klar sein, daß der Staat, der ja Vertreter und Förderer der Gesammtinteressen des Volkes ist (cf. I. Abschn.), eine seiner Hauptaufgaben darin sehen soll, das Wissen, welches die Verbrechen nicht aufkommen läßt, zum Wohl des Volkes möglichst zu verbreiten. Da nun aber das Wissen die Gesammtheit der (geistigen) Eindrücke, die wir in das Gehirn aufnehmen, ausmacht, so kann und muß jene Aufgabe des Staats dadurch erfüllt werden, daß er *) für möglichst viele und gute Schulen und Lehrer Sorge trägt, überhaupt auf verschiedene Art und Weise die Verbreitung von Bildung aus allen Kräften und mit allen Mitteln bewirkt und fördert **). Weiterhin ist es, abgesehen von dem obigen

*) Der Staat und nicht die Gemeinden!!, ebensowenig „Vereine für Volksbildung!!"

) In dieser Beziehung ist in der That bis zum heutigen Tage im Ganzen so gut wie **Nichts geschehen. — Im Obigen aber freut es uns, durch den Statistiker Kolb uns unterstützt zu sehen, welcher in seiner bereits angeführten Schrift, S. 600, Folgendes sagt: „Da es in die Hand der Menschen gegeben ist, die Zustände des

Grunde, eine absolute Pflicht für die Gesammtheit zu nennen, den Verbrechen vorzubeugen, deßhalb, weil bei der Begehung eines Verbrechens die Gesellschaft der eigentliche Verbrecher ist (cf. vor. Abschn.) und — auch nach unserem Reichsstrafgesetzbuch! — Niemand einen Anderen zu einem Verbrechen nöthigen darf. Es fällt die Aufgabe, den Verbrechen vorzubeugen, denen zu, welche die Pflicht haben, die Menschen in ihrer „Lernzeit" zu unterrichten und zu erziehen, d. h. Staat und Eltern (cf. vor. Abschn.). Hiebei wird sich die Thätigkeit der letzteren hauptsächlich dahin erstrecken, daß die Kinder das, was sie vorzüglich der Staat in der Schule lehrt, zu Hause angewiesen werden, praktisch auszuführen und daran sich zu gewöhnen. Durch diese Gewohnheit muß und wird ihnen Jenes zur „zweiten Natur" werden. Es kann hier von Anfang an nicht streng genug den Kindern gegenüber aufgetreten werden: doch glauben wir, daß hier ein gutes Beispiel und vernünftiges Reden meist mehr zu bewirken im Stande sind als die Prügelstrafe*), die bei Kindern allerdings natürlicherweise nie ganz ausgeschlossen werden kann, aber,

---

Lebens zu modifiziren, so besitzen sie auch die Macht, den Lauf der menschlichen Handlungen innerhalb gewisser Grenzen zu ändern. Verbessern wir die sozialen Zustände, so werden wir bald Erfolge wahrnehmen, die weit über alle anfangs gehegten Erwartungen hinausreichen. — Nicht die Lehre des Fatalismus, sondern im Gegentheil der menschlichen Perfektibilität (auf welch' letztere Quetelet noch nicht gekommen war, hatte noch nicht kommen können!) erhält durch die Statistik eine unerschütterliche Stütze." Die Statistik hat nämlich bekanntermaßen nachgewiesen, daß die Verbrechen mit ganz frappanter, beinahe absoluter Regelmäßigkeit auftreten, welche Thatsache einerseits der Annahme eines freien menschlichen Willens Hohn spricht, anderseits aber — und das ist das Wichtigste — uns die Ursache jener fürchterlichen Regelmäßigkeit, d. h. das ungeheure geistige Massenelend aus der Welt zu schaffen mahnt. So lange aber der Grund jener regelmäßigen Erscheinungen noch existirt, noch nicht ausgerottet ist, so lange wird natürlich auch die Regelmäßigkeit der Verbrechen fortdauern. Es fragt sich also hier nur, ob auch in Zukunft das Volk sich weiter selbst zerfleischen will oder nicht vielmehr die Augen öffnen und sein Glück sich schaffen.

*) Unter allen Umständen dürfen und müssen wir als durchaus unzuläßig das Schlagen dann betrachten, wenn es von Eltern älteren Kinder gegenüber, oder gar von Lehrern gegen (ignorante) Schüler und Schülerinnen ausgeübt wird, welch' frevelhafter Wahnsinn in unseren Schulen offiziell Mode ist!!! — Auch sei noch an das ebenso schöne wie wahre Wort Lessings erinnert: „Kinder brauchen Liebe!"

wenn unrichtig angewandt, den Kindern ſtatt Liebe zu den Eltern Furcht vor denſelben einflößen wird, welches Reſultat aber unſerer Anſicht nach wahrer Erziehung Hohn ſprechen würde.

Theilen ſich aber ſo Staat und Eltern in die ſegensreiche, wenn auch mühevolle Aufgabe, die Kinder vernünftig, materialiſtiſch zu erziehen, arbeiten ſie daran von dem Augenblicke, wo das Kind zu einem höheren Bewußtſein kommt, bis in die Jahre, wo das Kind „ausgelernt" hat (für Knaben und Mädchen *) bis in das 16. Jahr inkl.) und es zu einer Selbſtſtändigkeit bringen kann, ununterbrochen und mit gleicher Liebe und Sorgfalt fort, ſo wird „der Segen der Mühe Preis". Und es muß ſich uns, wenn wir alles das, was wir bisher von unſerem naturwiſſenſchaftlichen und logiſchen Standpunkte aus gefunden, uns vergegenwärtigen, jetzt das nothwendige und beglückende Reſultat ergeben, daß auf dieſe Weiſe, wie wir ſie oben geſchildert, in einer gewiſſen Zeit das Verbrecherthum in unſerem Staate eine faktiſche Unmöglichkeit werden wird. Denn ſo ſicher (d. h. ungefährdet) und angenehm es für einen wahrhaft Gebildeten iſt, wenn er mit „Seinesgleichen", d. h. wiederum mit wahrhaft Gebildeten, verkehrt, ſo ſicher und angenehm muß es und wird es Jedem werden, mit welchem er auch verkehren mag**), ſobald die wahre Bildung, die ja, wenn nur Staat und Eltern ihre Schuldigkeit thun, ſo leicht zu erzielen iſt, Jedem zu Theil werden wird. Es wird alſo der Verkehr unter den Menſchen, wenn jener allgemeine Volksunterricht, welcher gleich und unentgeltlich für Alle ſein und ſich bis zum 16. Jahr inkl. erſtrecken muß und den, wie geſagt, Alle in gleicher Weiſe beſuchen müſſen, deſſen Allgemeinheit aber das Prinzip der Gleichheit und vor Allem das Geſammtintereſſe unbedingt erheiſcht, eingeführt iſt, — diejenige Geſtalt annehmen, welche er ſchon längſt unter den (wirklich) Gebildeten genommen hat, welche Dank ihrer

*) Welch letztere mit ihrem ganzen Geſchlecht bis zum heutigen Tage im Allgemeinen glaubten, vom Wiſſen emanzipirt zu ſein! Nichtsdeſtoweniger aber nennt ſich dasſelbe Geſchlecht den Erzieher der Menſchheit!!

**) Es würde der Gebildete der bisherigen Qual (abgeſehen von der Unſicherheit), welche er mehr oder minder im Verkehr mit Ungebildeten empfinden muß, enthoben ſein, und anderſeits der bisher Ungebildete den Schmerz der nothwendigen größeren oder geringeren Abſtoßung von Seiten der Gebildeten nicht mehr zu leiden haben!

beſſeren Erziehung das Unter-einander-Frieden-halten nnd einander im gegenſeitigen rechtlichen Intereſſe Nicht-Stören ſo ſehr ſelbſtverſtändlich finden, daß ſie darüber unter ſich nicht Ein Wort verlieren und hiezu (geſchweige zu Verbrechen ſelbſt!) ſozuſagen gar keine Zeit hätten!, da ſie in richtiger, durch ihre beſſere Erziehung erhaltenen Erkenntniß mit ihrer vernünftigen beſonderen Lebensarbeit beſchäftigt genug ſind und letztere ihnen ihr Vergnügen ausmacht, — ſofern ſie eben zu den wahrhaft Gebildeten gehören. Ich brauche wohl nicht die Bemerkung hinzufügen, daß ich unter den „Gebildeten" keineswegs ausſchließlich und ausnahmslos die beſonders Vermöglichen verſtehe; vielmehr finde ich Bildung überall, aber auch nur da, wo jene obigen Merkmale anzutreffen ſind, ſei es nun bei Reich oder Arm*), bei Hoch oder Nieder.

Es iſt alſo, um es zu wiederholen, durch die Anwendung der erwähnten Mittel auf ſichere, leichte Weiſe und zum Allermindeſten (abgeſehen von der übrigen dadurch erzielten Volkswohlfahrt) das Unmöglichmachen **) der Verbrechen überhaupt durchaus herbeizuführen.

---

*) Es ſind freilich leider unter den Armen, die ja zu allem Unglück, zu allem Elende geboren ſind, verhältnißmäßig wenig Gebildete zu finden, da bekanntlich die Vermöglichen in ihrer Mehrzahl glauben, ein Privileg auf Bildung (oft aber auch auf die größte Unbildung und auf flegelhafte Verbrechen!) haben zu dürfen. Das Privileg auf Bildung aber muß jenen vom Volk und zwar ungeſäumt genommen werden.

**) Wir behaupten geradezu, daß das Weſen und Reſultat jedes Fortſchrittes darin beſteht, daß bisherigem Unglücke (oder auch bisheriger überflüſſiger, aufreibender Arbeit) durch Einführung eines neu erfundenen fortſchrittlichen Inſtituts vorgebeugt, jenes Unglück und jene Arbeit aufgehoben wird. Man denke in letzterer Beziehung an die wirkungsvolle Bedeutung der erfundenen und noch zu erfindenden Maſchinen!, durch welche oft geradezu Opfer an Menſchenleben durch Beſeitigung der vielfach körperverderbenden Handarbeit und Aehnliches verhütet, unmöglich gemacht werden! Blicke man hier weiter auf die Gebiete der Wiſſenſchaft, z. B. auf das der Medizin! und denke hier nur an die neue Erfindung des Chloralhydrats, wodurch viele Leiden aufgehoben, unmöglich gemacht werden! Es iſt auch ein bekannter und richtiger Ausſpruch, daß es Ziel der Medizin ſei und ſein müſſe, die Medizin ſelbſt unnöthig zu machen, wenigſtens im großen Ganzen. Es läßt ſich jener Geſichtspunkt überall durchführen. Und ſo kann für uns, die wir auf Erden glücklich ſein wollen, unſer angeſtrebtes Glück nur durch Beſeitigung, durch Unmöglichmachung ſeitherigen Unglücks erreicht werden. Und der Staat, der Hauptbeförderer unſeres Glücks, der Vertreter und Wahrer der Geſammtintereſſen, ſollte uns hiezu ſeine Hand nicht bieten?!

Noch ist bei unserer obigen Forderung darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht hoch genug veranschlagt werden kann: welch' mächtiges Gefühl staatlicher Zusammengehörigkeit, welch mächtiges Gefühl der (nothwendigen und nutzbringenden) gegenseitigen Toleranz, der gegenseitigen Bruder- und Menschenliebe (welche nicht durch den Glauben an den „Christengott", sondern nur durch die Erkenntniß des Materialismus, vor allem durch die Leugnung des „freien menschlichen Willens", ebenso durch die Erkenntniß der Endlichkeit des menschlichen Daseins entzündet wird!), endlich welch hohes Selbstgefühl und Selbstbewußtsein die Einführung eines solchen allgemeinen Volksunterrichtes*) in der Brust eines Jeden, der ihn zu genießen hat, erwecken muß!

Das Resultat, welches wir in diesem Abschnitte für unsere Untersuchungen erhalten, könnte vielleicht manchem nicht tief Denkenden, dem es auch gewissermassen, zumal wenn er ein philiströser und auf Skandalgeschichten begieriger Zeitungsleser oder -Schreiber ist, bei der gänzlichen Aufhebung des Verbrecherthums nicht mehr ganz wohl wäre!, ich sage, einem Solchen könnte wohl unser Resultat nur ein leeres Phantasiegemälde zu sein scheinen! Ich frage diesen aber: Gibt es Gemälde, welche von der Natur selbst (unmittelbar) geschaffen werden?! Und ist nicht unsere obige Behauptung nur eine unerbittliche, nicht zurückzuweisende Konsequenz von dem, was sich uns bisher als wahr ergeben hat? Und handelt es sich hier eigentlich doch um nichts Weiteres, als um die Forderung (nicht sinnlose Bibelsprüche „auswendig" zu lernen, um sie ebenso sinnlos wieder herzuplappern**), sondern Jeden es vollkommen begreifen zu lernen und

---

*) Von dem man später nicht wird begreifen können, daß er früher nicht gewesen.

**) D. F. Strauß (welcher übrigens im Allgemeinen nicht mehr im Stande war, die Konsequenzen des Materialismus, zu dessen Erkenntniß er sich von theologischen Seminaren aus in einem bewundernswerthen Kampfe emporgerungen hat, zu ziehen) — sagt in seinem „Der alte und der neue Glaube", S. 295, Folgendes: „Wenn künftighin auch die Bauernkinder in der Dorfschule weniger mit palästinischer Geographie und Judengeschichte, mit unverständlichen Glaubenssätzen und unverdaulichen Sprüchen geplagt werden, wird um so mehr Zeit übrig bleiben, sie zur Theilnahme an dem geistigen Leben des eigenen Volkes, zum Mitschöpfen aus seinen so reichen Kulturquellen heranzubilden." Jene Beschäftigung und jener Unterricht, welchen man den Kin-

Jeden wiederum ſelbſtſtändig es erfaſſen zu lernen: was der Spruch bedeutet, der die ganze (materialiſtiſche) Sittenlehre ſozuſagen in Einem Worte ausdrückt, nämlich der Spruch: „Was du nicht willſt, daß man dir es thue, das füge auch keinem Anderen zu!“ Niemand wird wohl bornirt und hochmüthig genug ſein, zu ſagen, daß dies nicht Jedem, habe er auch noch ſo wenig Gaben von der Natur empfangen, — wenn er nicht faktiſch ein Blödſinniger iſt, der im Irrenhauſe ſitzt oder in dasſelbe gehört, daß dies, ſage ich, nicht Jedem in der Schule beigebracht werden kann und muß. Niemand wird blaſirt genug ſein, um nicht dieſe Forderung an Staat und Eltern in der gebieteriſchſten Weiſe zu richten*).

Um zum Schluſſe noch einmal auf jenen oben erwähnten und von uns verlangten allgemeinen Volksunterricht zu kommen, ſo wird ſelbſtverſtändlich dadurch keineswegs eine ſchablonenmäßige, der alten Spartanererziehung ähnliche Gleichheit geſchaffen! Denn, abgeſehen davon, daß jener Unterricht durch die Geſammtintereſſen, durch das Recht, d. h. durch das natürliche berechtigte Intereſſe jedes Einzelnen unbedingt geboten iſt, ſo errichtet ja der Staat außer jenen allgemeinen Volksſchulen, reſp. müßte der Staat außer jenen Volksſchulen noch errichten: die verſchiedenartigſten (ſelbſtverſtändlich unentgeltlichen und für Jedermann offenen) Fachſchulen**) inkl. Hochſchulen (wiederum für die Jugend beiderlei Geſchlechts***), — in welche

---

dern, insbeſondere den Dorfkindern, auch im Jahre 1875 noch ertheilt, offenbart ſich in objektiver Weiſe nicht nur als ein Zeitdiebſtahl, welcher von Seiten des Staates, reſp. der Schulbehörden begangen wird, ſondern auch als ein fluchwürdiges Inſtitut, das Volk zu verdummen und elend zu machen.

*) Möchte alſo doch das Volk die Schulen in der beſchriebenen Weiſe einrichten, damit es endlich aus der bisherigen unbegreiflichen und grenzenloſen Lumperei von Seiten des Staates und aus der unendlich bornirten unverantwortlichen Nachläſſigkeit von Seiten ſo vieler Eltern (— mögen ſich dieſe auch mit ihren Sprößlingen „gebildet“ nennen!!) herauskomme, da doch jene ſtaatliche Lumperei und elterliche Nachläſſigkeit die einzigen Quellen ſind, aus denen das Scheuſal des Verbrechens aufſteigt.

**) Insbeſondere für — Lehrerinnen!, da in weibliche Schulen keine Lehrer gehören.

***) Namentlich auch Hochſchulen für Mädchen, insbeſondere und ungeſäumt für Medizin und Geburtshilfe, damit das Frauengeſchlecht endlich einmal von Schaam ergriffen, ſich ſelbſt (wie anderſeits die Männer ſich) ärztlich behandelt! — Dies will ich im Intereſſe

Fachſchulen der Staat natürlich Niemand zwingen wird. Und wie ſchon durch dieſe Mannigfaltigkeit des Unterrichts letzterer das verſchiedenſte Gepräge bekommt, ſo wird dieſe Mannigfaltigkeit noch weit mehr beſtimmt und vermehrt durch die höchſt verſchiedenen Fähigkeiten, Gaben und Neigungen der Einzelnen und ebenſo durch die Art der Verhältniſſe, in denen die Einzelnen geboren, endlich durch das Geſetz der unvermeidlichen, ſich von ſelbſt gebenden größeren oder geringeren Arbeitstheilung *), ſo daß jener Einwand, den ich mir ſelbſt im Sinne etwaiger Dritter gemacht, der ungerechtfertigſte gegen mich ſein würde.

---

der Sittlichkeit, welche durch das bisherige Verfahren mehr oder minder untergraben war, des allgemeinen Wohles und der Wiſſenſchaft — zum Mindeſten im Allgemeinen, aber hier durchaus aufgeſtellt und eingeführt wiſſen.

*) Die Arbeit muß getheilt ſein und bleibt es, — **nimmermehr** aber das **Wiſſen!**

Vierter Abſchnitt.

Das einzig mögliche gegen die Verbrecher zu richtende Verfahren, welches auch durch das berechtigte Intereſſe des Staates als nothwendig erſcheint, beſteht im Unſchädlichmachen des Verbrechers, d. h. in der Freiheitsentziehung deſſelben; das Unſchädlichkeits- oder Intereſſeprinzip.

Wir, die wir in einem Staate leben, in einem Staate, deſſen Weſen ich im erſten Abſchnitte meines Buches näher entwickelt und deſſen Aufgabe, wie auch ſchon ausgeführt, u. a. ſich dahin erſtrecken muß, die gegebenen Mittel anzuwenden, um den Verbrechen überhaupt vorzubeugen, reſp. dieſelben ganz auszurotten, in einem ſolchen Staate können wir, ſo ſehr wir an ſich, d. h. abgeſehen von dem Weſen unſeres Staates, völlig damit übereinſtimmen, doch unmöglich im Staate ſelbſt jenen Ausſpruch Madame Staël's verwirklichen: „Alles erkennen hieße Alles verzeihen"! Erkannt haben wir freilich zur Genüge die Urſachen des Verbrecherthums; ſie liegen uns auf das Klarſte vor den Augen; wir wollen auch an ſich vergeſſen, ſelbſt die ſchwärzeſte und blutigſte That und wollen dem Unglücklichen, welcher hier das Werkzeug in der Hand der Geſellſchaft war, eine Thräne des Mitleids, des Vergeſſens weihen. Auf der andern Seite aber ſind wir uns bewußt, daß die Intereſſen des Einzelnen, die der Staat zu wahren und deren Störung, reſp. Vernichtung von Seiten Dritter

er vorzubeugen hat, auf das Allerhöchste durch Verbrechen gefährdet sind, und zwar eben durch denjenigen, welcher von der Gesellschaft verwahrlost genug worden ist, um ein Verbrechen zu begehen. Es liegt hier für die Zukunft offenbar die größte Gefahr vor, daß der Verbrecher noch weitere Verbrechen begehen werde. Da sein Sinn verstört ist, er die Begriffe von Recht und Unrecht, so weit er sie kennen gelernt, total verloren, diese fehlende Erkenntniß aber in ihm das Verbrechen selbst erzeugt hat, so kann Nichts klarer und für die Staatsinteressen gebotener erscheinen, als einem solchen Individuum, das sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, die Gelegenheit, weitere Verbrechen zu begehen, wozu ihn seine Natur wohl in den allermeisten Fällen bestimmen würde, abzuschneiden. — Man wendet uns hier vielleicht ein, daß der Staat nicht wegen eines noch gar nicht begangenen Verbrechens strafen dürfe; diese, welche uns dies einwenden möchten, erkennen einerseits nicht das Wesen des Staates und andererseits fassen sie in ebenso irrthümlicher Weise die Strafe als einen Ausdruck des niederen und verwerflichen, auf der Annahme eines freien Willens basirenden Rachegefühls auf, oder, was dasselbe will, der Genugthuung, weshalb sie weiterhin die Strafe sich nicht anders denken können, als eine dem Verbrecher zuzufügende Pein und Folter! Daher die barbarischen Strafen früherer Zeiten! Daher heute noch unsere Todes- und Zuchthausstrafe u. dgl.! Zu einer solchen Strafe wäre allerdings der Staat nicht berechtigt, auch dann nicht, wenn es sich darum handelt, künftigen Verbrechen vorzubeugen. Unserer Anschauung nach aber ist die Strafe weiter Nichts, als eine gewisse Verwaltungs- und Vorsichtsmaßregel!, eine solche im weiteren Sinne des Wortes, — eine Maßregel, die der Staat im Namen der Gesammtinteressen über den Verbrecher verhängt, und dazu deßhalb das Recht hat, weil er der Vertreter und Wahrer eben dieser Gesammtinteressen ist, deren Störungen er, wie wir bereits gesehen, selbst vorzubeugen die Pflicht hat!

Da nun aber das Verbrechen nicht als ein Akt eines freien Willens anzusehen ist, sondern vielmehr die ganze Gesellschaft und deren Zustände, resp. deren Unverstand, die verbrecherische That selbst erzeugt hat (cf. 2. Abschnitt), darf sich der Staat, welcher jene Strafe über den Verbrecher verhängt, nur in den Schranken der Nothwendigkeit, nur in den Schranken seines Selbstinteresses, dem Verbrecher

gegenüber nach der That verhalten. Dieſen Punkt wollen wir ſpäter, im folgenden Abſchnitte, näher ausführen.

Ueber die Behauptung nun, daß im Allgemeinen der Verbrecher ein gemeingefährliches Individuum iſt, d. h. ein Individuum, welches die begründetſte Beſorgniß gibt, es möchte in Zukunft wiederum ähnliche Handlungen begehen, wird wohl kein ernſtlicher Streit entſtehen können. Da es aber nach dem vorhergegangenen Abſchnitte für uns feſtſteht, daß es Aufgabe des Staates iſt, überhaupt den Verbrechen vorzubeugen, ſo iſt es logiſcher Weiſe ſeine unerläßliche Pflicht, ja noch weit mehr Pflicht, wenn im konkreten Falle eine Befürchtung vorliegt, Verbrechen zu verhindern. Die Befürchtung bei dem konkreten, einzelnen Verbrecher ſcheint uns von dem natürlichen Standpunkte aus vollſtändig begründet zu ſein, und ergibt ſich dieſe Begründung ſchon aus den von uns bereits entwickelten Umſtänden, welche ein Verbrechen überhaupt nicht aufkommen laſſen. Denn wenn die Erkenntniß gänzlich vor Verbrechen wahrt, ſo iſt der Unverſtand der Erzeuger derſelben. Dieſem Unverſtande aber liegt eine mehr oder minder vernachläßigte Erziehung zu Grunde, welche Erziehung allein im Stande wäre, den Staat ſicher zu ſtellen! Dieſe Erziehung iſt denn nun ſchlechterdings mehr oder weniger nicht vorhanden, und ſomit liegt allen Grundes die Befürchtung vor, es möchte der Verbrecher, wenn man ihn in ſeiner Freiheit ließe, vermöge ſeines Unverſtandes weitere Verbrechen begehen; es tritt hier nur ein konkreter Fall ein, in welchem der Staat ſeiner Aufgabe, Verbrechen überhaupt vorzubeugen (cf. vor. Abſchnitt), mit aller Entſchiedenheit nachkommen muß. — Was übrigens noch einmal die Gefährlichkeit des betreffenden Individuums insbeſondere anbelangt, ſo können wir außer dem Hinweis auf die ganz offenbare Augenſcheinlichkeit derſelben und außer jenen obigen, freilich an ſich vollſtändig genügenden und logiſchen Gründen, die wir aus unſeren eigenen Prinzipien in richtiger Weiſe abgeleitet haben, auch noch auf Zahlen (die ja „beweiſen") aufmerkſam machen und ebenſo auf Ausſprüche früherer Kriminaliſten, unter denen ich hier beſonders Grolmann (der freilich im Ganzen natürlich nichts weniger denn auf materialiſtiſchem Boden ſteht, und deſſen Theorie ich im 6. Abſchnitte zu behandeln haben werde) hervorhebe. Zuerſt mögen die Zahlen für uns reden:

Zunächſt erinnern wir uns auf das Sicherſte, in der „Augsb. Allgem. Zeitg." vor mehreren Jahren geleſen und uns notirt zu haben, daß von den ungefähr 4000 zur kriminellen Beſtrafung gekommenen Perſonen in Oeſterreich laut einer Mittheilung des öſterreichiſchen Juſtizminiſteriums „die Meiſten" ſchon früher beſtraft worden ſind. Um wie viel mehr noch (abgeſehen von der Erbärmlichkeit öſterreichiſchen Gefängnißweſens, welche ſich aus Obigem auch ergibt) würden es rückfällige Verbrecher geworden ſein, wenn man die Verbrecher zum erſten Male der Freiheit nicht entzogen hätte! In den Kriminalgefängniſſen in England und Wales betrug vor den Jahren 1841 bis 1853 im Mittel die Zahl aller Rückfälligen 34,904, die Zahl der zum erſten Mal beſtraften Verbrecher 103,346; an Prozentſatz machten die Rückfälligen 25% aus! — eine ſehr hohe Summe*), welche die Gefährlichkeit der Verbrecher evident zeigt. Aehnliche, wenn nicht noch viel höhere Zahlen mögen ſich (zumal bei unſerem verderblichen Gefängnißweſen!) überall ergeben. — Weiterhin aber bemerkt der Kriminaliſt Grolmann in ſeinem Buche: „Ueber die Begründung des Strafrechts", Gießen, 1799, S. 127, richtig Folgendes: „Es iſt Jemand um ſo gefährlicher für die Zukunft zu betrachten, je tiefer er in ſeinem Betragen zur Wildniß herabgeſunken iſt, und je feſter ſein beſtimmter Grad der Verwilderung bei ihm eingewurzelt iſt". Derſelbe, S. 147: „Jeder kennt die Macht der Gewohnheit und weiß, daß der Menſch, welcher ſich an eine beſtimmte Regel gewöhnt hat, immerhin in dem gewohnten Geleiſe forthandelt, ohne nur im Geringſten über ſein Handeln zu reflektiren." — Der Dichter Horaz ſagt: „Man mag die Natur mit Heugabeln hinausjagen, ſie kehrt immer wieder zurück." **) — Auch gehört hierher eine wahre Bemerkung, die der Philoſoph Spinoza als Nichtphiloſoph gethan, und zwar in ſeinen »Tractatus theologico-politici«, c. 16: „Was der Menſch nach dem Geſetze ſeiner Natur thut, thut er mit dem größten Rechte (!, richtig: Nothwendigkeit), und ihm, ſo lange beſſere Erkenntniſſe fehlen, zuzumuthen, er ſoll nach den Geſetzen der Vernunft handeln — wäre ebenſo, als von der Katze zu fordern,

*) Bei der natürlich wohl zu bedenken iſt, daß die Verbrecher bereits beſtraft worden ſind, ehe ſie rückfällig wurden!

**) Selbſtverſtändlich cum grano salis zu verſtehen.

ſie ſolle nach dem Geſetze der Löwennatur handeln." — Kant geht es hier ähnlich, wie Spinoza, wenn er in ſeinen „Metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre", S. 199, ſagt: „Wer da ſtiehlt, macht aller Anderen Eigenthum unſicher." — Endlich können wir auch den großen Shakeſpeare im König Lear durch Goneril reden laſſen:

„Thoren nur den Schuft bedauern, der beſtraft war, eh' er fehlt."

In einer zweiten Stelle ſagt Goneril:

„Sehr thöricht war's, dem Gloſter nach der Blendung
Das Leben laſſen; wohin er kommt, bewegt er die Herzen wider uns."

Mit all' dem Vorhergehenden mag die Gefährlichkeit des Verbrechers mehr als hinreichend bewieſen ſein! Ebenſo aber iſt bereits von uns bewieſen worden, daß der Staat dieſe Gefährlichkeit des Verbrechers aufheben muß.

Dies geſchieht nun einfach durch die Freiheitsentziehung; denn in dem Umſtand, daß der verwahrloſte Verbrecher in der Freiheit ſich befindet, liegt ja einerſeits die Gelegenheit für ihn, weitere Verbrechen zu begehen und anderſeits die Nothwendigkeit oder die Aufgabe des Staates, ihn der Freiheit zu entziehen. Dieſe Freiheitsentziehung oder Schadloshaltung oder auch das Unſchädlichmachen bildet nun das Weſen unſerer Strafe. Das Strafrecht aber iſt nur Ausfluß aus dem Weſen und den Aufgaben des Staates (cf. 1. Abſchnitt). Es bildet ſonach, um es zuſammenzufaſſen und feſtzuhalten, den Grund der Strafe: die Gefährlichkeit des Verbrechers, den Zweck der Strafe: die Aufhebung der Möglichkeit für den Verbrecher, weitere Verbrechen zu begehen, das Weſen der Strafe: die Freiheitsentziehung.

Damit, daß wir das Weſen der Strafe in der Freiheitsentziehung erblicken, geſtehen wir freilich ein eigentliches (natürliches!) Unvermögen des Staates gegenüber dem Verbrecher und Demjenigen, an welchem der Verbrecher ſeine That verübt, ein. Weil der Staat ſelbſt ſeine Pflicht auf das Gröbſte verletzt hat*), kann er, nachdem nun ein Verbrechen geſchehen, durch keine weiteren Mittel ſeinem Weſen und ſeinen Aufgaben gemäß handeln, als einerſeits den durch den

*) Welche Pflicht er eben hätte nicht verletzen ſollen!, und in Zukunft nicht verletzen darf.

Verbrecher Verletzten verletzt zu laſſen!, andererſeits aber den Verbrecher gleich einem wilden Thiere einzuſperren. Es erſcheint dieſes näher und vorurtheilslos betrachtet, an ſich roh, und es wirft wiederum ein übles Licht auf unſere geſellſchaftlichen Zuſtände, wenn einerſeits ein nicht unbeträchtlicher Theil der Geſellſchaft Jahr aus Jahr ein von durch die Geſellſchaft ſelbſt verwahrlosten Subjekten verletzt wird, und andererſeits ein ebenſo beträchtlicher Theil der Geſellſchaft fort und fort dadurch, daß er von der Geſammtheit auf eine unverantwortliche Weiſe verwahrlost wurde, nun auch noch gezwungen iſt und gezwungen werden muß, förmlich ausgeſtoßen von den Uebrigen, ein elendes einſames Daſein zu friſten. So erzeugen denn unnatürliche Verhältniſſe von Neuem unnatürliche, wenn gleich logiſche. So „muß Böſes Böſes gebären!“ Erſt wird der Verbrecher mehr oder minder vernachläßigt in dem ihm vom Staate zu ertheilenden Unterrichte und in der ihm von den Eltern zu gebenden Erziehung, dann läßt durch jenen der Staat einen Dritten auf die empfindlichſte Weiſe beſchädigen, endlich wird dafür der Verbrecher aufs Neue mißhandelt! So verübt der Staat an zweien Menſchen fort und fort das ſchreiendſte Unrecht.*) Denn, wenn gleich der Verbrecher ſelbſt an und für ſich das Unrecht begangen und der Staat ſich an ihn als den Gefährlichen halten muß, ſo hat doch in Wahrheit, wie wir früher geſehen, die ganze Geſellſchaft das Verbrechen erzeugt, und dennoch iſt jetzt der Staat dazu genöthigt, das hohe Gut der Freiheit dem Verbrecher zu rauben! Durch die Beſtrafung des Verbrechers zerſtört der Staat nur eines derjenigen Werkzeuge, mit welchen er, der Staat ſelbſt, gegen ſeine eigene Perſon gewüthet! Er ſucht dadurch, wie ein Kranker, dem Umſichgreifen ſeiner krankhaften und ſchädlichen Auswüchſe am eigenen Körper Einhalt zu thun. Und der Einzelne muß ihm hiebei wiederum als Opfer dienen! So muß Böſes Böſes gebären! Laut aber pocht die Mahnung an uns Alle, ſo oft wir von einem Verbrechen und dem damit verbundenen Strafvollzug hören, ſolchen entſetzlichen Zuſtänden, welche nur nothwendige Reſultate der bisherigen grenzenloſen Trägheit und Unkenntniß des Volkes in Beziehung auf den

*) Natürlich kein juriſtiſches, da der Staat juriſtiſch kein Unrecht begehen kann.

Zweck und die Aufgabe des Staates ſind, ein Ende zu bereiten, dadurch daß man die Urſache (der Begehung von Verbrechen) aufhebt! So lange man dieſe Urſache nicht zerſtört, müſſen ſtets Einzelne (der, an dem ein Verbrechen begangen wird, und der, welcher das Verbrechen begeht) die unglücklichen Opfer für die Sünden der Geſammtheit werden. — Auch der Verbrecher iſt (in Beziehung auf ſeine That ſelbſt, abgeſehen von der Nothwendigkeit ihn nachher zu beſtrafen) — nur bemitleidenswerth! Man denke ſich in die Lage eines Solchen und wage es, den Stein nach ihm zu werfen! „Der Balken ſitzt im Auge" der Geſellſchaft! Freilich kann das Mitleid mit dem Verbrecher einzig und allein von der Leugnung des geträumten „freien menſchlichen Willens" herrühren; denn wer an letzteren noch glauben ſollte, kann den Verbrecher nicht genug verdammen, den Verbrecher, welcher ſeine That nur durch die Macht ſeines Willens hätte verhindern können, wenn er es nicht vorgezogen hätte, der Geſellſchaft [und ſich ſelbſt??] zu ſchaden!! Muß und wird demnach jeder von einem freien Willen Träumende den Verbrecher erbarmungslos verdammen und mit Füßen treten, ſo kann hiegegen auch nur derjenige, welcher den „freien Willen" mit Recht leugnet, das wahre Gefühl und den richtigen Vorſatz von dem Anblicke eines Verbrechers mit ſich forttragen, daß dieſem unnatürlichen Zuſtande der Menſcheneinſperrung, d. h. des Gefängnißweſens oder der Strafe, welch letztere wie das Verbrechen ein Hohn gegen die „Ziviliſation" iſt, dadurch für immer ein Ende bereitet werden muß, daß man dasjenige, wodurch die Strafe nothwendig hervorgerufen iſt, nämlich das Verbrechen ſelbſt in Zukunft — unmöglich macht! So lange aber das nicht geſchehen, ſo lange alſo an Einzelnen durch Dritte der Staat fort und fort Verbrechen geſchehen läßt, kann natürlich auch von Aufhebung der Strafe nicht die Rede ſein. Das Eine erzeugt das Andere, d. h. das Verbrechen erzeugt die Strafe und letztere kann nur dann fallen, wenn ihre Urſache zerſtört, d. h. Unmöglichkeit zu begehender Verbrechen durch uns bekannte Mittel bewirkt werden wird.

Beide, Verbrechen wie Strafe, ſind, in ihrem nothwendigen Vereine, zwei gleich unnatürliche und gleich häßliche Erſcheinungen. Wer mit Recht die Geſellſchaft als den eigentlichen Verbrecher im konkreten Falle hinſtellt, wer das Verbrechen häßlich findet, für den iſt auch die Strafe etwas Bedauerliches und Widriges; er wird ſomit nur

ein mitleidiges Lächeln für den Unverſtand derer haben, welche von einer Wohlthat, einem Gute der Strafe überhaupt reden. Noch mehr aber haben wir von unſerem Standpunkte aus diejenigen zu bedauern, welche in der Strafe eine dem Verbrecher zuzufügende Pein erblicken, eine Pein, die nicht ſtark genug gemacht werden könne und dieſe Pein als Selbſtzweck der Strafe hinſtellen!! Dieſe Auffaſſung der Strafe als Selbſtzweck kann mit gutem Rechte als diejenige Auffaſſung bezeichnet werden, welche im Ganzen bis zum heutigen Tage mehr oder minder ausſchließlich gegolten hat.*) Es rührt jener grenzenloſe Irrthum einfach daher, daß man annahm, der Verbrecher ſei deßhalb, weil er ſich durch ſeinen an den Tag gelegten böſen Willen als Feind der Geſellſchaft bewieſen, nunmehr als ein völlig aus der Geſellſchaft Ausgeſtoßener, als ein Menſch zu betrachten und zu behandeln, welcher aufgehört habe, Staatsbürger zu ſein und aufgehört, irgendwelche Rechte noch der Geſellſchaft gegenüber zu beſitzen, welcher mit Einem Worte durch ſein Verbrechen ein rechtloſer Menſch, oder beſſer ein rechtloſes Thier geworden ſei, mit dem beliebig und ohne weiteren Zweck umgegangen werden könne, — ähnlich, wie wir oft einen Hund zu necken und zu ſtacheln pflegen! Dies war im Allgemeinen bisher die Auffaſſung von dem Weſen der Strafe, welche Auffaſſung wiederum nur Schlimmes gebären konnte! d. h. zu den gräulichſten Strafarten führen mußte, welche ſich in der Todesſtrafe, im Zuchthauſe und u. dgl. bis zum heutigen Tage erhalten haben; denn bei der Todesſtrafe liegt die abſolute Rechtloſigkeit des zu Tödtenden klar vor, und ebenſo werden zum Mindeſten die, welche in das Zuchthaus kommen, heutzutage noch als infam, als rechtlos angeſehen und behandelt, auf welchen Punkt wir übrigens ſpäter noch zurückkommen werden. — Jener bisherigen falſchen und ſchädlichen Auffaſſung der Strafe als Selbſtzweck gegenüber haben wir bereits das richtige Verhältniß von dem Verbrechen zur Strafe hervorgehoben und auch bereits das eigentliche Weſen der Strafe in der Freiheitsentziehung erblickt. Welche praktiſchen Konſequenzen nun und welcher weitere Inhalt der Strafe ſich aus unſerem Strafrechtsprinzip ergeben, werden wir im folgenden Abſchnitte entwickeln.

*) Denn „Abſchreckung", „Rache" u. dgl. ſind eben nur irrthümliche, nicht eigentliche Zwecke und baſiren bloß auf dem Gefühl, dem Verbrecher wegen des begangenen Verbrechens wehe zu thun — alſo: Selbſtzweck!

Fünfter Abſchnitt.

Praktiſche Konſequenzen des Unſchädlichkeits- oder Intereſſeprinzips.

Rekapituliren wir und halten wir feſt, daß der Staat ſtraft, um dem Verbrecher die Möglichkeit zu nehmen, weitere Verbrechen zu begehen und daß das Weſen der Strafe in dem Unſchädlichmachen ſelbſt, oder in der Freiheitsentziehung liegt! Es werfen ſich uns nun die Fragen auf:

1) Wann tritt die Freiheitsentziehung ein?

2) Wie wird ſie zu geſchehen haben?

3) Wann erreicht ſie ihr Ende? Auf wie lange hat ſie ſich zu erſtrecken?

1) Wann tritt die Freiheitsentziehung ein?

Die Freiheitsentziehung muß vollzogen werden, ſobald der Verbrecher verurtheilt iſt, das Verbrechen, deſſen er beſchuldigt worden, begangen zu haben.

Ein Verbrechen aber iſt eine nicht wieder gut zu machende und gemeingefährliche Handlung, welche gegen das Leben, die Geſundheit, die Ehre oder das Vermögen Anderer gerichtet iſt (d. h. jene Güter Anderer wirklich beſchädigt oder denſelben wenigſtens Gefahr bringt*). Nur auf derartige Handlungen kann ſich unſere

*) Das ſind die Verbrechen, mit denen wir es im Strafrecht zu thun haben; es ſind das die perſönlichen Verbrechen! — im Gegenſatze zu den Verbrechen, welche gegen die ſoziale Ordnung, gegen den Staat unmittelbar gerichtet

Strafe, die in der Freiheitsentziehung beſteht, beziehen, denn nur ſie verlangen die Freiheitsentziehung. Von den „Antragsverbrechen", die wir ſpäter noch behandeln wollen, zunächſt abgeſehen, hat der Staat natürlich die Pflicht, jedem weiteren Verbrechen vorzubeugen, weßhalb er, ſobald nur irgend ein wirkliches Verbrechen vorliegt, unter allen Umſtänden mit Strafe einzuſchreiten hat. Daher muß Begnadigung oder die willkürliche Aufnahme und Niederſchlagung der Unterſuchung von Seiten der Perſon des Staatsanwalts, alſo vor Allem deſſen ungerechtfertigtes Anklagemonopol unbedingt ausgeſchloſſen ſein; noch weit mehr aber die Geldſtrafe, welche nicht im Stande ſein kann, künftigen Verbrechen vorzubeugen. Das ganz lächerliche Inſtitut der Geldſtrafe, welches wohl Niemand, welchen Standpunkt er auch bisher eingenommen haben mag, im Ernſte als eine dem Verbrecher gegenüber nothwendig zu gebrauchende Strafart hinſtellen wird, entpuppt ſich uns vielmehr nur als die haſſenswertheſte indirekte Steuer *), die nur erdacht werden kann. Doch ſcheint ſie zugleich für gewiſſe, beſonders vermögliche Leute, im Fall daß dieſe ſich eines Verbrechens ſchuldig machen, an die Stelle der Gefängnißſtrafe, welche hier nur für die ärmeren Klaſſen der Geſellſchaft beſtimmt iſt, geſetzt zu ſein, oder auch ohnehin arme Leute

---

ſind, welche Verbrechen namentlich auch von Staatsbeamten in der Weiſe einer ungeſetzlichen dienſtlichen Handlung (überhaupt oder gegen Staatsbürger) begangen werden können, welche aber auch anderſeits die Verbrechen von Staatsbürgern gegen Staatsbeamte in deren rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes in ſich ſchließen u. ſ. w. Dieſe Verbrechen bilden einen natürlichen Theil des Staatsrechts und werden am beſten, auch zur Unterſcheidung von den obigen „perſönlichen", Staatsverbrechen oder ſoziale Verbrechen genannt! Letztere kommen vor den Staatsrichter, erſtere vor den Strafrichter (im engern Sinne)! Uebrigens ſind ſelbſtverſtändlich die allgemeinen Grundſätze über die beiden Verbrechenskategorien ganz dieſelben.

*) NB. wenn die Geldſtrafe an den Staat bezahlt wird. Hingegen halten wir es unbedingt für recht und nothwendig, daß, wenn durch einzelne Verbrechen (wie durch Diebſtahl u. A. m.) zugleich ein materieller wieder herzuſtellender Schaden einem Andern zugefügt wird, oder überhaupt in die exiſtirenden rechtlichen materiellen Intereſſen eines Andern eingegriffen wird, der Verbrecher auf Antrag des Beſchädigten (der hier freilich auch bei einem Staatsverbrechen der Staat ſein kann) zivilrechtlich den betreffenden Schaden (unter Umſtänden allmälig oder theilweiſe) zu erſetzen verurtheilt werden muß. Das iſt aber natürlich keine Strafe oder Nebenſtrafe, ſondern rein eine zivilrechtliche Verurtheilung. —

vollends an den Bettelſtab zu bringen! Wir finden auch bei dem berühmten italieniſchen Juriſten Beccaria in deſſen Schrift: „Von Verbrechen und Strafen", überſetzt von Hofrath Hommels, Breslau, 1798, S. 92, folgende entſchiedene Aeußerung: „Es iſt eine Zeit geweſen, wo alle Strafen in Geldbuße beſtanden. Die Verbrechen der Bürger waren gleichſam Einkünfte und ein Erbtheil der Fürſten. Der Richter war alſo vielmehr ein Sachwalter des Fiskus, als daß er die Wahrheit hätte unterſuchen ſollen."

2) Wie wird die ſtaatliche Strafe der Freiheitsentziehung zu geſchehen haben?

Wir haben als das Weſen der Strafe das Unſchädlichmachen oder die Freiheitsentziehung erkannt. Es exiſtirt demnach für uns nur Eine Strafart, wiederum im Gegenſatz zu allen bisherigen falſchen Theorien und deren falſchen Konſequenzen. Dieſe Eine Strafart muß — wie Beccaria, allerdings von einem andern Standpunkt *) aus und über die Strafen überhaupt, aber in einem ſehr richtigen Gefühle ſagt, „ſo wenig als möglich für die Empfindung des Leidens ſchmerzlich ſein."

Wir wiſſen ja, daß im Grunde die Geſellſchaft das Verbrechen erzeugt, weiterhin, daß die Strafe, welche die nothwendige Folge des Verbrechens bildet (aus Gründen, die auch bereits entwickelt ſind), eine ebenſo häßliche Erſcheinung iſt, wie das Verbrechen ſelbſt; demnach muß, hat einmal der Staat ſeiner Aufgabe nicht genügt, Verbrechen überhaupt vorzubeugen, iſt alſo ein ſolches Verbrechen geſchehen, wenigſtens die Häßlichkeit der zweiten, dem Verbrechen nothwendig folgenden Erſcheinung, oder der Strafe ſoweit möglich gemindert werden. Die Strafe der Freiheitsentziehung hat in der Einſperrung des Verbrechers zu geſchehen und darf ſich die Härte des Gefängniſſes nur ſo weit erſtrecken, als das berechtigte Intereſſe des Staates es verlangt. Dieſes wird nur darin beſtehen können, daß dem Gefan-

*) Beccaria ſteht nämlich auf einem Standpunkte, der früher auch in Deutſchland eine Zeit lang vielfach gegolten, heute aber gewiß keinen einzigen Anhänger mehr unter den Kriminaliſten finden wird, nämlich auf dem ſogen. Vertragsprinzip, nach welchem derjenige, welcher ein Verbrechen begangen, dadurch den „Unterwerfungskontrakt", in welchem er mit dem Staate ſtehe, gebrochen habe und dafür beſtraft werde. Von einem ſolchen Vertrag iſt aber in der Wirklichkeit keine Spur zu finden, er iſt ein rein philoſophiſcher, d. h. er ſchwebt vollſtändig in der Luft!

genen die Flucht verhindert wird und er ſich im Gefängniſſe ſelbſt mit Anſtand benimmt, d. h. Ordnung und Ruhe hält und ſich überhaupt beſcheiden aufführt, daß er zur Arbeit angehalten, nicht aber gezwungen und dieſe Arbeit unter Umſtänden beaufſichtigt wird; und da weiterhin wir es in den Gefängniſſen mit Leuten zu thun haben, welche (cf. 2. Abſch.) die Erkenntniß von der Beſtimmung des Menſchen, von dem, was als Recht und Sittlichkeit gilt, durch einen vom Staate aus vernachläßigten Unterricht gar nicht oder nicht genügend in ſich aufgenommen haben — wenn anders ihre That eine gemeingefährliche iſt, was ſie ſein ſoll —, ſo tritt an den Staat die Pflicht heran, ſeine von ihm bisher nicht erfüllte Aufgabe, ſoweit es noch möglich iſt, nachzuholen, und hat er deßhalb den Gefangenen Unterricht ertheilen zu laſſen. Diejenigen unglücklichen Gefangenen, welche lebenslänglich eingeſperrt werden müſſen, ſind von dem Unterrichte, der für ſie und den Staat kein Intereſſe mehr hat, befreit, dürfen aber ſelbſtverſtändlich daran Theil nehmen, wenn ſie es ſelbſt wünſchen. Der Unterricht kann weiterhin natürlich nur da eintreten, wo der Gefangene auf längere Zeit in das Gefängniß kommt und fällt weg überhaupt in den (freilich relativ wenigen) Fällen, in welchen man hoffen kann, der Verbrecher werde durch eigene geiſtige Thätigkeit zur nöthigen Erkenntniß kommen. So wird vor Allem bei ganz unbedeutenden Verbrechen, wo die Strafe nur auf Tage lautet, der Gefangene ſelbſtſtändig über ſein Verbrechen nachdenken können; ſollte ihm aber hiebei nicht gelingen, daß er Recht oder Unrecht zu unterſcheiden verſteht, ſo wird er ja im etwaigen Rückfalle (welcher unter Umſtänden ſehr hoch zu beſtrafen iſt) durch eben dieſe längere Strafzeit Gelegenheit durch den Staat erhalten, näher auf die Bahn der Erkenntniß zu gelangen. —

Daß die ſehr gefährlichen Verbrecher von den weniger gefährlichen zu ſondern ſind, daß alſo Gefängniſſe zu errichten ſind theils für die ſehr ſchlimmen, theils für die minder ſchlimmen, iſt natürlich. Denn der Staat darf denjenigen, der ſich ein geringeres Verbrechen hat zu Schulden kommen laſſen (und dadurch ſo wenig wie irgend ein Anderer rechtlos geworden iſt) nicht zumuthen, mit Mördern und Brandſtiftern zuſammen zu ſein. Hiernach wird ſich auch die Einrichtung der Gefängniſſe beſtimmen; es iſt, — wenn ich dieſe Vergleichung anſtellen darf — hier ähnlich zu verfahren, wie bei den

Eiſenbahnwaggons! Nach einem Grundriß, von einem einheitlichen Geſichtspunkte aus, müſſen alle Gefängniſſe gleich ſein. Im Einzelnen aber dürfen wohl unbedeutende Modifikationen angebracht werden. Unter allen Umſtänden jedoch muß der Gefangene menſchlich behandelt werden; jeder darf ſich unterhalten mit jedem, jeder darf arbeiten, was er will in der für den Unterricht nicht beſtimmten Zeit — natürlich ſtets vorausgeſetzt, daß Einfachheit und Ordnung, Ruhe und Sicherheit durchaus gewahrt bleiben. Jeder darf eine Zeit lang (wo nöthig unter Aufſicht) freie Luft genießen. Jeder hat eine einfache, aber nahrhafte Speiſe zu erhalten u. ſ. w. So weit wie nur möglich aber muß dem Gefangenen die Freiheit im Gefängniſſe gelaſſen werden, wenn man von Freiheit hier noch reden kann; denn Nichts bringt eine ſtumpfe und wilde Geſinnnng mehr in Jemanden hervor, als wenn man die ihm zukommende Freiheit mit Füßen tritt! Fernerhin muß der Gefangene ein eigenes einfaches Zimmer *) erhalten. Doch iſt der perſönliche und mündliche Verkehr mit anderen Gefangenen ſelbſtverſtändlich nicht blos zuläſſig, ſondern auch nothwendig. Nur wird dieſer Verkehr beſchränkt und häufig überwacht werden müſſen. Der Gefangene darf weiterhin durch ſeinen Gefängnißaufenthalt an ſeiner Geſundheit niemals beſchädigt werden.**) Ferner bezahlt der Gefangene ſeine Koſt ſelbſt, wenn er Vermögen hat, ebenſo ſeine Kleidung, welche, wie die Koſt, bei allen in Einer Anſtalt ſich befindlichen Gefangenen gleich ſein muß. Kann der Gefangene Koſt und Kleidung nicht bezahlen, ſo hat der Staat die Pflicht hiezu. Was endlich die Sträflinge durch ihre Arbeit verdienen, darf nicht wie bisher in die Staatskaſſe fallen (wodurch zudem wegen des niederen Preiſes der ausgebotenen Arbeit eine ungerechte und unerträgliche Konkurrenz den freien Arbeitern geſchaffen wird), ſondern muß (nach Abzug der Unterhaltungskoſten) in die Vermögenskaſſe der Sträflinge fallen, da letztere nicht als rechtlos, d. h. vor allem als

*) Und nicht wie z. B. der „renitente“ (!) Biſchof Eberhard „drei freundliche und wohl eingerichtete“ Zimmer!!

**) Wie es in dieſer Beziehung heute noch erbärmlich, ja geradezu unverantwortlich mit unſeren Gefängniſſen ſteht, möge uns eine Behörde ſelbſt beweiſen! In dem jüngſt erſchienenen „Vierten Jahresbericht des Landes-Mediginal-Kollegiums für das Königreich Sachſen“ iſt auf Seite 83 und 84 unter der Ueberſchrift: „Hygieine

des Eigenthums und Erwerbs unfähig betrachtet werden dürfen! Doch ſtammt auch jene leidige Thatſache — wie uns C. Eberh. Wächter: „Ueber Zuchthäuſer und Zuchthausſtrafen“ u. ſ. w., Stuttgart 1786, S. 68, mittheilt — daher, daß „dieſe ergiebige Quelle ja vielen Einfluß auf das Daſein und die Dauer der Anſtalt ſelbſt hat, und überhaupt ſo viele verjährte Rubriken auf der Liſte der Staatsausgaben gemeiniglich ſtehen, daß neue, mit Aufwand verknüpfte, keinen Platz mehr finden, wenn nicht ein glücklicher Genius zu gleicher Zeit eine Quelle neuer Einkünfte entdecken kann!!“ — In Bezug auf das Gefängnißweſen kann ich mich in das weitere Detail, das ja ziemlich reich iſt, hier nicht einlaſſen; es möchte genügen, Hauptgeſichtspunkte hervorgehoben zu haben. —

Es ergibt ſich aus unſeren Konſequenzen, daß vor allem die „Feſtungshaft“, die „Haft“, die „Geldſtrafe“, weiterhin aber die „Todesſtrafe“ und die „Zuchthäuſer“ *) (auch der Zwang zu öffentlichen Arbeiten) ſo ſchnell wie möglich **abgeſchafft** und dagegen für ſämmtliche Gefangene nach den Geſichtspunkten, die wir dar-

---

der Gefängniſſe“, Folgendes zu leſen: „Das Ungünſtigſte in jeder Beziehung iſt das in Dresden befindliche. Das große, vier Stock hohe Arreſthaus (alſo eigentlich noch nicht einmal Gefängniß!) iſt dicht von gleich hohen Gebäuden umgeben und hat nur zwei enge, dumpfige Höfe, aus denen keine reine Luft zu den Zellen dringen kann. Letztere ſind in der Regel überfüllt, ſo daß kaum 1,„ Quadratmeter auf den einzelnen Inhaftaten kommt, die Fenſter ſind klein und können zur Ventilation nur ungenügend mitwirken, zumal die ſogenannten Kübel für Dejekte der Gefangenen bei der dichten Belegung der Zellen reichlich üble Gerüche liefern und auch die von außen geheizten Oefen den Luftwechſel nicht unterſtützen können. Daß dieſe Schädlichkeiten nicht ohne Nachtheil für die Gefangenen ſind, iſt ſelbſtverſtändlich und äußern ſie ihre Wirkungen in allerlei chroniſchen Störungen der Verdauungsorgane und der allgemeinen Ernährung, in dem Mangel einer normalen und ausreichenden Blutbildung und in Inanitions- (Abzehrungs-) Erſcheinungen, die in ihren verſchiedenen Graden und Abſtufungen im Allgemeinen das ſogenannte Gefängnißſiechthum charakteriſiren. Der Bezirksarzt verſichert, Männer, die wohlbeleibt, kräftig gebaut und blühenden Ausſehens eingeliefert wurden, nach halbjährlicher oder längerer (!) Unterſuchungshaft abgemagert und geiſtig und körperlich verfallen in die Strafanſtalten abgehen geſehen zu haben!!!“ Dieſem Berichte haben wir nichts mehr beizufügen, und können nur noch wohl behaupten, daß es ſich in jener Beziehung in allen übrigen Ländern auch nicht viel beſſer verhält.

*) Ueber dieſe und die Todesſtrafe ſiehe Näheres im „Anhange“ zur Frage 2 dieſes Abſchnittes.

gestellt, im Ganzen gleichartige Gefängnisse errichtet werden müssen, wobei stets zu beobachten ist, was das Interesse des Staates für sich und die Pflicht des Staates gegen den Gefangenen erheischt. Wird das strenge im Auge behalten, so werden sich alle übrigen Gefängnißfragen gewiß leicht und sicher erledigen.

Anhang zur Frage 2 dieses Abschnittes: Ueber Zuchthaus- und Todesstrafe.

Hier steht zunächst außer aller Frage, daß das Zuchthaus heutzutage noch infamirt oder ehr- und rechtlos macht. Es ist das von jeher die Auffassung gewesen, welche in der That heute noch von Regierung und Volk getheilt wird. Auch schon in der angeführten Schrift von C. Eberh. Wächter finden wir auf S. 89 die Bemerkung: „In den Zuchthausanstalten hat der Böswicht schon nach den Gesetzen alle Ehre verloren.“ Mit den Zuchthausstrafen waren früher noch verbunden Pranger, Staupenschlag, Brandmarkung u. dgl. Ebenso wurden die Sträflinge bei ihrem Eintritte und bei ihrer Entlassung gezüchtigt, was einerseits „Willkomm“, anderseits „Abschied“ genannt wurde. Doch wurden auch — noch bis in die allerneueste Zeit hinein — während ihres Aufenthalts auf die unglücklichen Opfer zahllose Peitschenhiebe gefällt. — Genug, heutzutage noch ist der Zuchthaussträfling gemäß unserer „Zivilisation“, die in früheren Zeiten „Barbarei“ war, ehr- und rechtlos.

Warum nun ein Mensch, dem das furchtbare Unglück von der Gesellschaft beschieden war, von eben dieser auf das schmachvollste verkümmert und zertreten worden zu sein, und der durch diesen entsetzlichen Umstand seine angeborene menschliche Natur so verthiert, so sehr eingebüßt hat, daß er der wildesten Bestie gleich, die unsinnigsten und blutigsten Thaten verübte, ich sage, warum ein solcher, **die Gesellschaft mit grenzenloser Schmach bedeckender Mensch** dazu noch als ein ehr- und rechtloser Sklave angesehen und behandelt zu werden verdient, dies sind wir in der That nicht im Stande einzusehen. In ihrem trägen, philosophisch-pfäffischen, unheilvollen Glauben an einen freien menschlichen Willen wähnte bisher die Gesellschaft bei einem von einem Dritten begangenen Verbrechen nicht blos sich selbst voll-

kommen ohne Schuld und Fehle, ſondern nahm an, nicht daß grenzenloſer Unverſtand und durch die Geſellſchaft in den Verbrecher gebrachte Verzweiflung, ſondern daß vielmehr nur der gemeinſte böſe Wille, der ebenſo hätte ein guter ſein können, die That begangen und der Verbrecher aller Ehre, allen Rechts gegenüber der ſittenrein daſtehenden Geſellſchaft vollſtändig durch ſeine That ſelbſt verluſtig ginge. In Anbetracht dieſes heillos irrthümlichen Geſichtspunktes nun iſt es uns erklärlich, wenn wir z. B. in der Hausordnung für die Zucht- und Arbeitshäuſer Württembergs*) u. m. a. Aehnlichem Folgendes leſen: Als Disziplinarſtrafe kann nach § 61 der Dunkelarreſt ununterbrochen auf 8, ſage 8 Tage, erkannt werden!! Derſelbe wird mit Entziehung der Lagerſtätte und des Bettes vollzogen!! Es kann weiter, trotzdem daß ganz offenbar andere viel gelindere Mittel viel beſſer oder allein den Zweck erreichen würden, gegen den recht- und ehrloſen Sträfling zum Gaudium des (ungebildeten) Vollſtreckers: „Anlegung einer eiſernen Handſtange auf die Dauer von höchſtens 3 Tagen, Anlegung des eiſernen Hoſenträgers auf höchſtens 8 Tage, **Anſchließen an die Wand von** höchſtens **14 Tagen** erkannt werden!!!" Wer an die abſolute Rechtloſigkeit dieſer Sträflinge noch nicht glauben ſollte, muß durch den § 66 davon überzeugt werden; hier heißt es wörtlich:

„Die Gefangenen können zwar gegen die von dem Verwalter ihnen zuerkannten Disziplinarſtrafen, wie gegen deſſen Verfügungen überhaupt, bei dem Strafanſtaltenkollegium ſich beſchweren; die Erhebung einer ſolchen Beſchwerde hält jedoch den Strafvollzug nicht auf!!!" Dieſem modernen Sklaventhume ſetzt unſer Reichsſtrafgeſetzbuch ſelbſt noch die Krone auf durch ſeinen § 15:

*) Dieſe Hausordnung galt noch, als wir Obiges niedergeſchrieben; ſie iſt jedoch aufgehoben worden durch die „königliche Verordnung in Betreff der Erlaſſung neuer Hausordnungen für die Zuchthäuſer und Landesgefängniſſe, ſowie einer Hausordnung für das Zellengefängniß in Heilbronn" vom 23. Juli 1874. Dieſe neue Hausordnung trat vom 15. Aug. d. J. in Kraft. Der Leſer aber möge nun aus Obigem erkennen, auf welche Weiſe die Zuchthausſträflinge bis zum 15. Auguſt 1874 bei uns behandelt worden ſind. Im Uebrigen haben wir auch die neue Hausordnung geleſen und können den Leſer verſichern, daß in ganz natürlicher Weiſe die neue Ordnung im Weſentlichen die alte iſt, und daß vor allem die oben von uns hervorgehobenen Punkte beinahe alle vollſtändig ungeändert in die neue Hausordnung aufgenommen ſind.

„Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden" — à la Pferde oder Ochsen. Weiterhin wird nach § 71 der angef. Hausordnung dem Gefangenen bei seiner Entlassung eine Marschroute vorgeschrieben!! Und § 74 lautet: „Besitzt der Gefangene mehr Geld, als er zur Heimreise nöthig hat, so wird solches der Ortsobrigkeit zur weiteren Verfügung übersendet!!" Seite 24 heißt es: „Die Gefangenen dürfen Fremde, welche die Strafanstalten besuchen, weder begrüßen noch anreden!"

Selbstverständlich verlangen wir auch, daß in Zukunft die sogenannte „Religion" mit sammt den „Hausgeistlichen" aus den Strafanstalten hinausgeworfen wird. Dank der pfäffischen Anmaßung haben „die Stellvertreter Gottes" oder die göttlichen Stellvertreter sich in die Aufgabe des Staates in hohem Grade getheilt. Hat doch die Kirche früher in der That die Forderung gestellt, man müsse ihr und nur ihr die Verbrecher zur Besserung (?!) überliefern! Der Staat hat ihr auch deßhalb mit der Zeit viele Privilegien hier, wie ja leider überall, eingeräumt, wenn gleich diese Privilegien dem Staate selbst nur Schaden gebracht haben und noch bringen. Denn heute noch müssen (alle) Gefangene zahllosen Predigten, Katechesen, Erbauungsstunden — oder wie man diese Dinger nennt — beiwohnen; zahllose Stunden, die wahrhaftig einer besseren Sache würdig wären, müssen sie zum Lesen „religiöser" Bücher, die [wie die sonstigen paar Bücher] unter Billigung der Hausgeistlichen angeschafft werden!, verschwenden. Da ist es denn natürlich kein Wunder zu nennen, daß, wenn der Gefangene zeitlich an diesem Orte, zumal bei Hausgeistlichen eingesperrt worden, er, sobald er aus dem Zuchthause entlassen, durch eine wiederholte That wieder in dasselbe zurückkehrt. Endlich heißt es l. c., S. 23: „Bei dem Abführen in die Arbeitszimmer, in die Schlafzimmer, in die Kirche (!), Schule, auf die Erholungsplätze haben die Gefangenen in der vorgeschriebenen Ordnung, einer hinter dem andern, **die Hände auf dem Rücken** (!!) zu gehen und keiner darf aus dem Zuge treten!" Was auch noch die Kost der Gefangenen betrifft, so erfahren wir aus § 22, daß er an Sonn- und Festtagen ¼ Pfd. Fleisch erhält, und als Getränke täglich 3 Mal, sage 3 Mal frisches (?) reines Wasser! An

Nicht-Festtagen wird er im Ganzen von lauter Suppen gemästet. Die Kost ist also ganz offenbar eine total ungenügende; doch erreicht sie wenigstens ihren Zweck, nämlich den: den Gefangenen zu einem frühzeitigen und wohl auch von ihm selbst ersehnten Tod zu bringen.

Mit obigem Mitgetheilten haben wir genug, es überkommt uns Eckel, beim Anblicke eines so erbärmlichen und jeder Vernunft, allem Materialismus Hohn sprechenden Gefängnißwesens, wodurch einerseits der Staat das schreiendste Unrecht begeht, andererseits aber sich selbst nur grenzenlos schadet, d. h. ein erneutes Verbrecherthum erzieht, welches sich als solches bei denjenigen, die aus jener Gefangenenanstalt herauskommen, verwirklichen wird. —

Von allen bisherigen Strafarten aber ist die traurigste und in ihrer gewissen Naivität beinahe Lachen erregende, die Todesstrafe, über welche wir von unserem seither hinreichend gekennzeichneten Standpunkte eigentlich kein Wort zu verlieren haben. Das Wesen derselben besteht mit einem Worte in der That darin, daß die Gesellschaft von zweien ihrer Mitglieder, von denen sie eines, so lange es lebte, auf die empörendste Weise verwahrlost hatte, das abgeschlagene Haupt sehen will. — Dadurch, daß das Volk nicht blos alles unterläßt, um überhaupt den Verbrechen vorzubeugen, sondern auch, daß es die scheußlichsten Strafen über den Verbrecher verhängt, wüthet es faktisch nur gegen sich selbst und erhält das Verbrecherthum, ja **vermehrt** es in außerordentlicher und erschreckender Weise.

Fortsetzung des fünften Abschnittes.

3) Wann erreicht die Freiheitsentziehung (die Strafe) ihr Ende? Auf wie lange hat sie sich zu erstrecken?

Hier läßt sich kurz und konsequent antworten: die Gefährlichkeit des Individuums gibt den Maßstab für die Strafe ab. Der Grad dieser Gefährlichkeit aber wird sich hauptsächlich aus dem Verbrechen, aus dessen Gefährlichkeit selbst ergeben. Doch kann, wenn gleich das Verbrechen zu den schwersten gehört, der Verbrecher aber so viel Verstand noch nicht hatte, daß er selbst, dessen

Gedanken unmittelbar nicht auf die Begehung des Verbrechens gerichtet waren, für ſeine Perſon dem Verbrechen hätte vorbeugen können („Fahrläſſigkeit"*), die Strafe gelinder ausfallen, als bei demjenigen, deſſen Gedanken unmittelbar auf die Begehung des Verbrechens gerichtet waren (»Dolus«**) und der, — wie der erſtere — in ſeinem Unverſtande, ſei es, daß dieſer ein vollkommener war, ſei es, daß der Verbrecher nur die objektive Kenntniß von Recht und Unrecht in ſich hatte, das Verbrechen begangen hat. — Bei vom Staate bisher total verwahrlosten, „unverbeſſerlichen" Subjekten muß lebenslängliche Freiheitsentziehung eintreten; dies wird unbedingt zu geſchehen haben zum Mindeſten beim Mord, bei der Nothzucht, wenn dieſelbe den Tod der Genothzüchtigten zur Folge hat, bei dem Raube, wenn bei demſelben ein Menſch gemartert oder durch die gegen ihn verübte Gewalt eine ſchwere Körperverletzung oder der Tod desſelben verurſacht worden iſt, bei Brandſtiftung, wo Menſchen umgekommen, bei nächtlichem Einbruch mit Waffen.***) — Geſtraft muß endlich einer werden, nachdem er aus der Schule getreten, d. h. wiederum in Rückſichtsnahme auf die Verhältniſſe, wie ſie gegenwärtig noch liegen, nach dem 14. Jahr; vor dem 14. entſcheidet die Individualität des Einzelnen, ob der Verbrecher für die Zukunft gefährlich iſt oder ob die

---

*) Dieſe zu beſtrafen, war eine ungeheure Inkonſequenz der bisherigen Strafrechtstheorien. Denn diejenigen, welche (falſcher Weiſe) in den Menſchen einen freien Willen legten und dieſen zur Grundlage der Strafe machten, durften eine That, bei welcher ein freier Wille jedenfalls nicht im Spiele ſtand, gar nicht beſtrafen. Nur im richtigen Gefühle der unhaltbaren Konſequenz ihrer (unhaltbaren) Grundanſchauung ſtraften ſie in vielen Fällen die Fahrläſſigkeit dennoch! Dieſer horrende Widerſpruch bisheriger Kriminaliſten nun fällt durch mein Strafrechtsprinzip hinweg.

**) Hier geht dem Verbrechen ein Entſchluß voran, dort nicht. In beiden Fällen aber liegt Verbrechen vor, Unverſtand und Gefährlichkeit. — Ebenſo können in beiden Fällen ſelbſtverſtändlich nur Handlungen in Frage kommen, welche der gebildete Menſch (der Gegenwart), der Durchſchnittsmenſch, der »diligens paterfamilias«, nicht begeht; die übrigen Handlungen müſſen ſtraflos ſein.

***) Beiläufig geſagt, gehören hieher bei den „Staatsverbrechen" oder „ſozialen" Verbrechen z. B. Eiſenbahnbeſchädigungen oder Bereitung anderer Hinderniſſe des Transports auf der Eiſenbahn, wodurch Menſchen umgekommen ſind; ferner Aufruhr, wenn Menſchen dabei getödtet; aber auch der Fall, wenn z. B. ein Miniſter den Staat in hohem Grade betrügt u. ſ. w.

Gefährlichkeit durch Weitergenießen des obligaten Schulunterrichts ohne Weiteres von ſelbſt ſchwinden wird. Neigt freilich das Alter des Verbrechers mehr gegen das 14. Jahr ſelbſt hin, ſo wird die Strafe gewöhnlich eintreten müſſen. Doch wiederholen wir, daß, ſobald die jüngſte Generation von Anfang an ſo unterrichtet wird, wie wir es verlangen, unmöglich mehr ein Verbrechen nach dem Genuß des Unterrichts und während der Zeit des Unterrichts ſelbſt, wofern nur Staat und Eltern ihre Schuldigkeit thun (letztere auch die Kinder ſtreng überwachen) vorkommen kann.

Die niederſte Strafe, welche der Staat verhängen kann, dürfte nach unſerer Anſchauung 8 Tage Gefängniß betragen und die höchſte zeitliche Freiheitsentziehung 20 Jahre. Nebenſtrafen fallen ſelbſtverſtändlich, von unſerem Standpunkte aus, welcher in natürlicher Weiſe nur Eine Strafart zuläßt, weg. Nur iſt es ebenſo natürlich, daß der Gefangene, *ſo lange* er als gemeingefährliches Individuum im *Gefängniſſe* ſitzt, öffentliche Handlungen nicht ausüben darf, wie das Wahlrecht oder ſein bisher begleitetes Amt u. dgl.

Weiterhin kennt unſer Strafgeſetzbuch „Antragsverbrechen", d. h. gewiſſe Verbrechen, bei welchen das Einſchreiten gegen den Verbrecher und die Verhängung der öffentlichen Strafe von einem Antrag des Verletzten oder deſſen Vertreter abhängig gemacht wird. Es iſt dies ein gerechtfertigtes und ſegensreiches Inſtitut. Denn wenn gleich auch hier ein eigentliches Verbrechen vorliegt, kann theils die Gefährlichkeit des Individuums unter Umſtänden leicht durch andere gegen den Verletzten anzuwendende Mittel, wie bei Injurien durch Abbitte, aufgehoben werden, theils ſteht dem gefährlichen Individuum eine Perſon gegenüber, welche, wie z. B. bei Nothzucht oder Entführung, im höchſten Grade noch weiter durch eine etwaige vom Staate einzuleitende Unterſuchung verletzt und beſchädigt, ja deren günſtige Verhältniſſe, in denen ſie bisher geſtanden, oft geradezu vernichtet würden. Hier hat der Staat — im erſteren Falle kein Intereſſe zu ſtrafen — im zweiten Falle aber nicht das Recht, die durch den Verbrecher verletzte Perſon in noch weit höherem Grade zu beſchädigen, geſchweige ſie zu ruiniren, und es muß deshalb die Gefährlichkeit des Verbrechers hier im Intereſſe des verletzten Individuums, welches Intereſſe offenbar der Staat

vorzüglich zu wahren hat, in den Hintergrund treten. Sobald aber in jenen Fällen der Antrag vom Verletzten oder deſſen Vertreter erhoben wird, muß der Staat wie gewöhnlich mit der im Geſetze beſtimmten Strafe einſchreiten. —

Es würde uns nunmehr zu weit führen und uns von unſerer eigentlichen Aufgabe — unſer Strafrechtsprinzip zu begründen und zu entwickeln — völlig abbringen, wollten wir von unſerem Standpunkte aus in allen Punkten das deutſche Strafgeſetzbuch beurtheilen. Wir wollten nur einige Konſequenzen hervorheben zur Beleuchtung der Wahrheit des Prinzips. Die übrigen, ebenſo wie die bisherigen Konſequenzen, kann auch wohl Jeder, den wir für unſere Prinzipien überhaupt gewonnen haben, mit leichter Mühe ſelbſt ziehen. Daß, wenn zu unſerer außerordentlichen Freude und Genugthuung unſere Prinzipien einen bedeutenden Anhang finden würden, unſer Strafgeſetzbuch eine ziemliche Umgeſtaltung erfahren müßte, liegt auf der Hand. Ebenſo offenbar aber wäre es dann auch, daß dies nur zum Vortheil des Staates ausſchlagen würde. Vor allem müßten bei einer derartigen durchgreifenden (ſo nöthigen!) Reform unſeres Reichsſtrafgeſetzbuches viele Strafen wegfallen, ſehr viele Strafen erhöht und wiederum viele vermindert werden. — —

Wir ſind nunmehr mit der Darſtellung unſeres natürlichen und wahren Strafrechtsprinzips und deſſen nicht minder natürlichen und wahren Konſequenzen am Ende angelangt. Wir wiederholen, daß das einzelne Verbrechen ein Produkt der Geſammtheit iſt und daß der Staat die Aufgabe hat, Verbrechen überhaupt unmöglich zu machen; wenn er dieſer ſeiner Aufgabe in richtiger, von uns charakteriſirter Weiſe nachkommt, ſo wird bald die Zeit erſcheinen, wo, wenigſtens in unſerem Staate, durch unſere Staatsbürger Verbrechen nicht mehr begangen werden. So lange es aber hiezu durch die Schuld der Geſammtheit, reſp. des Staates noch nicht gekommen iſt, erwächst dem Staate in dem Falle, wo ein beſtimmtes Verbrechen begangen wurde, die Pflicht, Verbrechen deſſen, der jene That ausgeübt, für die Zukunft zu verhindern; und letzteres muß auf die Weiſe geſchehen, welche wir in dieſem und dem vergangenen Abſchnitte näher ausgeführt haben.

Es bleibt uns jetzt zum Schluſſe nur noch die Darſtellung der wichtigſten bisherigen und in Geltung geweſenen Strafrechtstheorien übrig, welche wir nunmehr im folgenden und letzten Abſchnitte unſeres Buches geben werden.

Sechster Abschnitt.

Kurze, kritische Darstellung der wichtigsten bisherigen („philosophischen", nicht materialistischen!) Strafrechtstheorien. Schluß.

Bis zum heutigen Tage wurde überall und stets der unrechtliche Wille als Grundlage der Strafe betrachtet. Durch alle bisherigen Gesetzbücher geht mehr oder minder der Zug der Rache. Denn diese bildete, da man irrthümlicherweise allgemein einen freien menschlichen Willen annahm, nothwendigerweise das einzige Motiv oder wenigstens das Hauptmotiv zur Strafe. Man suchte durch dieselbe den bösen Willen zu brechen! Dabei verfiel man in den sonderbaren Widerspruch, einerseits Jedem die Fähigkeit zuzuschreiben, Alles Denkbare und Mögliche nach eigenster Machtvollkommenheit auszuführen, anderseits diese Jedem zugeschriebene Allmacht gar durch peinigende Strafe zu brechen!, während doch eine Allmacht — und als solche wurde und wird thatsächlich im Allgemeinen der „freie Wille" aufgefaßt — logisch sich nicht brechen läßt! — Jene Rache, die auch Genugthuung des Beleidigten genannt wird, herrschte bisher bei allen Völkern, namentlich den früheren barbarischen vor. Eine ausführliche interessante Uebersicht hierüber gibt uns C. Th. Welcker in seinen: „Letzten Gründen von Recht, Staat und Strafe", Gießen 1813. Welcker stellt dies zunächst an den Römern dar und sagt u. A. l. c., S. 139: „Ein römischer Hauptausdruck für Strafe und

Strafen ist vindicare (rächen) und daher vindicta, vindiciæ und vindicatio. Dieser Ausdruck weist schon durch seine ursprüngliche Bedeutung und durch Verwandtschaft mit der Vindikation, dem Vindiziren des Eigenthums, des Schadens (vindicare damnum) auf Wiederherstellung [gleichbedeutend hier mit Rache!] Ersatz; wie denn selbst die erste rohe Rache [sic!] weiter nichts ist als ein Wiederaufwiegen des erlittenen sinnlichen Schmerzes durch die sinnliche Freude am Schmerze des Beleidigers!"

Die Hebräer, die eigentlichen Gründer der Theokratie, glaubten selbst an einen Gott der Rache und sahen ihre Priester als Stellvertreter Gottes an; weßhalb diese alles Richteramt verfassungsmäßig ausübten und selbst Götter genannt wurden! Deßhalb wurde namentlich, wie Welcker l. c., Seite 300, ausführt, jede wissentliche Uebertretung religiöser Gebote, insbesondere der unendlich mannigfaltigen Zeremonialgesetze, als Verachtung Jehovas, ohne Ausnahme mit der Ausrottung bestraft!

Bei den alten Deutschen herrschte durchgängig die Privatgenugthuung, also wiederum das Racheprinzip, schlechtweg ausgeführt durch den Beleidigten selbst. — Am ausgebildetsten aber scheint das Racheprinzip bei den Persern gewesen zu sein, wo wiederum die Pfaffen, freilich auch die Despoten, sich zu den Henkersknechten aufwarfen. Man sah eben auch hier — o unglückseliger Irrthum! — das Wesen der Strafe in der Rache und glaubte zugleich durch diese Rache auf den bösen Willen abschreckend wirken zu können! Darüber läßt sich Welcker, l. c., S. 337, also vernehmen: „Hier fallen oft Tausende von Unschuldigen mit einem Schuldigen, oder auch ohne vorhandene Schuld irgend eines Menschen wegen Nichtbefriedigung eines despotischen Gelüstes dem Tyrannen zum Opfer, und die Niedrigkeit der Sklaven ist so groß, daß sie selbst für die schmählichste Mißhandlung als für eine durch die Erinnerung an sie erzeugte Gnade danken!!" (cf. Herodot III, 13, 27, 35, 119, 130, IV, 84). Außer allen Arten von Verstümmelungen, Kreuzigung, Zerquetschung zwischen zwei Steinen, Zerreißen durch zwei umgebogene junge Baumstämme u. s. w. gab es noch besondere Erfindungen zu größerer und längerer Pein, wie z. B. Lebendigbegraben bis an den Kopf. Die schrecklichste Strafe aber erzählt uns Plutarch im Leben des Artaxerxes: „Der Unglückliche, welcher sie zu erleiden hatte,

wurde zwiſchen zwei aufeinanderliegende Kähne eingepreßt, ſo, daß Kopf, Hände und Füße unbedeckt blieben. Dann wurde ſein Geſicht zur Anlockung der Inſekten mit Honig beſtrichen, und er ſo ihnen und der brennenden Sonne preisgegeben, dabei aber ſtets mit Stacheln gezwungen, Nahrung zu nehmen, bis er endlich nach einem wohl ſiebenzehntägigen martervollen Leiden verſchied und nach Aufdeckung der Kähne in ſeinem Kothe, von Würmern halbverzehrt, gefunden wurde!!"*) Schade nur, daß Feuerbach, der bekanntlich auch **) jene Strafrechtstheorie vertheidigte, dieſe Arten von Strafen nicht kannte; er hätte ſie ſonſt uns empfehlen müſſen. Denn es ſind ſolche Strafen eben nur reine Konſequenzen des Rache-, Genugthuungs-, Abſchreckungs-, mit Einem Worte des Selbſtzweckprinzips, welches von den finſterſten früheſten Zeiten an bis zum heutigen Tage in ſtärkerem oder geringerem Grade zur Geltung und Anwendung gekommen iſt. Dieſe Konſequenzen aus jenem falſchen Prinzip, das man ganz offen ausſprach, ſind ja auch thatſächlich geübt worden. Denn nahm man einmal eine abſolute böſe Abſicht beim Verbrecher an, ſo konnte doch offenbar keine Strafe als hart und barbariſch genug erdacht und ausgeführt werden, um den Verbrecher für dieſe ſeine freie Willensthat zu züchtigen, ja ſeinen Willen (den man bei ihm annahm) — aufzuheben!! Erſchrecken wir aber über all jene früheren und vielfach heute noch geltenden barbariſchen Strafarten, welche nur ſcharf gezogene Konſequenzen eines falſchen Prinzips ſind, ſo müſſen wir auch — das ſind wir unſerer Logik ſchuldig! — das Prinzip ſelbſt und mit ihm den „freien menſchlichen Willen", der dieſem Prinzipe zu Grunde liegt, leugnen und verdammen und müſſen uns dagegen einem Prinzip zuwenden, welches nicht Rache und nicht Freiheit des Willens kennt und das wir ja im 4. Abſchnitte dieſes Buches ausführlich dargeſtellt haben! Jene alten Irrthümer, die nur zur Pein und zum Tode des Verbrechers führen und nur dazu angethan ſind, die Zahl der Verbrechen zu ſteigern (wozu es auch in der That, insbeſondere im Mittelalter, namentlich durch die in Folge der barbariſchen Strafarten erhöhte wilde Geſinnung

*) Die denkbar ſcheußlichſte Strafe jedoch wird noch heutzutage in China ausgeübt, nämlich: die Strafe der Verhinderung des Einſchlafens!!!

**) Inſofern das Motiv der Abſchreckung faktiſch in einem Rachegefühl liegt.

des Verbrechers gekommen iſt), jene Irrthümer, ſage ich, müſſen fallen und hätten längſt fallen ſollen. Wir begegnen aber denſelben ausnahmslos auch noch in der neueren und neueſten deutſchen Strafrechtsliteratur! — weil die betreffenden Kriminaliſten (ſeien es nur Philoſoph-Juriſten oder eigentliche Philoſophen) jene falſchen Annahmen von der Freiheit des Willens u. dgl. bisher feſtgehalten, ja ſogar künſtlich immer weiter ausgebildet haben. Wir begegnen hier, weil die „Philoſophie" hereingezogen, einer grenzenloſen Unklarheit und Verworrenheit und ebenſo einer Ueberfülle von Widerſprüchen, ſo daß unſer bisheriges Strafrecht überhaupt einem wahren Augiasſtalle vergleichbar iſt, einem Augiasſtalle, welchen zu ſäubern der Verfaſſer ſich zum höchſten Ziel und Zweck geſetzt hat. Laſſen wir aber nunmehr dieſe Kriminaliſten die Revue paſſiren und unterwerfen ſie einer ſchonungsloſen aber gerechten Kritik!

Da iſt es zunächſt Kant, deſſen Strafrecht geradezu mit Blut geſchrieben iſt. Er empfiehlt uns in ſeinen „Metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre", Frankfurt und Leipzig, 1797 — das Wiedervergeltungsrecht (jus talionis) d. h. die Rache, dergeſtalt ausgeübt, daß man den Verbrecher demſelben Uebel, das er einem Andern zugefügt, nun ſelbſt unterzieht. So kalkulirt Kant, l. c., S. 197, beim Diebſtahl alſo: „Wer ſtiehlt, der beſtiehlt ſich und kann auch nichts erwerben, will aber doch leben, welches nun nicht anders möglich iſt, als daß ihn andere ernähren. Weil dieſes aber der Staat nicht umſonſt thun wird, ſo muß er dieſem ſeine Kräfte zu ihm beliebigen Arbeiten (Karren- oder Zuchthausarbeit) überlaſſen und kommt auf gewiſſe Zeit oder nach Befinden auf immer in den Sklavenſtand!!" Demnach iſt nach den eigenen Worten des „großen Denkers" jeder Dieb als ein rechtloſer Sklave anzuſehen!! Derartige Rechtsprinzipien des allerdings großen Philoſophen würden, wenn angewandt, uns augenſcheinlich in die tiefſte Nacht mittelalterlicher Barbarei zurückführen; müßte man doch z. B. einen Menſchen, der eine Brandſtiftung begangen, wobei Menſchen zu Grunde gingen, wieder verbrennen, einem Verbrecher, der Jemand verwundete, dieſelbe Wunde beibringen u. ſ. w. Wer von uns würde ſich hiezu als Scharfrichter hergeben?! und wen von uns würde nicht heutzutage eine ſolche Juſtiz, wie ſie uns Philoſoph Kant empfiehlt, aufs Innerſte empören! — Jenes Wiederver-

geltungsprinzip Kant's ſpricht ſich übrigens in dem Satze, der auf S. 199 ſeiner angeführten Schrift ſteht, am deutlichſten aus; hier nämlich heißt es mit dürren Worten: „*Hat er aber gemordet, ſo muß er ſterben.*“ *Woher leitet* nun aber Kant das dieſem Satze zu Grunde liegende Prinzip her? Darüber verliert der Philoſoph *keine* nähere Aeußerung! Es ſtammt eben jenes „Gleichheitsprinzip“, wie es Kant auch nennt, einerſeits aus einem rein thieriſchen, wilden und niederen Rachegefühl her, anderſeits aber — zumal im Munde eines Philoſophen — aus einem rein metaphyſiſchen, aprioriſchen, *das heißt* aus der Luft gegriffenen, total ſinnloſen und jeder realen Grundlage und jedes realen Beweiſes völlig entbehrenden Gedanken. Bekanntlich hat ſich jene unendlich rohe und zugleich unendlich naive Anſchauungsweiſe bis auf den heutigen Tag rückſichtlich des Mordes in der *Todesſtrafe* erhalten! —

Eine ähnliche monſtröſe Strafrechtstheorie ſtellt nun aber *Feuerbach* auf (deſſen hohe Bedeutung als Kriminaliſt und vor allem deſſen außerordentlicher Scharfſinn natürlich unangefochten bleibt). Seine Grundanſchauung geht dahin: *man ſtraft den Verbrecher, um Andere von Verbrechen abzuſchrecken.* In dieſer Hinſicht findet ſich in ſeiner „Kritik des Kleinſchrod'ſchen Entwurfs zu einem peinlichen Geſetzbuche für die Chur-Pfalz-Bayriſchen Staaten“, 2. Th., Gießen, 1804, S. 177, folgende denkwürdige und charakteriſtiſche Stelle: „Worin liegt denn der Grund des Rechtes, jenem das Leben zu nehmen? Darin, *weil man einmal ſein Blut braucht zum pſychologiſchen Experimente für Andere*, weil die Zuckungen ſeines Körpers, die Verzerrungen ſeines abgeſchlagenen Hauptes des Pöbels Nerven durchſchüttern, der ihm etwa nachfolgen könnte in ſeinem Verbrechen. Man tödtet ihn nicht zur verdienten Strafe, nein, man beſtraft in ihm die Anderen, die auch dieſes Verbrechens ſchuldig wurden, man beſtraft ihn für den Zufall, der auch Andere, in demſelben Zeitraum, zu Verbrechern machte. *So nagelt der Landmann den Raubvogel an die Thüre ſeiner Scheune*, nicht zur Strafe, ſondern zum Scheuſal für Andere ſeines Gleichen.“ Dieſe Worte mußte ſich das Volk bieten laſſen von dem „Churpfalzbayriſchen wirklichen Hofrathe und ordentlichen Profeſſor des gemeinen Zivil- und Kriminalrechts auf der Univerſität Landshut“ — wie Feuerbach ſich auf dem Titelblatte dem Volk, deſſen Kind er ſelbſt

war, vorſtellte. Feuerbach vergaß, daß man in dem Volke Menſchen und nicht Raubthiere zu erkennen hat!

Mit Recht bemerkt zu dieſer Abſchreckungstheorie Hepp, „Kritiſche Darſtellungen der Strafrechtstheorien", Heidelberg, 1829, S. 57: „Die Abſchreckungstheorie ermangelt alles Rechtsgrundes. Denn Niemand, und wäre es der ärgſte Verbrecher, darf zu dem Zwecke gemartert und gepeinigt werden, damit der Anblick ſeiner Leiden abſchreckend auf die Menge wirke. Das hieße den Menſchen als bloßes Mittel zu den Zwecken Anderer handhaben, wowider ihn ſeine eigene Perſönlichkeit ſchützt. So lange dieſe noch in ihm beſteht und nicht vernichtet iſt, darf er nicht als eine bloße Sache behandelt oder unter die vernunftloſen Objekte gemengt werden. — Auch iſt es rein unmöglich, daß dieſer Zweck auch nur jemals erreicht werden würde." Strafe kann vielmehr nur bisweilen Kindern, die in ihr noch unentwickeltes Gehirn noch nicht vernünftige Gedanken aufgenommen haben, von denen ſie in ihren Handlungen beſtimmt werden könnten (und auch in ſpäteren Jahren wirklich beſtimmt werden!) Furcht einflöſſen und es iſt daher denkbar und möglich, daß bei ihnen — wie bei Thieren! — durch die Strafe eine etwaige Unterlaſſung des Vergehens herbeigeführt wird. Sobald aber der Menſch zum vollen Bewußtſein gekommen, ein denkendes Weſen geworden, kann die Strafe in dieſer Beziehung, d. h. in abſchreckender Weiſe unmöglich mehr auf irgend Jemand einwirken. Es widerſpräche dies gewiß allen Naturgeſetzen und aller Erfahrung. In ſehr treffender Weiſe iſt von einem Gegner Feuerbach's, deſſen Straftheorie als eine „Jagdhundedreſſur" bezeichnet worden. — Weiterhin aber fehlt es der Theorie an jeglichem Maßſtab der Strafe!, was doch als ein Haupterforderniß eines Strafrechtsprinzips erſcheint. Feuerbach hätte konſequenter Weiſe einen Maßſtab der Strafe überhaupt leugnen müſſen! Denn in dem Abſchreckungsprinzip kann dem Inhalte nach und logiſcher Weiſe nun und nimmer ein Maßſtab gefunden werden; nimmt Feuerbach einmal an, daß durch die Strafe des Verbrechers die übrigen Menſchen von Verbrechen abgeſchreckt werden müſſen, ſo können und müſſen die Uebrigen durch möglichſt harte, ja ſtets die härteſten Strafen, als die am beſten wirkenden, abgeſchreckt werden! Dieſen logiſchen Schluß

seiner Theorie hat entweder Feuerbach nicht geahnt oder nicht auszusprechen gewagt. Feuerbach hat auch wirklich durch den heillos irrthümlichen Grundsatz, den er aufstellte, die früheren Grausamkeiten von Seiten der Gesetzgeber und Richter gegen den Verbrecher nicht nur gerechtfertigt, sondern auch in ihrem Bestande aufrecht erhalten und thatsächlich noch vermehrt. Dies bewirkte namentlich die hohe Stellung, welche ihm der verstorbene König von Bayern einräumte. —

Um nun zu einer weiteren der bisherigen Strafrechtstheorieen überzugehen, welche allerdings im Ganzen sich als ebenso grundfalsch wie die bisher entwickelten herausstellen wird, aber doch wenigstens einige vernünftige Gedanken enthält (welch' letztere wir wesentlich schon bei der Ausführung unseres eigenen Prinzips zitirt), erwähnen wir die Theorie von Grolmann, welche von Feuerbach zur Unterscheidung seiner (Feuerbach's) Theorie „Präventionstheorie" genannt worden ist. Was diese Bezeichnung betrifft, davon später. Grolmann nun wollte den gefährlichen Verbrecher durch die Strafe von Begehung von Verbrechen abschrecken.*) Dem Verbrecher gegenüber besteht nach Grolmann der Zweck der Strafe in der Abschreckung, das Wesen der Strafe aber in einer Pein, die passend ist, den Verbrecher abzuschrecken, der Grund der Strafe endlich hauptsächlich in der Gefährlichkeit des Verbrechers. Und eben dieser letzte Gedanke, der Gedanke an die Gefährlichkeit des Verbrechers ist es, welchem wir als einem richtigen bei Grolmann begegnen. Uebrigens erlaube ich mir hiebei die Bemerkung zu machen, daß ich den Gedanken an die Gefährlichkeit und den Gedanken, diesen als Grund der Strafe hinzustellen, vorher selbstständig gefaßt, ehe ich von Grolmann's Schriften wußte. Weiterhin aber hat Grolmann jenen Gedanken in der That nur oberflächlich berührt, nur geahnt, gar nicht tiefer ergründet und entwickelt, und hat vor Allem aus ihm keine weiteren richtigen Konsequenzen gezogen. Ist dies doch alles in Wahrheit nur von dem materialistischen Standpunkte aus möglich, welcher Standpunkt eben Grolmanns Zeit noch verschlossen war. — Was nun aber den Ausdruck „Präventionstheorie"

*) Grolmann, „Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft", Gießen, 1798, S. 8: „Der Mensch hat ein Recht, den Verbrecher durch zugefügte Uebel von dem Begehen (!) der Verbrechen abzuschrecken."

anlangt, mit welchem Ausdruck Feuerbach die Grolmann'ſche Theorie bezeichnete, ſo muß derſelbe als ein ganz falſcher zurückgewieſen werden. Feuerbach hat dieſen Ausdruck theils zur Unterſcheidung von ſeiner eigenen Theorie aufgebracht, theils aus ungenügendem Verſtändniß der Grolmann'ſchen Anſchauungsweiſe. Dieſe ſtellt nämlich lediglich eine Abſchreckungstheorie dar, wie die Feuerbach'ſche; denn Zweck der Grolmann'ſchen Theorie iſt Abſchreckung. Nur will Grolmann die Abſchreckung in anderer Richtung (nämlich gegen den konkreten Verbrecher ſelbſt) erſtreckt wiſſen, als Feuerbach (der die Abſchreckung gegen die außerhalb des Verbrechens Stehenden richtet); und den Grund ſeiner Strafe ſieht Grolmann keineswegs allein in der Gefährlichkeit des Verbrechers, ſondern es iſt auch das Rachegefühl, das mit unterläuft und mit das Motiv der Strafe abgibt; denn der Abſchreckung liegt ein Rachegefühl zu Grunde. Statt daß nun Grolmann ſeinen richtigen Gedanken an die Gefährlichkeit des Verbrechers feſtgehalten, ihn weiter geprüft, verfolgt, gab er vielmehr jenen Gedanken in der Hauptſache wieder auf, ließ ſich von dem Gefühle der Rache leiten und ſuchte nun — wie Feuerbach — durch die Strafe Abſchreckung zu erzielen. Abſchreckung iſt ſomit der Zweck ſeiner Strafe und Gefährlichkeit der Grund zu derſelben! — was freilich eine arge Inkonſequenz iſt. Denn Grund, Weſen und Zweck der Strafe müſſen in einem harmoniſchen, ſtreng logiſchen Zuſammenhange ſtehen! Dies iſt ſchlechterdings bei Grolmann nicht der Fall. Denn, wenn er den Grund der Strafe in der Gefährlichkeit des betreffenden Individuums ſieht, ſo kann er doch logiſch den Zweck der Strafe nicht in der Abſchreckung, ſondern in der Aufhebung jener Gefährlichkeit erblicken. Dieſen logiſchen Schluß erkannte allerdings Feuerbach's Scharfſinn, nur überſtürzte er ſich dabei gewaltig, indem er in ganz unrichtiger Weiſe annahm, Grolmann hätte wirklich dieſe Konſequenz gezogen! — was eben *nicht* der Fall iſt, da Grolmann die Abſchreckung in erſte Linie ſtellte, die Abſchreckung, die er ſonſt hätte ja gar nicht erwähnen dürfen! *Allerdings* ſpricht er u. A. auch davon, eine Gefahr durch die Strafe aufzuheben; *allein* die Strafe kann nur *einen*, *unmittelbaren* Zweck haben, und dieſer **eine, unmittelbare** Zweck der Strafe iſt *das Maßgebende* und findet ſich in unleugbarer That bei Grolmann in der Abſchreckung. — Der Ausdruck „Präventionstheorie" iſt ſomit ganz falſch; *es hätte Feuerbach eben-*

ſogut ſeine eigene Theorie ſo nennen können, da doch auch er — wie Grolmann — durch ſeine Abſchreckung ſchließlich Verbrechen (Dritter) zuvorkommen wollte! Auf dieſe Art von Zuvorkommen aber hat ſchon Feuerbach bei ſeiner eigenen Theorie kein Gewicht gelegt und ebenſowenig darf das bei Grolmann geſchehen. Wir haben alſo beide Theorien, die Grolmann'ſche wie die Feuerbach'ſche „Abſchreckungstheorieen" zu nennen; — wenn wir nicht vielmehr ſo weit gehen wollen, zu behaupten, daß Grolmann eigentlich gar keine Theorie aufgeſtellt hat, was wohl das Richtigſte ſein möchte, da Grolmann's Aufſtellungen jede Einheit, jedes Syſtem und jede Logik abgeht. Letzteres beweist namentlich auch der Umſtand, daß Grolmann mit ſeiner Abſchreckungstheorie in höchſt ſonderbarer Weiſe gar auch noch die Wiedervergeltungstheorie verbindet!, indem er in ſeinem Buche: „Ueber die Begründung des Strafrechts", Gießen, 1799, S. 50, Folgendes ſagt: „Die Strafe iſt ein ſinnliches Uebel, welches dem Menſchen darum zugefügt wird, weil er dasſelbe rechtlich verdient hat." Unmittelbar aber darauf, S. 53, l. c., ſetzt derſelbe Grolmann den Zweck der Strafzufügung in die Abſchreckung! — Wir ſehen demnach Grolmann im bunteſten Zirkel von einem Gedanken auf den andern kommen, von einer Anſchauungsweiſe auf die andere, und ſehen ihn, wie er mühſam, aber durchaus vergeblich, ſeine verſchiedenen, unter ſich unvereinbaren und theilweiſe ganz ſinnloſen Anſchauungen (cf. die über Abſchreckung, Wiedervergeltung!) in Verbindung und Einklang, geſchweige in ein wahres Syſtem zu bringen ſucht!

So erkannte denn auch Grolmann nicht, mit allen bisherigen Kriminaliſten, daß das begangene Verbrechen nicht ein Akt eines geträumten freien menſchlichen Willens, ſondern vielmehr eine reine Naturnothwendigkeit iſt; daher, aus jener irrthümlichen Grundanſchauung heraus, kamen die früheren Kriminaliſten auf die ſpitzfindigſten Grauſamkeiten, auf all' jene gräulichen, unerhörten, ſchändlichen Strafmittel, (von denen ſich mehrere — weil ja jene Urſache, jenes Prinzip noch nicht ausgerottet iſt! — bis zum heutigen Tage erhalten haben), allein zu dem Zwecke, um den böſen Willen des Verbrechers zu bändigen! Thörichtes, wahnwitziges Beginnen! Jene Kriminaliſten haben Tauſende unſchuldig geſchlachtet, Tauſende unſchuldig

verſtümmelt! Weſſen Verſtand ſich gegen ſolche Strafen ſträubt, muß unbedingt den freien Willen leugnen! Jene Strafen haben natürlich auch zur Beſſerung der ſchlimmen, d. h. vom Staate verwahrlosten Sorte von Menſchen Nichts beigetragen, ja vielmehr den hartnäckigen Sinn derſelben weit mehr erhöht! Die von der „Peinlichen Gerichtsordnung" Karls V. aufgeſtellten Strafarten zählt Grolmann in ſeinen Grundſätzen der „Kriminalrechtswiſſenſchaft", 4. A., Gießen, 1825, S. 160, auf; jene Strafen ſind: Enthauptung, Hängen, Erſchießen, Säcken (Erſäufen eines in einen Sack geſteckten Menſchen), Rädern (wobei die Glieder mit einem Rad oder einer eiſernen Keule zerſchlagen werden und alsdann der Körper auf ein Rad geflochten wird), Verbrennen, Viertheilen (nach welchem die Theile an verſchiedenen Landſtraßen auf Pfähle geheftet werden), Lebendigbegraben, Schleifen zur Gerichtsſtätte, Zangenkneipen, Flechten des Körpers auf das Rad, Aufſtecken des Kopfes oder der Hand auf einen Pfahl, Abſchneiden der Ohren *) u. ſ. w. u. ſ. w. — Man hat eben bis zum heutigen Tage in ebenſo unſinniger wie grauſamer Weiſe geſtraft, um zu ſtrafen, zu peinigen, zu foltern — **Dank der „Philoſophie" in unſerer Rechtswiſſenſchaft.**)**

Weil wir eben wieder die „Philoſophie" haben erwähnen müſſen, denken wir jetzt in richtiger Ideenaſſoziation an einen ihrer „großen" Vertreter, an Hegel! Dieſer Philoſoph hat nämlich die „Wiederherſtellungstheorie" erfunden und dieſelbe in ſeinen „Grundlinien der Philoſophie des Rechts", herausgegeben von Gans, Berlin, 1833 (der 8. Band der vollſtändigen zit. Ausgabe ſeiner Werke) niedergelegt, und die Macht der Zeit und die des Materialismus wird

---

*) Dieſe Strafe und viele andere ähnliche haben thatſächlich bis lange in das 18. Jahrhundert hinein eine bedeutende Rolle fortgeſpielt. (ſ. Karl Georg von Wächter: „Die Strafarten und Strafanſtalten des Königreichs Württemberg", Tübingen, 1832, S. 37). Dagegen werden im 19. Jahrhundert Enthauptung, Erſchießen u. dgl. noch vollzogen.

**) Nur beiläufig ſei bemerkt, daß wir nicht blos auf dem Gebiete des Strafrechts ſondern auch in den übrigen Zweigen der Rechtswiſſenſchaft (ſo namentlich im Staatsrecht) zahlloſem philoſophiſchem Nonsens begegnen; letzterer iſt ſelbſt da, wo er am wenigſten möglich ſein ſollte, im Privatrecht zu finden, wo ja u. A. bis zum heutigen Tage die abſolut nicht exiſtirenden „juriſtiſchen Perſonen" eine große Rolle ſpielen, ein philoſophiſcher Unſinn, den wir als ſolchen an einem anderen Orte darzulegen uns vorbehalten möchten. —

auch über dieſe falſche, philoſophiſche Theorie mit Frohlocken triumphiren! — Hegel meint nun zunächſt in ſeiner angef. Schrift auf S. 128 in echt philoſophiſcher Sprache Folgendes: „Das Unrecht iſt der Schein des Weſens, der ſich als ſelbſtſtändig ſetzt!“ Auf S. 137 aber: „Die poſitive Exiſtenz der Verletzung iſt nur als der beſondere Wille des Verbrechers (!). Die Verletzung dieſes als eines daſeienden Willens alſo iſt das Aufheben des Verbrechens!, das ſonſt gelten würde, und iſt die Wiederherſtellung des Rechts!!!“

Ein geſunder Menſch, deſſen Denken durch die Philoſophen (oder Theologen) nicht angekränkelt iſt, traut ſeinen Augen nicht, den Unſinn wirklich zu leſen, traut ſeinem Verſtande nicht, den Unſinn wirklich zu faſſen! Es handelt ſich hier auch keineswegs um etwa von Hegel gebrauchte Bilder oder Gleichniſſe, die zudem anerkanntermaßen nur unter gewiſſen Umſtänden zuläſſig ſind und bei einer ernſthaften, wirklichen Definition durchaus zurückgewieſen werden dürften und müßten. Vielmehr glaubte Hegel in allem Ernſte — wenn nicht gerade ſo lange er lebte, ſo doch mindeſtens in dem Augenblicke, wo er jenen philoſophiſchen Unſinn für ſeine ihn anbetenden Angaffer ausklügelte, — daß, wenn A den B todtgeſchlagen, dieſes Verbrechen durch die Beſtrafung des A wieder aufgehoben wird; dieſe „Negation der Negation“ — wie ſich der Philoſoph anderswo ausdrückt — muß dann in B in ſeinem kühlen dunklen Grabe ein ihn wiederum belebendes und außerordentlich angenehmes und freudiges Gefühl erwecken. Wie gerne würde er ſeinen Sarg ſprengen, wenn er nur Werkzeuge dazu hätte! Nach Hegel (dem „großen Denker!“) müſſen wir Jedem rathen, bevor er todtgeſchlagen wird, doch ja gewiß für Brechinſtrumente, [oder für Wagner'ſche Blechinſtrumente!] genau Sorge zu tragen! Kurz und gut, wenn Hegel und mit ihm ſeine vielen Anhänger deutſch verſtünden, ſo würde ſie unter den oben zitirten Worten Nichts Anderes verſtehen können, als daß — um bei dem genommenen Beiſpiele zu bleiben — der todtgeſchlagene B durch die Beſtrafung des A zu neuem Leben wieder auferſtehe. Entweder hat nun Hegel wirklich das bei ſeinen Worten verſtanden — das einzig Mögliche, was darunter verſtanden werden kann — oder aber hat er ſich dabei — gar Nichts gedacht, was man ja bei Philoſophen und vollends bei „großen“ gewöhnlich anzunehmen hat.

Es bewährt ſich eben bei Hegel's Strafrechtstheorie der alte bekannte Satz, welchen Hegel ſelbſt in naiver und dankenswerther Weiſe ausgeſprochen und welcher für die übrigen Philoſophen ſo gut gilt, wie für Hegel, nämlich der famoſe Satz: „Unter meinen Schülern hat mich nur Einer verſtanden und dieſer Eine hat mich — mißverſtanden!" Durch dieſe wahren Worte hat ſich Hegel ſelbſt den Todesſtoß gegeben, und ſind wir dadurch dieſer Mühe enthoben!

Philoſoph Hegel hat mit ſeiner Theorie — mirum et triste dictu! — Anhänger gefunden, und zwar nicht blos, wie ganz natürlich, unter den eigentlichen Philoſophen (die ſich die Grübelei und Nichtsthuerei zum Berufe machen), ſondern auch unter den Philoſoph-Juriſten! So ſind ihm von letzteren Köſtlin (geſt. Profeſſor in Tübingen) und Berner (d. Z. noch lebend und Profeſſor in Berlin) blindlings gefolgt; nur haben ſie das, was ihr Stammvater, ihr Herr und Meiſter Hegel ſchon längſt — zu baldiger ewiger Vergeſſenheit — ausgeklügelt hatte, von Neuem in wo möglich noch unverſtändlicheren und ſinnloſeren Worten, d. h. in wo möglich noch philoſophiſcherer Weiſe, wieder auf das Tapet zu bringen geſucht. — Zum Schluſſe wiederholen wir unſere zuverſichtlichſte Ueberzeugung, daß auch Hegel's ſchwindelhafte Theorie durch die Macht des Materialismus (in welchem allein alle Wahrheit liegt) in Bälde für immerdar gebrochen werden, unter wirklichen Denkern keinen einzigen Anhänger mehr finden wird.—

Es bleibt uns nunmehr von den wichtigſten bisherigen Theorieen nur noch eine zur Beſprechung übrig, welche jedoch kürzer als die bisherigen behandelt werden kann. Es iſt dies die „Nothwehrstheorie" von Martin (cf. deſſen Lehrbuch des Deutſchen gemeinen Kriminalrechts, 2. A. Heidelberg, 1829). Martin behauptet nämlich: Jedes Verbrechen an ſich enthalte eine Gefahr für das Fortbeſtehen des Staates, in welchem das Verbrechen verübt iſt; der Staat ſtrafe, um ſein Recht zu exiſtiren, aufrecht zu erhalten. Daraus folgt logiſcher Weiſe, daß in einem Falle, in welchem der Staat die Strafe gegen den Verbrecher unterläßt, die Exiſtenz des Staates aufgehoben würde. Iſt das aber möglich, wirklich?! Der Philoſoph-Juriſt Martin glaubt an dieſe Wirklichkeit und verlangt deßhalb mit

Energie auf S. 29 ſeiner angeſ. Schrift: „daß kein wirklich begangenes Verbrechen unbeſtraft bleiben müſſe.“ — Wie viele Verbrechen aber nun werden begangen und nicht beſtraft!, ſei es, daß man den Verbrecher nicht erwiſcht, ſei es, daß er von dem Gerichte wegen Mangels an Beweiſen freigeſprochen wird! Es ſind ſolcher Verbrechen bis zum heutigen Tage unzählige, und dennoch hat ihretwegen der Staat niemals zu exiſtiren aufgehört, wie Martin ſich einbildet. Wäre dieſe Philoſoph-Juriſten Theorie wahr, ſo müßten alle Staaten längſt aufgehoben ſein! Es muß Martin's Theorie als eine durchaus irrige, abſtrakte bezeichnet werden.

Schluß.

Mit Martin's Theorie haben wir nunmehr ſämmtliche wichtige bisherigen Strafrechtstheorien durchſprochen und haben nachgewieſen, daß keine von allen mit innerer Wahrheit und Logik ausgeſtattet iſt. Wir haben dargethan, daß alle von unglückſeligen philoſophiſchen Gedanken ausgehen, nichts als Irrthümer in ſich tragen und und oft zu den lächerlichſten, barbariſchſten Konſequenzen führen. Davon befreit uns aber der Materialismus, das materialiſtiſche Strafrecht! Er, der Materialismus, iſt die ungeheure Gewalt, welche die alte Welt aus den Angeln heben wird! er verheißt uns Allen die Glückſeligkeit, zu der ein Jeder von uns geboren. Nicht länger mehr ſollte ſich die Geſellſchaft gegenſeitig bekriegen und wähnen, ihre Intereſſen ſeien nicht harmoniſch! Ja, ſie ſind harmoniſch! Damit aber dieſe Harmonie und jene Glückſeligkeit zu glanzvollem Lichte ſich erhebe, iſt nothwendig die materialiſtiſche, unſagbare, unendliche, Alle, ſei es auch den bemitleidenswertheſten Bruder, gleich umfaſſende **Menſchenliebe!** Sie macht das noch beſtehende Joch Einzelner leicht, ſie läßt Alle mit gleicher Liebe, mit gleicher Sorgfalt herantreten zu dem ſegensreichen, unendliche Früchte tragenden Baum der Erkenntniß. — Breche doch das Volk, wenn es nicht „ewig blind" ſein will, die Feſſeln entzwei, in die es ſich ſelbſt geſchmiedet, wache es auf und — mit ihm wird auferſtehen ſeine Freiheit, ſeine Aufklärung, ſeine Humanität, mit Einem Worte: die Alles umſtrahlende, Alles durchdringende, Alles erwärmende und belebende Sonne des Materialismus! Dieſen muß das Volk begreifen lernen, indem es

als Staat Schulen und immer wieder Schulen bauen läßt. Dort muß gelehrt werden, was der Menſch braucht, um ein nützliches Mitglied der menſchlichen Geſellſchaft zu werden und ſich und den Seinigen ein menſchenwürdiges Daſein zu gründen. In dieſen Schulen muß alle und jede Theologie (d. h. Religion), muß alle „Philoſophie" auf ewig verbannt ſein und müſſen hiegegen vor allem, nach den erſten Elementarfächern, überall die Naturwiſſenſchaften*) (inkl. die **Geſundheitslehre** **), die Sittenlehre (welche auch Anſtands- und einige Rechtsregeln enthalten muß!), die Geographie, neuere Sprachen ***) u. dgl. in tüchtiger Weiſe gelehrt werden! Denn wie ſieht es mit unſerem gegenwärtigen Unterrichte aus? Seien wir ehrlich gegen uns und verſchweigen wir uns nicht, daß weitaus die meiſten unſerer Schulen, die Volksſchulen im engeren Sinne, den wahren Schulen, allem wahrem (d. h. vom Materialismus beſtimmten) Unterrichte geradezu Hohn ſprechen! Iſt es denn doch notoriſch eine unabweisbare Thatſache für Jeden, der ſchon mit Leuten, welche nur den gewöhnlichen Volksunterricht vom Staate erhalten haben, verkehrt hat, für Jeden, der Augen hat zu ſehen, Ohren zu hören und ein Herz hat zu fühlen! — iſt es doch für dieſen, ſage ich, eine unumſtößliche und erſchütternde Wahrheit, daß unſere Volksſchule nicht einmal — genügend leſen und ſchreiben lehrt!!, geſchweige daß ſie (wie ſelbſt unſere Gymnaſien!****) einen tüchtigen Unterricht in der Naturwiſſen-

*) Wodurch hauptſächlich man auch — denken und von Wirkung auf Urſache, von Urſache auf Wirkung ſchließen lernt.

**) Der Segen, den dieſer Unterricht nach ſich ziehen müßte, wäre ein ganz unermeßlicher! Man denke allein, daß dadurch unzählige Krankheiten, zahlloſe Thränen verhütet würden.

***) Es müßte unſerer Anſchauung nach in der allgemeinen Volksſchule, die wir verlangen, Jeder gezwungen werden, wenigſtens eine fremde und zwar neuere Sprache zu lernen — ſei es auch nur, daß es dem Betreffenden tiefer zum Bewußtſein kommt, daß — was die Meiſten — horribile dictu — eigentlich nicht wiſſen! — es außer dem deutſchen Volke noch andere (ziviliſirte) Völker gibt.

****) Der vielfachen Schlechtigkeit auch dieſer Schulen*) iſt es zuzuſchreiben, daß viele, welche dieſelbe beſucht und oft dazu noch in ſchlimmer Umgebung zu Hauſe

*) An der Spitze auch dieſer Schulen ſtehen ja leider auch heutzutage noch, wohl durchgängig theologiſch erzogene und pfäffiſch pietiſtiſch geſinnte Leute, bornirte oder reaktionäre Duckmäuſer. Im Uebrigen: nomina sunt odiosa! —

ſchaft ertheilt — ſo daß die allermeiſten Menſchen — horribile dictu — thatſächlich heute noch nicht wiſſen, was ſie eigentlich ſind!!, trotzdem die Naturwiſſenſchaft und die wenigen, welche dieſelbe auf der Hochſchule oder ſelbſtſtändig ſtudiren, das längſt wiſſen! Da kann es freilich Niemand wundernehmen, daß einerſeits die Unwiſſenheit in all' ihren widrigen Geſtalten, die Krankheit und wie all' das Elend heißen mag, in der Geſellſchaft noch herrſcht und daß andererſeits der Materialismus, welcher gegen alle dieſe Auswüchſe des geſellſchaftlichen Körpers zu Felde zieht, um ſie — durch Aufhebung der Urſachen! — gänzlich zu vernichten, ich ſage, es darf Niemand angeſichts jenes erbärmlichen, vielfach pfäffiſchen Einflüſſen zuzuſchreibenden Zuſtandes unſerer Schulen Wunder nehmen, daß der Materialismus noch nicht viel Boden im Volke gefaßt hat! Beeile ſich aber das Volk umſomehr, unſere als gut und nothwendig erkannten Reformen zu realiſiren, Reformen, welche nur das Wohl der Geſammtheit, das Wohl jedes Einzelnen bezwecken. Errichte es Schulen und nur Schulen! Vergegenwärtige es ſich doch einmal die zahlloſen Unglücklichen, die in der Unwiſſenheit und daher im Verbrecherthume ſchmachten, die das unglückſelige, wenn auch unumgängliche Loos im Gefängniß oft ihr ganzes Leben hindurch ertragen müſſen!! und dieſes Loos von der Geſammtheit und durch die Geſammtheit erhalten haben! Bedenke endlich ferner das Volk, daß: **ehe nicht unſere materialiſtiſchen Prinzipien durchgedrungen und angenommen ſind, Keiner von uns ſicher ſein Haus verlaſſen, ja nicht einmal ſicher in ſeinem Hauſe ſich aufhalten kann, ohne zu befürchten, daß ein von der Geſellſchaft verwahrlostes Individuum ihm ſein Haus in Brand ſteckt oder ihn überfällt, beraubt, mordet!** *)

---

geweſen ſind, auch Verbrecher werden; es kommt nur leider dieſes Verbrecherthum, ſo notoriſch es iſt, häufig nicht an den Tag und noch weniger zur Beſtrafung, — Beides aus ſehr erklärlichen Gründen! Dieſes Verbrecherthum unter den „höheren" und „höchſten" Klaſſen (wobei natürlich deren unſtreitige Vorzüge unangetaſtet bleiben), welches uns die Erbärmlichkeit unſeres ganzen Schulweſens auf das ſchlagendſte beweiſt, hat nicht ſelten, gelinde geſagt: den Muth, ſich trotzdem zu den „Gebildeten" zu zählen, obwohl jene Leute in Wahrheit von der wahrhaftigen Geiſtes- und Herzensbildung ſo entfernt ſind, wie die Erde von der Sonne.

*) Zur beſſeren Illuſtrirung dieſer Thatſache ſei aus dem ſehr angeſehenen Blatte, der „Berliner Bürgerzeitung" vom 8. Januar 1874 aus dem Leitartikel:
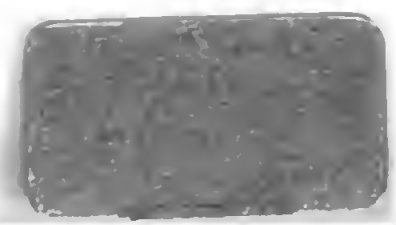
„Die Zunahme der Verbrechen“ folgende ebenſo wahre als charakteriſtiſche Stelle mitgetheilt: „Die polizeilichen Zuſtände unſerer Kaiſerſtadt haben einen wahrhaft bedrohlichen Charakter angenommen. Selten vergeht ein Tag, ohne daß ein ſchweres Verbrechen gegen Leib und Leben eines unſerer Mitbürger verübt würde. **Mord und Todſchlag ſind förmlich zur Mode geworden.** Um irgend einen Thaler räuberiſch zu entwenden, ſcheut man ſich nicht, deſſen Beſitzer ohne Weiteres den Garaus zu machen. Jeder geringfügige Zank artet ſofort in eine Schlägerei und jede Schlägerei in ein Verbrechen aus. In der Handhabung des Meſſers hat der Janhagel eine Routine erlangt, um die ihn der Bandit in den Abruzzen oder in dem Lande, wo die Kaſtanien wachſen, beneiden könnte. Wer genöthigt iſt, in ſpäter Nachtſtunde auf der Straße ſich zu zeigen, kann von Glück ſagen, wenn er ohne Gefährde und unangefochten ſeine Wohnung erreicht. Bei noch ſo großer Vorſicht fällt er in die Hand von Strolchen, die ohne alle Veranlaſſung einen Streit vom Zaune brechen, der ſchließlich mit einer Mißhandlung oder Beraubung endet.“ — Zu dieſer wahrheitsgetreuen Schilderung unſerer polizeilichen Zuſtände wird kein Kommentar mehr nöthig ſein.